

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2018

Christine Binz, Thorsten Drescher, Jennifer Handzik, Nicole Schwamb

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2018

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

Dr. Christine Binz	06131/240 41-21	christine.binz@ism-mz.de
Thorsten Drescher	06131/240 41-18	thorsten.drescher@ism-mz.de
Jennifer Handzik	06131/240 41-27	jennifer.handzik@ism-mz.de

Impressum

Christine Binz, Thorsten Drescher, Jennifer Handzik, Nicole Schwamb

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2018

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

Mainz 2019

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	6
2	DATENKONZEPT UND METHODISCHES VORGEHEN.....	14
3	ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN RHEINLAND-PFALZ	18
3.1	ZENTRALE BEFUNDE UND ENTWICKLUNGEN IN RHEINLAND-PFALZ	19
3.1.1	<i>Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz</i>	<i>19</i>
3.1.2	<i>Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz</i>	<i>24</i>
3.1.3	<i>Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern</i>	<i>27</i>
3.1.4	<i>Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe</i>	<i>30</i>
4	PROFIL FÜR DIE KREISANGEHÖRIGE STADT MAYEN.....	32
4.1	SOZIOSTRUKTURELLE BELASTUNGSFAKTOREN	32
4.2	DEMOGRAFISCHE TRENDS – BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEVÖLKERUNGSPROGNOSE	37
4.3	HILFEN ZUR ERZIEHUNG	46
4.3.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung</i>	<i>47</i>
4.3.2	<i>Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung</i>	<i>56</i>
4.3.3	<i>Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung.....</i>	<i>64</i>
4.3.4	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung.....</i>	<i>67</i>
4.4	EINGLIEDERUNGSHILFE GEM. § 35A SGB VIII	70
4.4.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung</i>	<i>73</i>
4.4.2	<i>Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen</i>	<i>74</i>
4.4.3	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen</i>	<i>75</i>
4.4.4	<i>Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII.....</i>	<i>76</i>
4.5	BERATUNGEN NACH §§ 16, 17, 18, 28 UND 41 SGB VIII	77
4.6	ANGEBOTE IM BEREICH DER KINDERTAGESBETREUUNG	82
4.7	JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT, SCHULSOZIALARBEIT UND ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	88
4.8	INOBTUTNAHMEN UND SORGERECHTENTZÜGE	92
4.9	JUGENDSTRAFVERFAHREN	96
4.10	PERSONALAUSSTATTUNG IN DEN SOZIALEN DIENSTEN	100
4.11	PERSONALAUSSTATTUNG IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE	106
4.12	EXKURS UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER	108
5	ZUSAMMENFASSUNG.....	112
6	DATENÜBERSICHT KREISANGEHÖRIGE STADT MAYEN.....	119
7	LITERATUR.....	120
8	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS.....	122

1 Vorbemerkung

Im vorliegenden Bericht werden zentrale Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz und in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** dargestellt. Diese Daten werden mit sozialstrukturellen Indikatoren gerahmt, die die Inanspruchnahme von Beratungen und Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Die Daten können in ihrer Entwicklung sowie im Vergleich der jeweiligen Kommune zum Durchschnitt des Landes, der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte betrachtet und verglichen werden. Durch die jährliche Erhebung **im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" können aktuelle und wichtige Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe systematisch beschrieben werden**: Der Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich im letzten Jahrzehnt enorm ausdifferenziert und befindet sich weiterhin in Bewegung. Nach einer langen Phase des Fallzahlenanstiegs stagnierte in den letzten Berichtsjahren die Gesamtzahl der Hilfen. Im aktuellen Berichtsjahr 2018 ist erstmals wieder ein signifikanter Fallzahlenanstieg erzieherischer Hilfen zu verzeichnen. Zudem sind in den letzten Jahren deutlich unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Hilfesegmente der erzieherischen Hilfen zu beobachten, was zu einer Verschiebung in der Binnenstruktur der Hilfen führt. Die Anzahl der jungen Menschen, die aufgrund einer seelischen Behinderung eine Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist, gerade auch an der Schnittstelle zur Schule, deutlich gestiegen. Für eine wachsende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und geflüchteter Familien müssen neue Konzepte entwickelt werden; Kindertagesstätten entwickeln sich weiter zu Familienzentren und werden zu zentralen Anlaufstellen für Familien. Gleichzeitig führt die demografische Entwicklung regional zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen: Auf der einen Seite stehen stark wachsende Kommunen vor der Herausforderung rechtzeitig und ausreichend Betreuungsplätze, Angebote und Leistungen bereitzustellen, auf der anderen Seite Kommunen die den Erhalt von Einrichtungen und Diensten in Anbetracht einer sinkenden Anzahl junger Menschen bewältigen müssen. Diese Entwicklungen sind Ausdruck gesellschaftlicher und sozialer Phänomene, die nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Die Gestaltung des demografischen Wandels, die Gewährleistung des Kindeswohls, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen sind Querschnittsthemen, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe wie unter einem Brennglas zeigen.

Vor dem Hintergrund dieser **gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, die im interkommunalen Vergleich unterschiedlich ausfallen**, ist es umso wichtiger, eine **verlässliche Informationsgrundlage** zu haben, die wichtige Entwicklungen beschreibt. Das vorliegende Profil informiert über das breite Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, mit dem Schwerpunkt auf die Hilfen zur Erziehung. Es versammelt zentrale Leistungsdaten zu Fallzahlen, Personal und Ausgaben auf Landesebene sowie auf Ebene Ihrer Kommune.

Hintergrund und Anliegen der Berichterstattung

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für das Land und die Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 17. Berichtsjahr und wird gemeinsam vom **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV)** Rheinland-Pfalz und **40 Jugendämtern** aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie aus 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwick-

lung in gesamtstaatlicher Verantwortung getragen werden muss.

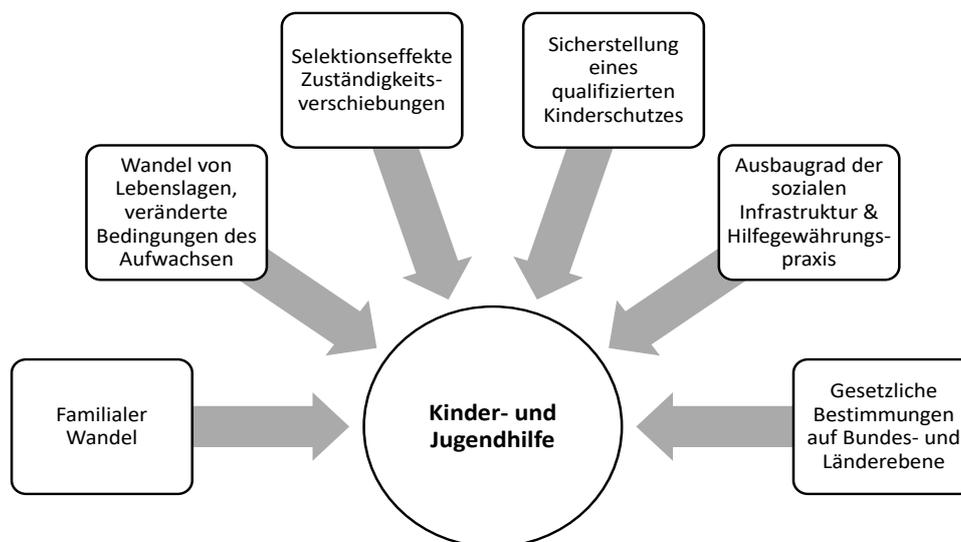
Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung und den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamtsprofile angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt. Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten.

Allerdings gilt an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass im Rahmen des vorliegenden Profils keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vorgenommen wird. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Liegt ein Wert in einem Jugendamtsbezirk über oder unter dem landesweiten Durchschnitt, so lässt dies noch lange keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zu. Die Auswertung und Interpretation der seit dem Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bei allen Jugendämtern erhobenen Daten sowie weitere Erhebungen in Baden-Württemberg, im Saarland und auf Bundesebene weisen darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden. Die vorliegenden Daten gilt es daher stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Einflussfaktoren zu interpretieren. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus.

Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Umfassende Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen durch folgende zentrale Faktoren (mit)beeinflusst werden:

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe



An dieser Stelle soll nur kurz auf die einzelnen Einflussfaktoren eingegangen werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist im „5. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ gegeben, der 2017 erschienen ist.¹

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmenden Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 9). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund die Hälfte der Familien, die im Jahr 2017 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen

¹ Der 6. Landesbericht zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen erscheint im Oktober 2019.

(z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichten, Arbeitsagenturen) (vgl. Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen.

Dabei zeigt sich: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe fungiert zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

Die Kinderschutzdebatte – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Knapp über 1 % aller Minderjährigen bundesweit waren im Jahr 2017 Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung in Folge einer Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII. In mehr als zwei Drittel der Fälle (66,1 %), in denen eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde dabei entweder eine Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) oder aber zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennbar (vgl. Statistisches Bundesamt 2019a). Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern waren die Folge. Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Ausgaben.

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangebote), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.).

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergreifen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

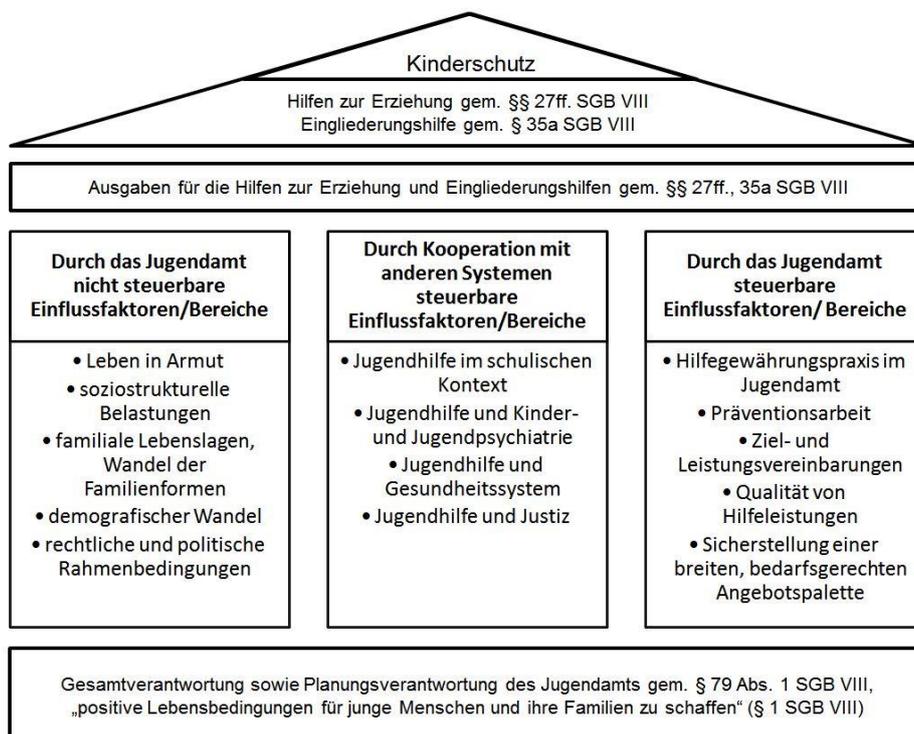
Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich im Hinblick auf den initiierten Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Grundschule sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertagesstätten zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. BMFSFJ 2013: 307).

Die beschriebenen Einflussfaktoren machen deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Ausgaben in den Bereichen multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann.

Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der **Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers** (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die über 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). In den Paragraphen 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, da der Kinder- und Jugendhilfe – wie bereits beschrieben – immer neue Aufgaben aufgetragen werden. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.

Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören **gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**, die die Lebenslagen, Biografien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiäre Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar: Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen – wie beispielsweise die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz – führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Wie bereits beschrieben sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den **Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen** in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfeger-

setz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im „Dickicht“ von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Die Ausführungen verdeutlichen: Bei der Interpretation der Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Entwicklung angrenzender Maßnahmen müssen Potenziale und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gleichermaßen berücksichtigt werden. Es gibt eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfestellungspraxis im Jugendamt, Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien, die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbemühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt durch passgenaue Angebote reagieren muss.

Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Kindertagesstättenbereich nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen, braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Mittels einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jahre hinweg können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch ergeben sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für die fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort.

2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen

Ziel der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Hierzu bedarf es zum einen einer Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien und zum anderen den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis entsprechend weiterentwickeln zu können.

Woher stammen die Daten?

Seit Beginn des Projekts im Jahr 2002 werden die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinaus reichende Leistungsbereiche erhoben. Darüber hinaus werden zusätzlich mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Der Hauptteil der Daten stammt dabei aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerhebung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter
- Personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Vorhandene Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i.V. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 42 SGB VIII
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe
- Bruttoausgaben der Jugendämter

Hinzu kommen Grunddaten zu Beratungen nach §§ 16-18, 28 und 41 SGB VIII. Diese Daten stammen aus einer seit dem Jahr 2005 jährlich durchgeführten Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen.

Des Weiteren werden soziostrukturelle und demografische Daten im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" ausgewertet, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den gesellschaftlichen Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden. Die hier zugrundeliegenden Daten werden jährlich seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausbeziehung für alle kreisfreien Städte und Landkreise bis zum Jahr 2025 stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz.

Bezüglich der Daten zur Bevölkerungsentwicklung gilt zu berücksichtigen, dass der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 bei der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt hatte. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter ist daher im Sinne der Kohärenz entschieden worden, bei der Berechnung der Eckwerte die Bevölkerungszahlen des Vorjahres zu verwenden. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2018 sind somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2017 berechnet.

Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen in der Datenerfassung. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind im Jahr 2012 zwei weitere zentrale Erhebungsbausteine hinzugekommen:

- Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertagesstätten (jugendamtsbezogen) sowie die zugehörigen Aufwendungen

Aufgrund der enormen Dynamik im Bereich der Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2012 erstmals die Erfassung dieser Hilfen an Schulen und Kindertagesstätten sowie die entsprechenden Aufwendungen für diese Hilfen in die Erhebung aufgenommen.

- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer sowie die zugehörigen Aufwendungen

Im Zuge der Fluchtbewegungen und damit verbunden der ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) wurden im Jahr 2012 erstmals auch die Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in den Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII erfasst. Im Erhebungsjahr 2015 wurde die Erfassung der Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer schließlich auf alle Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Damit kann die integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 die Entwicklungen in diesem Bereich systematisch abbilden. Das vorliegende Jugendamtsprofil enthält entsprechend ein Kapitel mit ausgewählten Daten zu den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/ in der Stadt lebende junge Menschen bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe 20 eine entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Da seit dem Erhebungsjahr 2015 die Daten zu den erzieherischen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer separat erhoben werden, sind die im vorliegenden Profil ausgewiesenen Daten ohne die Daten zu den Hilfen für umA dargestellt. Nur so konnte eine Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren und somit eine Fortschreibung der langfristigen Entwicklung gewährleistet werden. Eine separate Betrachtung der Daten für unbegleitete minderjährige Ausländer findet in Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer" statt.

Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländer beziehen, werden im Abschnitt "4.9 Jugendstrafverfahren" abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verzerrt.

Beachte: Die in Kapitel 3, 4 und 5 dargestellten Daten, sind bis auf die Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer" sowie "4.9 Jugendstrafverfahren", **ohne** die Fallzahlen, Dauern und Aufwendungen der Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt werden, ausgewiesen!

Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Weiterhin werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittswerten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Werten der Stadtjugendämter. Zudem besteht durch Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs zwischen den Jahren 2017 und 2018 bzw. 2002 und 2018². Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der im Profil dargestellten Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch einen Anstieg bzw. Rückgang der Bevölkerung unter 21 Jahren prozentual stärkere bzw. geringere Veränderungen ergeben können als bei der Betrachtung der Fallzahlen.

Beachte: Die Daten der Kommunen mit **zwei Jugendamtsbezirken** werden separat ausgewiesen. Sozialstrukturelle sowie jugendhilfespezifische Darstellungen der betroffenen Landkreise enthalten demnach nicht die Ausprägung der entsprechenden kreisangehörigen Städte.

Weitergehende Vergleichsmöglichkeiten bietet die Z-Transformation: Dieses Verfahren ermöglicht Eckwerte, Indikatoren oder Indices miteinander vergleichen zu können, indem die unterschiedlichen Wertebereiche standardisiert werden. Im Vergleich mit anderen Verfahren der Standardisierung bietet die Z-Transformation den Vorteil eines genau definierbaren Durchschnittswertes, was die Einordnung eines Jugendamtes in eine Gruppe von Jugendämtern erleichtert. Die Besonderheit der Z-Transformation besteht darin, dass der Mittelwert einer solchermaßen transformierten Variablen immer den Wert „0“ aufweist und theoretisch nach oben oder unten einen unbegrenzten Wertebereich aufweist. Je größer die Abweichung vom Wert „0“, desto stärker ist auch die Abweichung vom Mittelwert. Da in die Berechnung einer z-standardisierten Variable der Erwartungswert (ugs. Mittelwert) und die dazugehörige Standardabweichung eingehen, liegen erfahrungsgemäß

- 68 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -1 und +1
- 95 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -2 und +2
- und 99,7 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -3 und +3.

² Nicht alle abgebildeten Leistungsbereiche werden seit 2002 erfasst. In diesen Fällen wird für die Darstellung der quantitativen Entwicklung ein anderes Basisjahr genutzt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich z-transformierte Eckwerte bzw. Indikatoren folgendermaßen interpretieren:

- Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
- Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
- Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

Die Z-Transformation wird in diesem Profil für ausgewählte Eckwerte durchgeführt. Die Transformation erfolgt immer getrennt für die 24 Landkreise und die 17 großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich im 17. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung seit dem Jahr 2002 ist es im Rahmen des Projekts möglich, landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer wie fachplanerischer Neuerungen über einen längerfristigen Zeitraum abzubilden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Erfassungsmerkmale machen deutlich, dass mittlerweile im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ein breites Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet werden kann. Ein Großteil dieser Daten wird im vorliegenden Profil dargestellt, womit den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt wird, die fachplanerisches Handeln und Steuern vor Ort unterstützt.

Bevor die jugendamtsspezifischen Daten in Kapitel 4 präsentiert werden, werden im Folgenden allgemeine Trends und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vorgestellt. Die dargestellten Daten basieren auf der Erhebung von Fallzahlen, Personalausstattung und Aufwendungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter.

Die Kinder- und Jugendhilfe als ein zentraler Bestandteil einer familiengerechten Kommune

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII eine breites Spektrum an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen. Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute **ein unverzichtbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot** dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partnerin "ins Boot geholt" wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, zu einer **„biographischen Selbstverständlichkeit“** geworden (vgl. BMFSFJ 2013: 251). Die "Normalisierung" der Kinder- und Jugendhilfe trägt auch zur **Entstigmatisierung** von jungen Menschen und ihrer Familien bei, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Sie ist mit ihren Aufgaben in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen und stellt damit ein zentrales Handlungsfeld der Kommunalpolitik dar.

Der strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich zu, besonders in Form von Integrationshilfen am Ort Schule. Für eine gewachsene Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer wurden in den letzten Jahren Konzepte entwickelt und umgesetzt, die begleitet und evaluiert werden müssen. Die Kindertagesbetreuung ist das größte Wachstumsfeld im Bildungs- und

Sozialwesen: Immer mehr Kinder werden früher und länger institutionell betreut. Viele Kindertagesstätten öffnen sich dem Sozialraum und werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich mit ihren einzelfallspezifischen und einzelfallübergreifenden Leistungen immer weiter zu einem zentralen Bestandteil familiengerechter Kommunen. Ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe können **bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderungen** wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bekämpfung von Armutslagen und ihren Folgen kaum bearbeitet werden. Damit wird der rechtliche Auftrag, "Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen" (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), von der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

Die beschriebene **Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums** für junge Menschen und ihre Familien machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung, können Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien vorhalten.

3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz

Eine valide Berichterstattung der Entwicklungen in einer Kommune bilden die Grundlage von fachlicher Planung und Steuerung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Folgenden werden daher zunächst ausgewählte landesweite Trends und Entwicklungslinien aus dem aktuellen Erhebungsjahr 2018 dargestellt. Im Anschluss an die Darstellung der allgemeinen Trends und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz werden in Kapitel 4 die jugendamtsspezifischen Ergebnisse der aktuellen Erhebung vor dem Hintergrund sozialstruktureller Besonderheiten dargestellt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten mit den vorherigen Erhebungsjahren im Folgenden die Fallzahlen, Eckwerte, Anteile und Ausgaben in den genannten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt wurden, ausgewiesen werden. Vereinzelt wird an den entsprechenden Stellen jedoch auf die Fallzahlen und Aufwendungen für diese Hilfen verwiesen.

3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

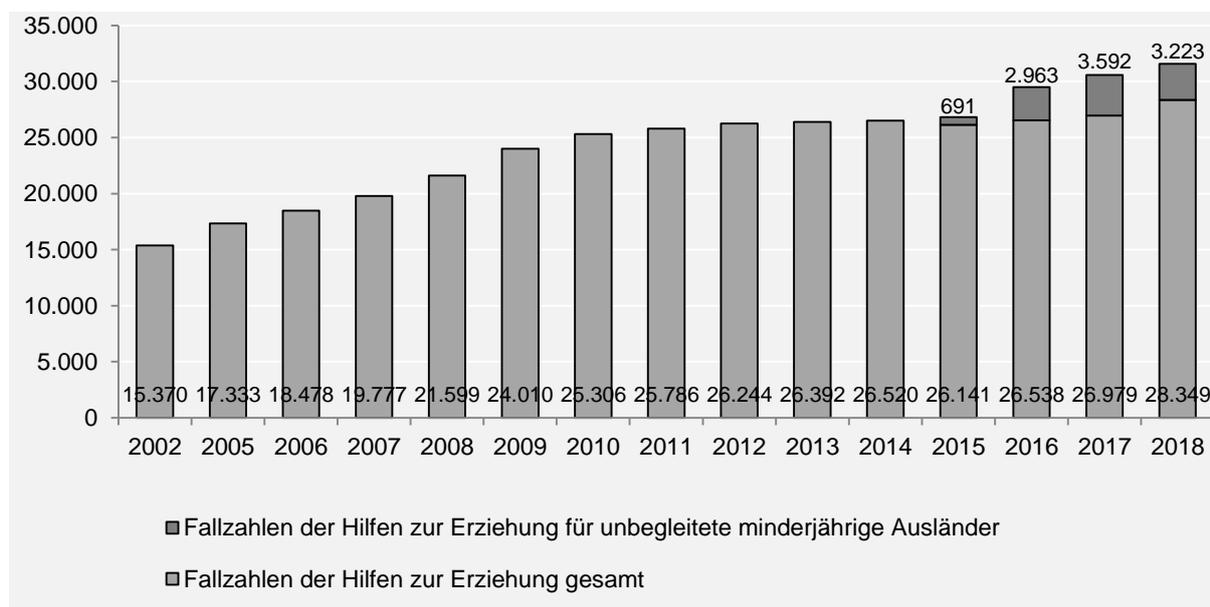
Erstmalig über 28.000 gewährte Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2018 wurden in Rheinland-Pfalz **28.349 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Das sind im Vergleich zum Vorjahr landesweit 1.370 Hilfen mehr. Damit ist im Jahresvergleich 2017/2018 erstmals seit 2010 wieder ein deutlicher Fallzahlanstieg zu beobachten (plus 5,1 %). Zuvor die Jahre sind, nach einer starken Expansionsphase zwischen den Jahren 2002 und 2011, die Fallzahlen in einem wesentlich schwächeren Umfang angestiegen. Im Berichtszeitraum 2014/2015 war sogar ein einmaliger leichter Rückgang der Fallzahl erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz zu beobachten.

Neben den 28.349 dargestellten Hilfen wurden im Jahr 2018 weitere **3.223 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für **unbegleitete minderjährige Ausländer** gewährt. Im Erhebungsjahr 2018 entfallen in Rheinland-Pfalz 11,4 % aller gewährten erzieherischen Hilfen auf die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer. Dieser Anteil der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer an allen Hilfen zur Erziehung ist im Vergleich zu 2017 rund 1,9 Prozentpunkte niedriger. Bei den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer handelt es sich hauptsächlich um Unterbringungen über Tag und Nacht

gem. § 34 SGB VIII, da die unbegleiteten minderjährigen Ausländer auf familienersetzende Hilfen angewiesen sind. Rund 70 % aller Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden in stationärer Form (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII) gewährt. Dieser Anteil betrug im Jahr 2017 noch rund 77 %. Mittlerweile erhalten unbegleitete minderjährige Ausländer zunehmend auch ambulante Hilfen zur Erziehung. Rund 26 % der im Jahr 2018 gewährten Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer sind im ambulanten Bereich gewährt worden. Im Jahr 2017 lag der entsprechende Anteil noch bei rund 18 %.

Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2018 (absolute Fallzahlen)



3,6 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2018 landesweit ein Wert von **35,8 Hilfen** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 junge Menschen im Alter von unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz. Anders gesagt haben 3,6 % der rheinland-pfälzischen Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren im Jahr 2018 eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Im Jahr 2002 lag der Eckwert erzieherischer Hilfen bei rund 17 Hilfen je 1.000 junge Menschen. Dieser Eckwert hat sich bis zum Betrachtungsjahr 2018 mit rund 36 Hilfen mehr als verdoppelt. Im Jahresvergleich 2017/2018 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen um 5,2 % gestiegen. Diese bevölkerungsrelativierte Steigerung entspricht damit annähernd der Steigerungsrate der absoluten Fallzahlen (plus 5,1 %).

Differenz der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Städten und Landkreisen wird kontinuierlich kleiner

Der beschriebene Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung im gesamten Bundesland konstituiert sich aus den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie die der Landkreise. Wie bereits in den Vorjahren fällt die Spannweite der **Fallzahlenentwicklung in den einzelnen Jugendamtsbezirken** unterschiedlich aus: Die höchste Steigerungsrate liegt bei rund 21,5 %, während der höchste Fallzahlrückgang rund 11 % beträgt.

Auch bezogen auf die für die Hilfen zur Erziehung relevante Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen

zeigen sich in den einzelnen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz erhebliche Disparitäten. Während landesweit die Anzahl der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährige bei rund 36 liegt, hat das Jugendamt mit dem höchsten Eckwert 86 Hilfen, das Jugendamt mit dem niedrigsten Eckwert rund 18 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige zu verzeichnen. Hierbei zeigen sich vor allem **erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen**: Die Landkreise haben im Durchschnitt im Jahr 2018 einen Eckwert von rund 32, während die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 43 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 57 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich darüber liegen.

Ein Blick auf die Entwicklung der Eckwerte zeigt, dass in den Landkreisen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich mit den kreisfreien Städten deutlich stärker ausfällt. Zu beachten ist bei der Interpretation dieser Entwicklung das unterschiedliche Ausgangsniveau der einzelnen Aggregate. Im Verlauf der Erhebungsjahre 2002 bis 2018 sind die **Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen** mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung **sukzessive kleiner geworden**. Fiel der Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2002 mit rund 26 Hilfen noch doppelt so hoch aus wie der Eckwert der Landkreise mit rund 13 Hilfen, liegt der entsprechende Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2018 mit annähernd 43 um das 1,3-fache über dem Wert der Landkreise (32).

In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass die beschriebenen regionalen Unterschiede in dem Maße wünschenswert sind, „in dem dies der jugendhilferechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 33f.). Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen kann damit auf die strukturellen Unterschiede dieser im Hinblick auf soziostrukturelle Belastungsfaktoren (vgl. Kapitel 1 und Kapitel 4.1) zurückgeführt werden. Gleichzeitig geben die regionalen Disparitäten jedoch auch Hinweise auf Unterschiede in der Organisation der Jugendämter (z. B. Personalressourcen, Spezialisierungen), dem fachlich-konzeptionellen Verständnis sowie der Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern. Diesbezüglich besteht laut dem Monitor Hilfen zur Erziehung (2018: 34) „offensichtlich kein übergreifendes Verständnis zwischen den Jugendämtern in Deutschland“.

Ausbau ambulanter Hilfen setzt sich fort: Landesweiter Fallzahlenanstieg von rund 7 %

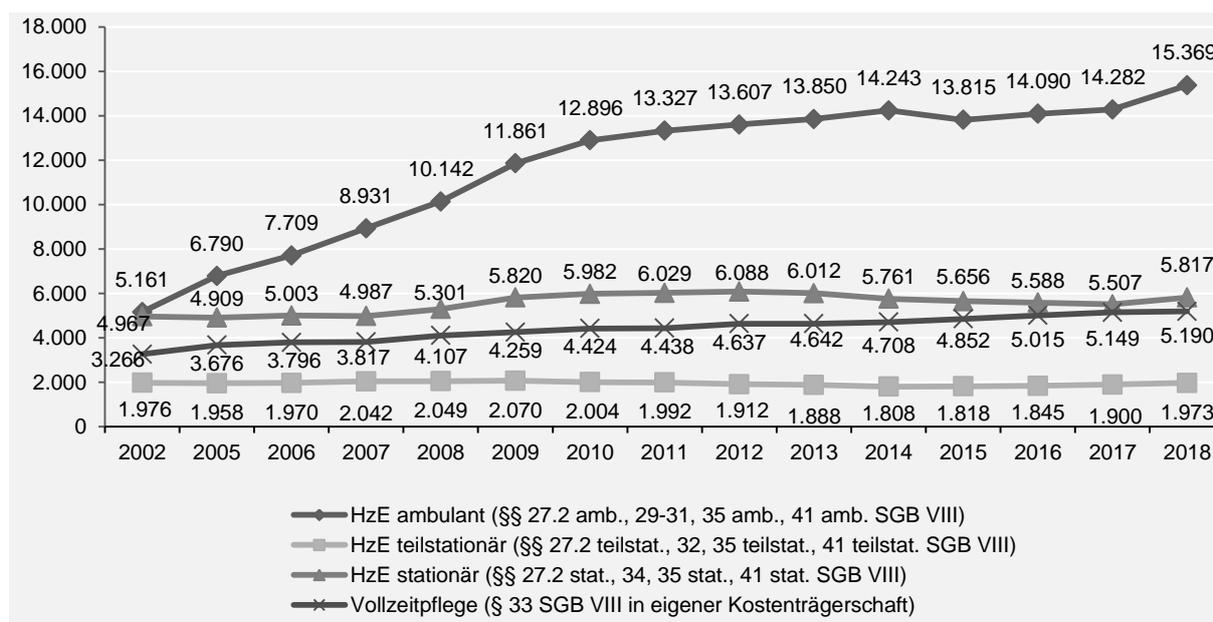
Im Zuge des Ausbaus der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) hat sich deren Fallzahl seit 2002 um 10.208 Hilfen erhöht. Das heißt, die Fallzahlen im ambulanten Segment haben sich in 17 Berichtsjahren verdreifacht. Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich in der langfristigen Betrachtung deutlich kleinere oder kaum Fallzahlenanstiege. Im Jahr 2018 wurden in Rheinland-Pfalz **15.369 Hilfen im ambulanten Bereich** durchgeführt; im Jahr 2002 waren es noch 5.161 Hilfen. Der Vorjahresvergleich in Rheinland-Pfalz zeigt zwischen den Jahren 2017 und 2018 einen Anstieg der ambulanten Hilfen um 950 Hilfen bzw. 6,6 %. Eine Steigerungsrate in dieser Größenordnung ist zuletzt in 2010 vermerkt worden.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass auf die gestiegene Nachfrage erzieherischer Hilfen in den vergangenen Jahren hauptsächlich mit einem Ausbau im ambulanten Hilfesegment reagiert wurde (vgl. Abbildung 4). Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt **familienunterstützende Hilfen** vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang des Bedarfs von jungen Menschen und deren Familien, die stärker an den lebensweltlichen Bezugssystemen orientiert ist.

Der Bereich der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) ist in der langfristigen Betrachtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen das einzige Hilfesegment, das keine größeren Zuwächse der Fallzahlen von 2002 zu 2018 zu verzeichnen hat. Auch wenn es in diesem Hilfesegment kleinere Schwankungen der Fallzahlen im Zeitverlauf gab, so entspricht die Fallzahl von **1.973 teilstationären Hilfen** in 2018 annähernd der Fallzahl im Jahr 2002. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahme der teilstationären Hilfen um 73 Hilfen und damit um 3,8 % angestiegen.

Insgesamt sind damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 **17.342 familienunterstützende bzw. familienergänzende Hilfen** zur Erziehung gewährt worden.

Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2018 (absolute Fallzahlen)



Fremdunterbringungen: Nach Fallzahlrückgängen in den letzten sechs Jahren erneuter Fallzahlenanstieg in den stationären Hilfen, im Bereich der Vollzeitpflege stagnieren die Fallzahlen

Im Berichtsjahr 2018 sind landesweit **5.817 stationäre Hilfen** (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) gewährt worden. Nachdem im landesweiten Durchschnitt in den letzten sechs Jahren Fallzahlrückgänge bei den stationären Hilfen zu beobachten waren, sind in 2018 die Fallzahlen erstmals wieder um plus 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist eine Steigerung der Inanspruchnahmequote in diesem Bereich von plus 17,1 % zu verzeichnen.

Neben den stationären Hilfen spielt mit Blick auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eine zentrale Rolle. Im Jahr 2018 wurden insgesamt **5.190 Hilfen gem. § 33 SGB VIII** durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährt. Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist damit eine Steigerung der Fallzahlen in diesem Hilfesegment um 1.924 Hilfen bzw. 58,9 % zu beobachten. Während die Vollzeitpflege in den letzten drei Erhebungsjahren Fallzahlzuwächse um die 3 % zu verzeichnen hatte, tritt im Jahresvergleich 2017/2018 eine Konsolidierung der Fallzahlen ein. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Rheinland-Pfalz geringfügig um 41 Hilfen bzw. 0,8 % angestiegen.

Nachdem damit in den letzten Erhebungsjahren eine zunehmende Angleichung der Fallzahlen der stationären Hilfen und der Vollzeitpflege zu beobachten war, wird durch den Anstieg der Fallzahlen im stationären

Bereich und die Stagnation der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege der Abstand zwischen den Fallzahlen dieser beiden Hilfesegmente wieder etwas größer (vgl. Abbildung 4).

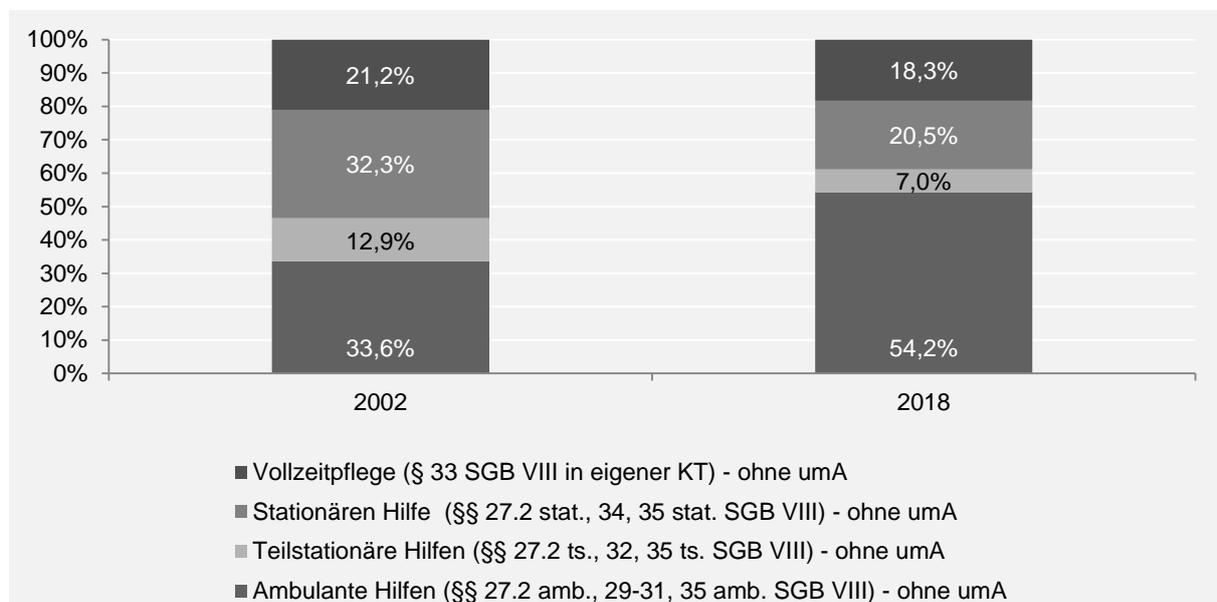
Über die Hälfte der Hilfen werden im ambulanten Bereich gewährt

Auch im Jahr 2018 verändert sich die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich weiterhin der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene Paradigmenwechsel. Gewährt werden zunehmend familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen.

Wie bereits beschrieben haben sich die Fallzahlen der ambulanten Hilfen seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 verdreifacht. Diese Expansion der ambulanten Hilfen hat eine erhebliche Veränderung der anteiligen Verteilung der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zur Folge. Die deutlichsten Veränderungen zeigen sich dabei im ambulanten und stationären Bereich: Wurden im Jahr 2002 noch rund ein Drittel der Hilfen im ambulanten und stationären Bereich gewährt, so hat sich dieses Verhältnis bis zum aktuellen Erhebungsjahr gewandelt. Im Jahr 2018 wurden bereits **über die Hälfte der Hilfen (54,2 %) im ambulanten Bereich** gewährt, der Anteil stationärer Hilfen ist gleichzeitig zurückgegangen. Lediglich **in jedem fünften Fall** erfolgte im Jahr 2018 die Unterbringung eines jungen Menschen in einer **stationären Einrichtung** (20,5 %).

Werden die ambulanten und teilstationären Hilfen zusammengenommen, so wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 61,2 % aller erzieherischen Hilfen unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges gewährt. In rund **18 %** der Fälle wurde im Jahr 2018 der junge Mensch in einer **geeigneten Pflegefamilie** untergebracht.

Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2018 (Angaben in Prozent)



3.1.2 Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Erneuter Anstieg der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Bevor die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Aufwendungen im Bereich Hilfen zur Erziehung dargestellt wird, erfolgt eine kursorische Betrachtung der Entwicklungen auf **Bundesebene**. Bundesweit wurden im Jahr 2017 rund **48,5 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe** aufgewendet. Ein Großteil dieser Aufwendungen entfallen mit rund 63 % auf den Bereich der Kindertagesbetreuung, weitere rund 22 % auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Erziehungsberatung). Absolut wurden damit im Jahr 2017 bundesweit **10,65 Milliarden Euro für die Hilfen zur Erziehung** (einschließlich der Erziehungsberatung) aufgewendet. Der Blick auf die Entwicklung der letzten 17 Jahre zeigt, dass sich die Aufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen (einschließlich der Erziehungsberatung) seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt haben (plus rund 125 %). Mittlerweile werden in der gesamten Bundesrepublik rund **658 Euro pro Kind/ Jugendlichen** unter 21 Jahren in erzieherische Hilfen investiert (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019b).³ Diese Größenordnung verweist auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Monitor Hilfen zur Erziehung (2018: 35) verweist mit Blick auf die enorm gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahrzehnten darauf, dass sich die Hilfen zur Erziehung zunehmend zwischen Fragen der Qualitätsentwicklung, der fachlichen Herausforderungen und Handlungsaufträgen auf der einen Seite sowie einem enormen Kostendruck und damit fiskalischen Herausforderungen auf der anderen Seite bewegen und stellt darin ein „strukturelles Dilemma“ fest.

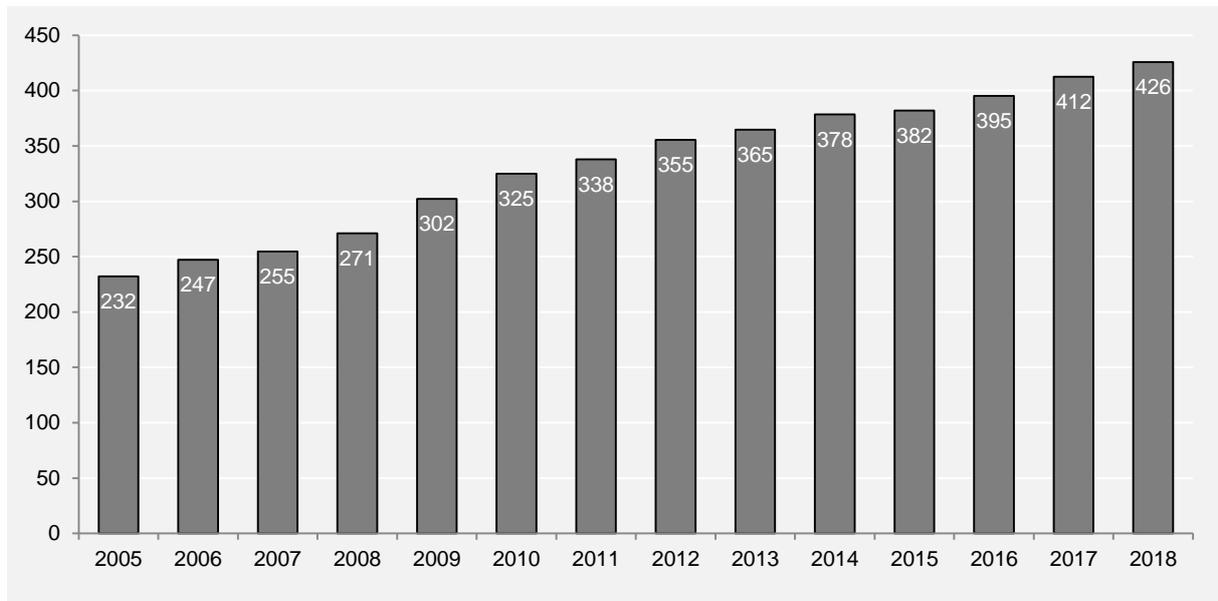
In **Rheinland-Pfalz** wurden im aktuellen Erhebungsjahr 2018 rund **426,5 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet.⁴ Analog der bundesweiten Entwicklung ist dabei auch in Rheinland-Pfalz in der langfristigen Entwicklung ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen zu beobachten. Wendeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2005 noch rund 232 Millionen Euro für die Hilfen zur Erziehung auf, so waren es 14 Berichtsjahre später rund 194 Millionen Euro bzw. 83,3 % mehr. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen landesweit um etwa 14 Millionen Euro und damit um 3,4 % angestiegen (Abbildung 6).

Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung sind damit im Vergleich zu den Fallzahlen prozentual weniger stark angestiegen. Hier war im Vorjahresvergleich eine Steigerung der Fallzahlen um 5,1 % gegeben.

³ In der Bundesstatistik können die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht gesondert ausgewiesen werden. Aus diesem Grund fallen die bundesweiten Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung größer aus.

⁴ Die Aufwendungen sind an dieser Stelle - analog der Fallzahlen - ohne die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer dargestellt.

Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)



Aufwendungen für die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien machen mit rund 69 % den Großteil der Aufwendungen erzieherischer Hilfen aus

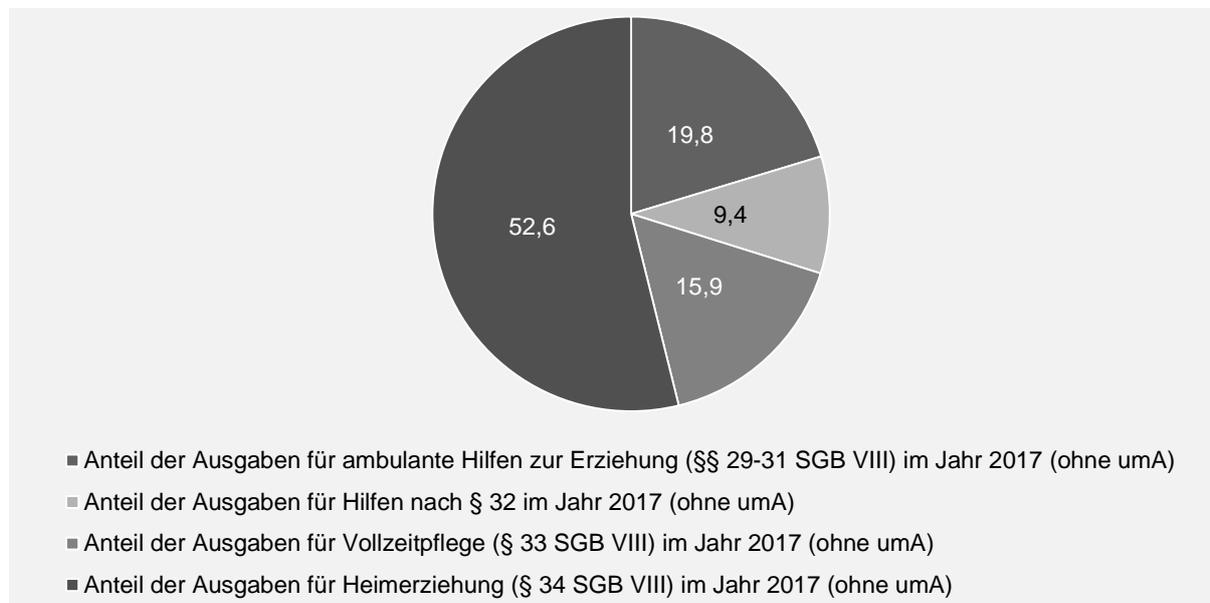
Werden die 426,5 Millionen Euro, die landesweit im Jahr 2018 in erzieherische Hilfen investiert wurden, näher betrachtet, so zeigt sich, dass rund 291,7 Millionen Euro auf die Unterbringung junger Menschen in einer stationären Einrichtung (§ 34 SGB VIII) bzw. einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) entfallen. Dies entspricht einem Anteil von 68,5 % der Gesamtausgaben erzieherischer Hilfen. Der Großteil der Ausgaben fällt dabei mit rund 225 Millionen Euro im Bereich der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII. Die **stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII** machen somit **über die Hälfte aller Aufwendungen** aus (52,7 %), während auf den Bereich der **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) **15,9 %** und damit 67,7 Millionen Euro entfallen. Die stationären Hilfen sind damit im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung der mit Abstand größte Einzelposten.

Im Vergleich dazu werden im Bereich der **ambulanten Hilfen** (§§ 29-31 SGB VIII) etwa 84,4 Millionen Euro ausgegeben, was einem Anteil von rund **20 %** entspricht. Auf den Bereich der **teilstationären Hilfen** (§ 32 SGB VIII) entfallen - entsprechend der deutlich niedrigeren Fallzahlen - 39,9 Millionen Euro und damit **9,4 %** der Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen.⁵

Wird an dieser Stelle der Vergleich zur anteiligen Verteilung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten gezogen, fällt auf, dass während über die Hälfte der erzieherischen Hilfen im ambulanten Bereich gewährt wird, lediglich rund ein Fünftel der Gesamtausgaben auf diese Hilfen entfallen. Im Gegensatz dazu wird zwar nur jede fünfte Hilfe im stationären Bereich gewährt, allerdings machen diese Hilfen über die Hälfte der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung aus. Damit wird die besondere Bedeutung der stationären Hilfen auf die Höhe der Gesamtausgaben in den einzelnen Kommunen deutlich.

⁵ Die Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente ergeben in der Summe nicht 100 %, da in die Berechnung der Anteile die Ausgaben für die Hilfen nach § 35 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII und § 27 Abs. 2 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII nicht mit einberechnet wurden.

Abbildung 7 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 (Angaben in Prozent)



Pro jungem Mensch werden in Rheinland-Pfalz rund 538 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

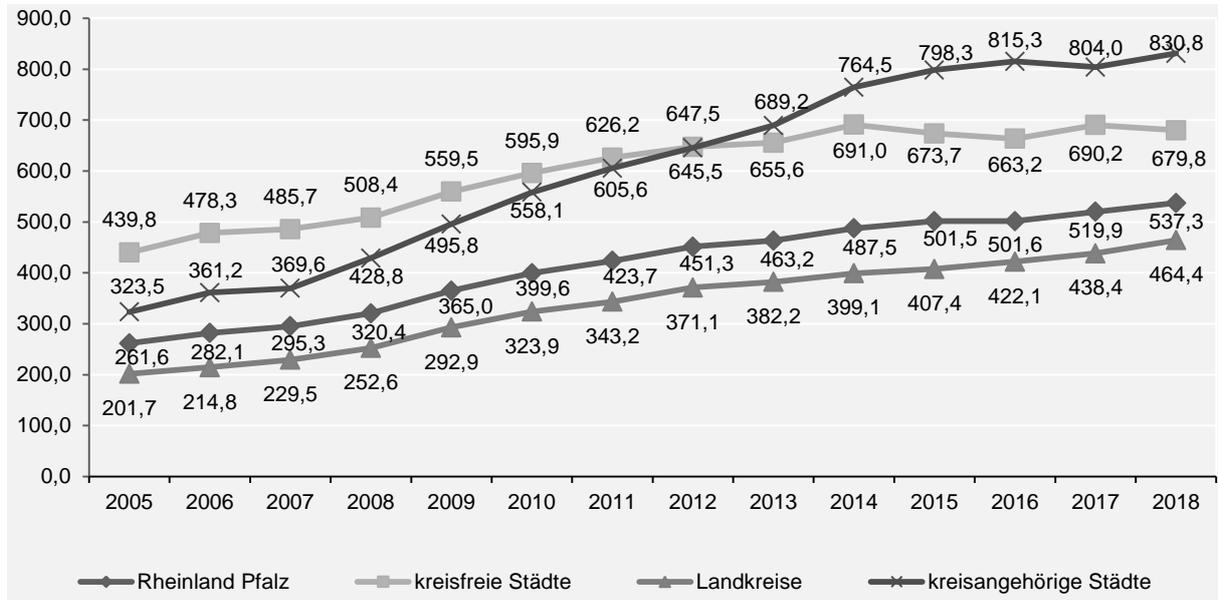
Werden die Gesamtaufwendungen im Bereich der **erzieherischen Hilfen** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so ergeben sich landesweit Aufwendungen von rund **538 Euro** je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Im Jahr 2005 lag der entsprechende Wert noch bei rund 262 Euro. Die Pro-Kopf-Aufwendungen haben sich damit in den letzten 14 Berichtsjahren mehr als verdoppelt (plus 105,8 %). Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme der Ausgaben pro jungen Menschen um rund 18 Euro bzw. 3,5 % zu beobachten. Diese Steigerung liegt unterhalb der Steigerung des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung (plus 5,2 %).

Analog zu den beobachteten interkommunalen Unterschieden der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen zeigen sich auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben erhebliche **Unterschiede zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen**. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen mit knapp 831 bzw. 684 Euro pro Kind/ Jugendlichem unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Ausgaben auf als die Landkreise mit rund 464 Euro (vgl. Abbildung 8).

In der **langfristigen Entwicklung** seit dem Jahr 2005 haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben in den Landkreisen mehr als verdoppelt. In den kreisangehörigen Städten liegen die Ausgaben pro jungem Mensch unter 21 Jahren im Jahr 2018 um das ca. 2,6-fache über dem Ausgangswert des Jahres 2005. In den kreisfreien Städten, welche im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, ist im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um das 1,5-fache zu beobachten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Landkreise mit einem Plus von 5,9 % die größten Zuwächse der Pro-Kopf-Ausgaben zu verzeichnen, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit einem Plus von 3,3 %. In den kreisfreien Städten ist hingegen ein leichter Rückgang der Pro-Kopf-Aufwendungen um 1,0 % zu beobachten. Wie bereits in den Vorjahren fällt die **Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben in den einzelnen Jugendamtsbezirken** sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben von bis zu 24,5 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig einen Rückgang der Ausgaben je Kind/ Jugendlichem unter 21 Jahren um bis zu minus 15,4 % zu verzeichnen haben.

Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII: ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)



3.1.3 Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

Erneuter Ausbau der Personalressourcen in den Jugendämtern um rund 5 %

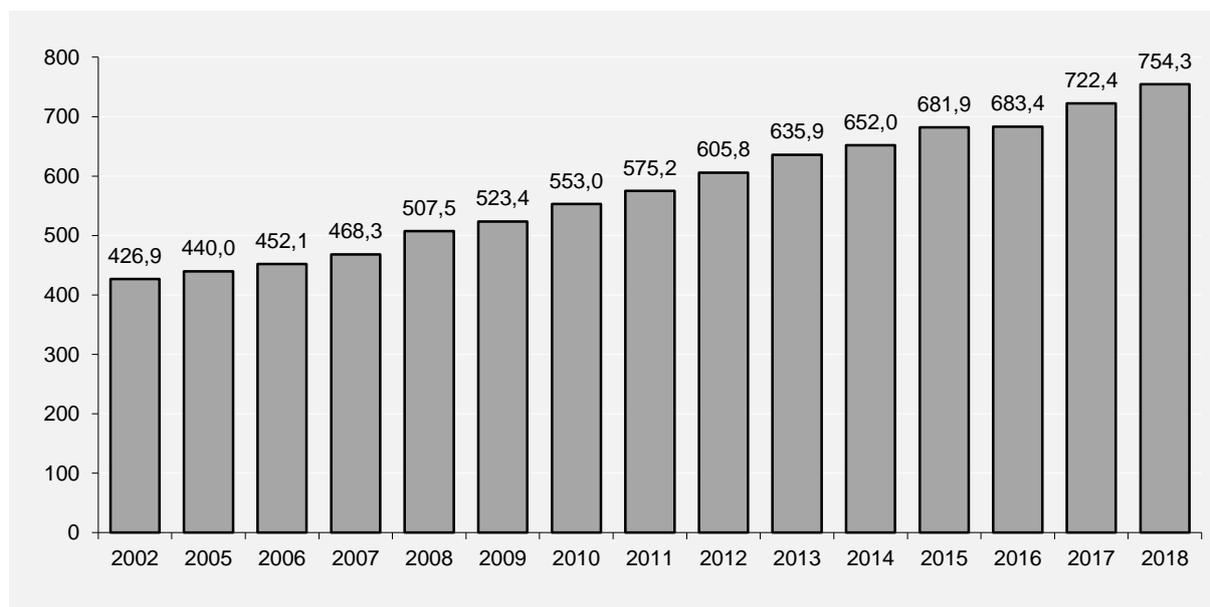
Das Jugendamt hat sich zu einer bedeutsamen Fachbehörde für junge Menschen und ihre Familien entwickelt. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder der Frühen Hilfen geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität, so kommt dem Jugendamt in besonderer Weise eine **fachplanerische Gestaltungsaufgabe** zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** des Jugendamts stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Als Organisationseinheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, günstige Sozialisationsbedingungen für junge Menschen zu schaffen bzw. dort auf ihre Erhaltung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht.

Im Jahr 2018 gibt es in Rheinland-Pfalz rund **754 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten** der Jugendämter. Berücksichtigt wurden hierbei alle Personalstellen, die in den Arbeitsbereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Trennungs- und Scheidungsberatung und Heim-

kinderdienst des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigt sich ein **kontinuierlicher Ausbau der Personalressourcen** in den Jugendämtern um 76,7 %. Im Jahresvergleich 2016/2017 hat der Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten mit einem Anstieg von 5,7 % noch einmal an Dynamik gewonnen. Diese Entwicklung setzt sich auch im Jahresvergleich 2017 und 2018 mit einem Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten um 32 Vollzeitstellen bzw. 4,4 % fort (Abbildung 9).

Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2018



Werden die Personalstellen in den Sozialen Diensten in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen gesetzt, so existierten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 **0,95 Vollzeitstellen je 1.000 Kinder und Jugendliche** unter 21 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit der Eckwert - analog der absoluten Personalstellen - um 4,4 % angestiegen (ohne Abbildung). Ein Anstieg des Personalstelleneckwerts ist dabei in den kreisfreien Städten und Landkreisen zu beobachten, während der Personalstelleneckwert in den kreisangehörigen Städten leicht zurückgegangen ist.

Die bereits bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen beschriebenen **interkommunalen Unterschiede** zeigen sich auch bei der **Personalausstattung** der Jugendämter. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen mit 1,29 bzw. 1,30 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich höhere Eckwerte auf als die Landkreise mit 0,80 Stellen.

Fallzahlenanstieg geht mit entsprechender Ausweitung der Personalressourcen einher - das Verhältnis von Personalstellen und Fällen wird günstiger

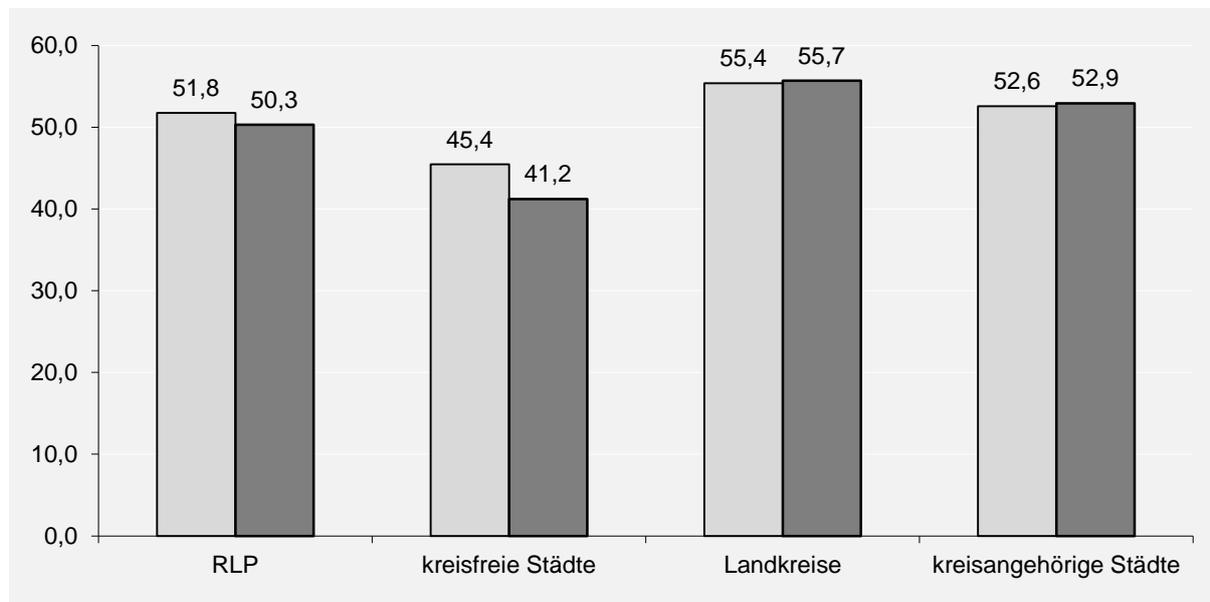
An dieser Stelle wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz beschreibt. Die Fälle setzen sich zusammen aus den **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), den **Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle** (§ 35a SGB VIII) sowie den **Inobhutnahmen** (§42 SGB VIII) jeweils ohne unbegleitete minderjährige Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des **Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) sowie der **Jugendgerichtshilfe** (JGH), des **Pflegekinderdienstes** (PKD), der **Hilfen im Heim** (HiH) und die Spezialdienste für **Trennung und Scheidung** (TuS).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Mit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Im Jahr 2018 entfallen insgesamt 37.806 Hilfen gem. §§ 27 Abs.2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII (laufend und beendet, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) auf 754,3 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten. Dies ergibt einen Wert von rund **50 der genannten Hilfen pro Personalstelle**. Im Erhebungsjahr 2016 waren es noch rund 52 Hilfen im Landesdurchschnitt. Das Verhältnis von Fällen und Personalstellen wird damit etwas günstiger. In den Landkreisen fällt dieses Verhältnis von durchschnittlich rund 56 Hilfen auf ein Vollzeitstellenäquivalent im interkommunalen am ungünstigsten Vergleich aus.

Es ist zu betonen, dass dieser Wert aus verschiedenen Gründen **nicht als Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten zu verstehen ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet (u.a. § 8a-Meldungen, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten). Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst. Es bedarf deshalb stets den **Blick auf die konkrete Ausgangssituation vor Ort**, um das Verhältnis von Fällen und Personalstellen sinnvoll interpretieren zu können.

Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016 und 2018



3.1.4 Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die bisher dargestellten Ergebnisse zeigen, dass auch in dem Berichtsjahr 2018 die rheinland-pfälzische Jugendhilfe eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien geleistet hat: Es sind **28.349 Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und **7.806 Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) gewährt worden (siehe Kapitel 4.4), darüber hinaus noch **3.223 Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer**, ein Großteil davon in Form von Unterbringungen gem. § 34 SGB VIII. Niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung wurde durch Beratungen in Jugendämtern sichergestellt. Von diesen wurden im Jahr 2018 insgesamt 23.369 durchgeführt. Das Angebotsspektrum erweitern die Erziehungs-, Ehe-, Familie und Lebensberatungsstellen, die 23.278 Beratungen gem. §§ 16, 17, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) anbieten.

In Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe bedeutet dies, dass im Jahr 2018 rund 36 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz durch eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) unterstützt wurden. Zusätzlich wurden 9,9 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) pro 1.000 der unter 21-Jährigen gewährt. Die formlosen Beratungen in den Jugendämtern erreichten durchschnittlich 32 von 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.

Als **Kernbefunde** für die **landesweite Entwicklung** lässt sich für das **Berichtsjahr 2018** festhalten, dass die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung nach einer Phase geringerer Fallzahlzuwächse im Zeitraum 2010 bis 2016, im Jahresvergleich 2017/2018 erstmalig wieder deutlich angestiegen sind (plus 5,1 %). Auch in der Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung zeigen sich Veränderungen zu den Vorjahren: Die absoluten Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind nach einer Phase der Konsolidierung im Vergleich der Erhebungsjahre 2017 und 2018 wieder deutlich angestiegen (plus 6,6 %). Ähnlich verhält es sich mit den stationären Hilfen: Während hier in den letzten sechs Jahren Fallzahlrückgänge zu beobachten waren, sind in 2018 die Fallzahlen erstmals wieder um plus 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Umgekehrt tritt im Bereich

der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Jahresvergleich 2017/2018 eine Konsolidierung der Fallzahlen ein (plus 0,8 %). In den letzten drei Erhebungsjahren konnten im Bereich der Vollzeitpflege noch Fallzahlzuwächse um die 3 % festgestellt werden. Entsprechend der Fallzahlzuwächse der erzieherischen Hilfen sind auch die Gesamtaufwendungen für diese Hilfen im Berichtszeitraum 2017/2018 angestiegen (plus 3,4 %). Die Personalressourcen in den Jugendämtern wurden im gleichen Zeitraum ebenfalls ausgebaut. 2018 standen den Jugendämtern 32 Vollzeitstellen bzw. 4,4 % mehr Personalstellen zur Verfügung als noch im Jahr 2017.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz ist mit Blick auf die Fallzahlen und Aufwendungen für erzieherische Hilfen nach wie vor im Wachsen begriffen. Mit dem Zuwachs an Aufgaben und Anforderungen, stellt sich die Frage, wie die rheinland-pfälzischen Jugendämter den damit einhergehenden anspruchsvollen und weitreichenden Planungsaufgaben und ihrer Steuerungsverantwortung gerecht werden können. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt die **Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers** dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht bezeichnet die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien. Er konstatiert, dass örtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch künftig in der **Fachbehörde „Jugendamt“ unter einheitlicher Leitung** zu erfüllen sind und nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden sollten. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

4 Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

In Kapitel 4 werden die Daten für die kreisangehörige Stadt Mayen hinsichtlich ihrer Ausprägung im Vergleich zu den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen und dem gesamten Bundesland Rheinland-Pfalz betrachtet.⁶

In Kapitel 4.1 werden zunächst aktuelle Befunde zu bedeutsamen soziostrukturellen Belastungsfaktoren für die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Dazu gehören kurz- und langfristige Erwerbslosigkeit sowie der Bezug von Sozialleistungen gemäß SGB II durch junge Menschen. Kapitel 4.2 beschreibt die demografische Entwicklung der Altersgruppen junger Menschen. Durch diese beiden Kapitel werden die in Kapitel 4.3 vorgestellten zentralen Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe gerahmt. Bei der Interpretation dieser Leistungsdaten gilt zu berücksichtigen, dass diese nicht nur durch die dargestellten soziostrukturellen Belastungsfaktoren, sondern auch durch weitere Faktoren beeinflusst werden können, beispielsweise durch die Hilfgewährungspraxis oder die konzeptionelle Ausrichtung in den Jugendämtern.

4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren

Nachfolgend werden ausgewählte soziostrukturelle Indikatoren dargestellt, die einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen haben können. Dieser Zusammenhang ist darin begründet, dass Familien in ökonomisch prekären Situationen besonderen Belastungen ausgesetzt sind, durch die ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht, sodass die Kinder- und Jugendhilfe aktiv wird.

Die Anzahl an Personen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben (bezogen auf alle unter 65-Jährigen) ist dabei ein wichtiger Indikator für den Anteil der Personen, die in einer Kommune von Armut bedroht sind. Zu dieser Personengruppe gehören auch Kinder unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten (bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf der folgenden Seite). Die Knappheit finanzieller Mittel kann sich dabei auf verschiedene Lebensbereiche auswirken und so direkt oder indirekt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Auch ihre gesellschaftliche Teilhabe kann dadurch gefährdet sein. Wissenschaftliche Studien zeigen beispielweise, dass Kinder aus armutsgefährdeten Familien häufiger in der Schule fehlen, niedrigere Bildungsabschlüsse erreichen, ein geringeres Selbstwertgefühl aufweisen, seltener in Vereinen aktiv sind und kleinere Freundschaftsnetzwerke pflegen. Auch Eltern unterliegen aufgrund der angespannten finanziellen Situation häufig Stress, der sie erschöpft und der sich in Konflikten, Streit, Trennungen oder sogar Gewalt kanalisiert (u.a. AWO-ISS-Studie 2012, Bertelsmann Stiftung 2016, Lutz 2012, Walper & Riedel 2011). Über diese Wirkung auf der Individualebene lassen sich die Befunde zum Zusammenhang von Armutsgefährdungsquote und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Kommunen erklären: Rund die Hälfte der Familien, die im Jahr 2017 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019a). Die Erziehungshilfen werden so häufig zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

⁶ Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer bzw. maximal zwei Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben, wobei die zugrundeliegenden Berechnungen der Eckwerte und Anteile automatisch mit mehreren Dezimalstellen hinter dem Komma erfolgt sind. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozenten ergeben.

Beachte: In der Vergangenheit setzte sich die Zahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Wesentlichen aus Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld zusammen, so dass von einer Parallelität zwischen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld ausgegangen werden konnte. Diese Parallelität ist nicht mehr gegeben: Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2017 beinhaltet, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeld-Bezugs in der Berichterstattung zur Folge. Ein zentraler Indikator zur Armutsgefährdung ist daher der Indikator "Personen in Bedarfsgemeinschaften", da in diesem weiterhin alle relevanten Personengruppen abgebildet werden.

Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

In diesem Abschnitt wird der Bezug von Arbeitslosengeld I und II in Rheinland-Pfalz beschrieben. Beide Indikatoren dienen zur Messung unterschiedlicher Sachverhalte: Das Arbeitslosengeld I wird nach vorheriger versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit für bis zu einem Jahr ausbezahlt. Der Eckwert ALG I bildet somit die kurzfristige Arbeitslosigkeit innerhalb einer Kommune ab. Das Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung, die zeitlich unbefristet an erwerbsfähige Personen ausgezahlt wird und den Umfang einer Mindestsicherung annimmt. Es dient dadurch als ein Indikator für die langfristige Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Personen und erste Annäherung an die Armutsgefährdungsquote in einer Kommune.

Seitdem die Bezugsquote von **Arbeitslosengeld I** aufgrund der Wirtschaftskrise zwischen den Jahren 2008 und 2009 deutlich anstieg, ist ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen, der sich auch im Jahr 2018 fortsetzt. Insgesamt erhielten in Rheinland-Pfalz rund 13 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld I. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert damit um 1,9 % gesunken, im Vergleich zu 2007 sogar um rund 29,2 %. Die höchste Ausprägung nahm der Eckwert mit rund 14,4 Punkten in den kreisangehörigen Städten an, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 14,0 Punkten. Mit 12,5 Eckwertpunkten weisen die Landkreise einen geringeren Anteil von Personen im Arbeitslosengeld I Bezug auf als die Städte. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert in den kreisfreien Städten mit minus 2,5 % am stärksten zurückgegangen. Die kreisangehörigen Städte und die Landkreise weisen mit minus 0,6 % bzw. minus 1,8 % einen weniger starken Rückgang auf.

In Rheinland-Pfalz erhalten im Jahr 2018 rund 61 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren **Arbeitslosengeld II**. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um 4,3 %. Am stärksten fällt der Rückgang mit minus 5,5 % in den Landkreisen aus. Die Entwicklung in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten liegt jeweils bei einem Minus von 4,1 % bzw. 3,1 %. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte haben auch im aktuellen Berichtsjahr einen höheren Eckwert als die Landkreise: Er liegt bei den kreisfreien Städten bei 96,0 und in den kreisangehörigen bei 108,9.

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)

	ALG I			ALG II		
	2018	2017 bis 2018 in %	2007 bis 2018 in %	2018	2017 bis 2018 in %	2007 bis 2018 in %
Ø RLP gesamt	13,0	-1,9	-29,2	60,7	-4,3	-14,7
Ø kreisfreie Städte	14,0	-2,5	-20,3	96,0	-3,1	-2,5
Ø Landkreise	12,5	-1,8	-32,4	43,7	-5,5	-22,5
Ø kreisangehörige Städte	14,4	-0,6	-30,2	108,9	-4,1	-14,8
kreisangehörige Stadt Mayen	15,6	15,7	-30,3	100,3	-3,4	-22,3

Betrachtet man nun den Eckwert der ALG I-EmpfängerInnen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Jahr 2018, so liegt dieser mit 15,6 Eckwertpunkten etwas über dem Durchschnitt aller kreisangehöriger Städte in Rheinland-Pfalz (14,4). Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Eckwert deutlich um 15,7 % gestiegen.

Für den Eckwert der ALG II-EmpfängerInnen zeigt sich ein anderes Bild: Dieser Eckwert ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken und liegt im Jahr 2018 mit 100,3 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (108,9).

Junge Arbeitslose und Bezug von Sozialgeld

Im Folgenden werden zwei soziale Unterstützungsleistungen für junge Menschen betrachtet. Der erste Indikator konstituiert sich aus der Anzahl der jungen Menschen unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten, an der Altersgruppe insgesamt. Der Sozialgeldbezug für unter 15-Jährige ist eine Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen, zu denen prinzipiell diese Altersgruppe zählt, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben und keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur veränderten statistischen Erfassung zu Anfang des Kapitels). Der zweite Indikator beinhaltet arbeitslos gemeldete junge Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren. Der Anteil der jungen Menschen, die in diesem Alter arbeitslos gemeldet sind, kann Hinweise darauf geben, wie gut der Übergang zwischen Schule und Ausbildung, Studium oder Beruf gelingt.

Der Anteil der unter 15-Jährigen, die **Sozialgeld** erhalten, an der Altersgruppe insgesamt ist in Rheinland-Pfalz von 2017 auf 2018 um 3,4 % gesunken. Somit erhielten im Jahr 2018 rund 120 von 1.000 unter 15-Jähriger diese Sozialleistung. Der Eckwert ist am stärksten in den Städten ausgeprägt. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei 198,1 und in den kreisfreien bei 196,8. Eine geringere Ausprägung ist mit 85,6 für die Landkreise zu konstatieren. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil junger Menschen mit Sozialgeldbezug vor allem in den kreisangehörigen Städten gesunken, und zwar um rund 5,3 %. In den Landkreisen zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Rückgang um 3,8 % und in den kreisfreien Städten um 2,9 %.

Von 1.000 jungen Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren waren im Jahr 2018 rund 23 arbeitslos gemeldet. Der Eckwert **junge Arbeitslose** liegt damit um minus 9,3 % unter dem Vorjahreswert. Am höchsten fällt er mit 38,2 in den kreisangehörigen Städten aus. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit 28,4 niedriger ausgeprägt. Die geringste Ausprägung können die Landkreise mit einem Eckwert von 19,7 aufweisen. In den Landkreisen ist die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (minus 10,2 %), ebenso wie in den kreisfreien Städten (minus 8,8 %) und in den kreisangehörigen Städten (minus 6,9 %).

Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)

	Sozialgeld			Junge Arbeitslose		
	2018	2017 bis 2018 in %	2007 bis 2018 in %	2018	2017 bis 2018 in %	2007 bis 2018 in %
Ø RLP gesamt	119,7	-3,4	-11,2	23,1	-9,3	-32,3
Ø kreisfreie Städte	196,8	-2,9	-4,4	28,4	-8,8	-26,3
Ø Landkreise	85,6	-3,8	-17,9	19,7	-10,2	-37,4
Ø kreisangehörige Städte	198,1	-5,3	-15,0	38,2	-6,9	-22,5
kreisangehörige Stadt Mayen	207,4	-4,3	-4,5	38,8	-6,5	-43,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Sozialgeld-Eckwert im Jahr 2018 mit 207,4 Eckwertpunkten über dem Durchschnitt der übrigen kreisangehörigen Städte (198,1 je 1.000 unter 15-Jährige). Dies entspricht einem Rückgang von minus 4,3 % seit 2017.

Der Eckwert der jungen Arbeitslosen liegt in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** mit 38,8 Eckwertpunkten im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (38,2). Im Vergleich zum vergangenen Jahr ist er um minus 6,5 % gesunken.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Der folgende Eckwert berücksichtigt alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und von denen mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB II erhält. Dabei müssen nicht alle Haushaltsmitglieder leistungsberechtigt sein, um in der Statistik aufgenommen zu werden. Es werden somit alle Personen berücksichtigt, die direkt oder indirekt in ihrem Haushalt von Leistungen nach dem SGB II betroffen sind.

Im Jahr 2018 lebten rund 75 von 1.000 der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen unter 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II. Es zeigen sich dabei große Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: In den kreisfreien Städten lag der Eckwert im Jahr 2018 bei rund 118, in den kreisangehörigen Städten bei gerundet 133. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von rund 55 sowohl deutlich unterhalb des Eckwertes der Städte, als auch unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Insgesamt sank die relative Anzahl von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu 2017 um 3,3 %. Die Landkreise und kreisangehörigen Städte weisen einen Rückgang von 4,1 % bzw. 3,5 % auf, während sich in den kreisfreien Städten der geringste Rückgang mit 2,5 % zeigt.

Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2007 bis 2018 in %
Ø RLP gesamt	75,2	-3,3	-3,0
Ø kreisfreie Städte	118,4	-2,5	3,8
Ø Landkreise	54,6	-4,1	-9,5
Ø kreisangehörige Städte	133,3	-3,5	-7,8
kreisangehörige Stadt Mayen	127,3	-2,6	-10,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Jahr 2018 mit 127,3 Eckwertpunkten etwas unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (133,3) und hat seit 2017 um minus 2,6 % abgenommen.

4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Bevor die landesweite und kommunale Sozialstruktur in Rheinland-Pfalz dargestellt wird, erfolgt an dieser Stelle zunächst eine Beschreibung der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg die Einwohnerzahl in Westdeutschland von 46 Millionen auf 62 Millionen im Jahr 1974. Die Ursache dafür lag u.a. in steigenden Geburtenzahlen (der sog. „Babyboom“) sowie verschiedenen Einwanderungswellen von Vertriebenen, DDR-Flüchtlingen und AusländerInnen. Mit dem beginnenden Geburtenrückgang im Jahr 1964 (der sog. „Pillenknick“), dem Rückgang der Zuwanderung aufgrund des Mauerbaus im Jahr 1961 und dem Anwerbestopp von AusländerInnen im Jahr 1973 stabilisierte sich die Einwohnerzahl Westdeutschlands zwischen 61 und 62 Millionen. In Ostdeutschland wuchs die Bevölkerung analog zur Entwicklung in anderen Ländern innerhalb der ersten drei Nachkriegsjahre. Danach war die Entwicklung der Einwohnerzahl ausschließlich von Abwanderung geprägt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stabilisierte sich die Bevölkerungsgröße bis Ende der 1990er auf rund 82 Millionen Personen (Geißler 2008). Der Wandel demografischer Strukturen ist so gesehen nicht ein Sonderfall gesellschaftlicher Entwicklung, sondern der Normalzustand.

Die Bezeichnung "demografischer Wandel" bezieht sich auf spezifische Beobachtungen, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten verstärkt gemacht wurden: Bevölkerungsrückgang aufgrund einer niedrigeren Geburten- als Sterberate, ein steigendes Durchschnittsalter aufgrund steigender Lebenserwartung und eine durch Migrationsbewegungen pluraler werdende Bevölkerung. Zwar kann eine gestiegene Zuwanderung das Vermindern der Einwohnerzahl abmildern, allerdings nicht vollständig kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013: 80).

Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demografische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. BMFSFJ 2013: 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. In den letzten Jahren ist vermehrt eine ansteigende Geburtenquote und damit einhergehend eine ansteigende Anzahl junger Menschen unter 3 Jahren beobachtbar. Das statistische Bundesamt erklärt diese Beobachtung durch geburtenstarke Jahrgänge, die derzeit im gebärfähigen Alter sind, der gestiegenen Geburtenhäufigkeit sowie der verstärkten Zuwanderung (Statistisches Bundesamt 2018). Mit einer "demografischen Rendite", also sinkenden kommunalen Ausgaben durch eine sinkende Anzahl an jungen Menschen, ist demnach nicht zu rechnen (Bertelsmann Stiftung 2017).

Der demografische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis zum Jahr 2025 ist mit einer weiteren Verkleinerung der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zu rechnen, wie die Prognose des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 zeigt (vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Basisjahr 2013). Die Bevölkerungsprognose ist ein bedeutsames Instrument für die Kinder- und Jugendhilfe, allerdings verliert sie, je kleinräumiger und je jünger die betrachteten Altersgruppen sind, an Genauigkeit (Schilling 2015: 19).

Im nachfolgenden Abschnitt werden demografische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.

Beachte: Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten wurden im Datenprofil 2018 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2017 verwendet.

Geburtenrate und Bevölkerungssaldo

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Faktor für Planungsprozesse von Kommunen. Während manch eine ländliche Kommune aufgrund von Fortzug und sinkenden Geburtenzahlen infrastrukturelle Angebote zurückbauen muss, sind einige städtische Kommunen mit Wohnraumangel und der Verwaltung des starken Zuzugs beschäftigt. Als für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Indikatoren werden an dieser Stelle nun die Geburtenrate und der Bevölkerungssaldo betrachtet. Die Geburtenrate gibt die Anzahl der lebend Geborenen im Jahr 2017 pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres an. Der Bevölkerungssaldo resultiert aus dem Saldo von lebend Geborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen im Jahr 2017 und wird ebenfalls pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres angegeben.

Die **Geburtenrate** liegt mit 9,2 lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz annähernd auf dem Niveau des Vorjahres. In den kreisfreien (10,1) und kreisangehörigen Städten (10,0) ist Geburtenquote höher als in den Landkreisen (8,8). In den kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen ist die Geburtenquote annähernd stabil geblieben, während sie in den kreisfreien Städten leicht zurückging.

Die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist von 2016 zu 2017 um rund 0,2 % gewachsen und liegt bei 4.073.679 Personen am 31.12.2017. Mit Blick auf den **Bevölkerungssaldo** weisen die kreisfreien Städte den höchsten Wert auf: Je 1.000 Einwohnende sind im Jahr 2017 rund 5 Personen hinzugekommen. Die Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten wächst im Vergleich zum Vorjahr durch Geburten und Zuzüge um rund 2 Personen pro 1.000 EinwohnerInnen; in den Landkreisen zeigt sich ein geringer Zuwachs um rund 1 Personen je 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Wanderungssaldo insgesamt zurückgegangen, wobei Rheinland-Pfalz und die entsprechenden Aggregate weiterhin insgesamt an Bevölkerung zunehmen.

Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres)

	Geburtenrate		Bevölkerungssaldo	
	2016	2017	2016	2017
Ø RLP gesamt	9,3	9,2	3,6	1,9
Ø kreisfreie Städte	10,4	10,1	5,0	4,8
Ø Landkreise	8,8	8,8	2,7	0,8
Ø kreisangehörige Städte	9,9	10,0	7,7	2,0
kreisangehörige Stadt Mayen	9,6	10,5	10,0	2,5

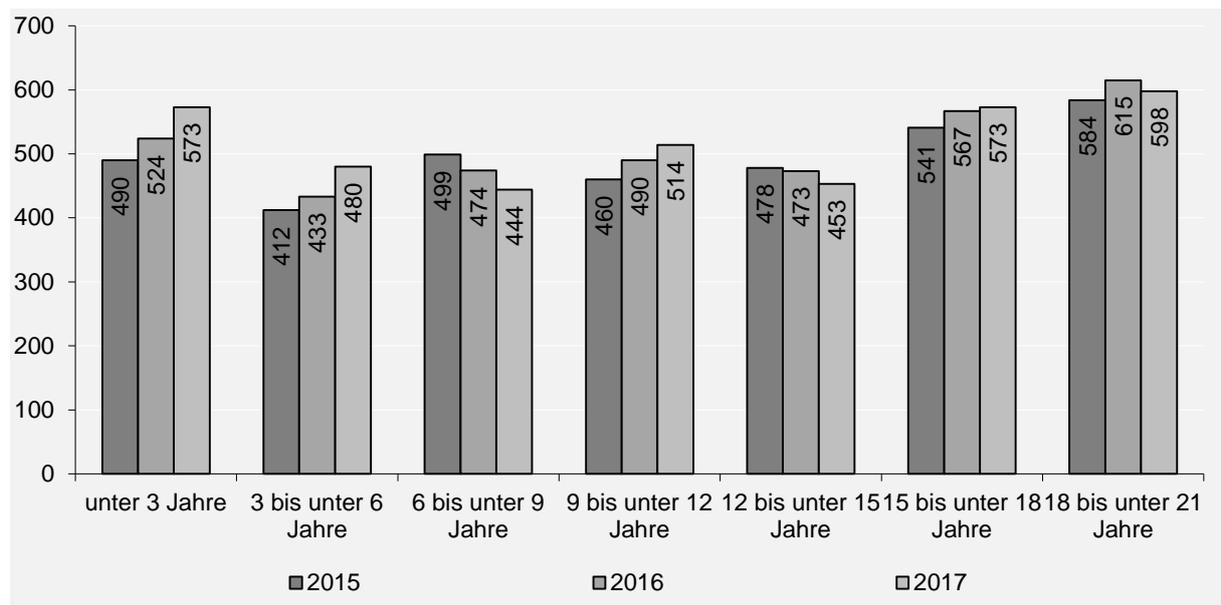
In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** lag die Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen bei 10,5 und ist im Vergleich zum Vorjahr somit deutlich gestiegen. Im Jahr 2017 liegt die kreisangehörige Stadt Mayen diesbezüglich leicht über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (10,0).

Der Bevölkerungssaldo ist in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken und liegt im Jahr 2017 bei 2,5. Der entsprechende Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte beträgt 2,0.

Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2017

In der folgenden Abbildung ist die Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in der **kreisangehörigen Stadt** im Zeitraum von 2015 bis 2017 unterteilt in sieben Altersgruppen dargestellt. Der Blick auf die absolute Anzahl der jungen Menschen kann einen Eindruck über die Größenordnung und mögliche Reichweite der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln.

Abbildung 11 Bevölkerung in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2015 bis 2017



Im Jahr 2017 leben insgesamt 3.635 junge Menschen unter 21 Jahren in der **kreisangehörigen Stadt Mayen**. Seit 2015 hat sich damit die Anzahl der jungen Menschen um rund 4,9 % erhöht. Besonders die Gruppe der unter 3-Jährigen hat sich in diesem Zeitraum verändert, nämlich von 490 auf 573 junge Menschen, was einer Zunahme von 16,9 % entspricht. Im Jahr 2017 sind die 18- bis unter 21-Jährigen die größte Altersgruppe, gefolgt von den 15- bis unter 18-Jährigen sowie den unter 3-Jährigen. Die wenigstens jungen Menschen waren zwischen 6 bis unter 9 Jahren sowie 12 bis unter 15 Jahren und zwischen 3 bis unter 6 alt.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2016 und 2017

Im Folgenden werden die demografischen Entwicklungen der unter 21-Jährigen kategorisiert nach Altersgruppen von 2016 zu 2017 dargestellt. Angegeben wird die prozentuale Veränderung einer Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr. Die Betrachtung der langfristigeren Veränderung seit 2011 erfolgt im Anschluss. Zunächst werden die Entwicklungen der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen ebenso wie die Entwicklung auf Landesebene dargestellt.

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen **unter 21 Jahren** ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben (minus 0,1 %) beträgt im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz 792.378 (minus 909). In den kreisfreien Städten ist die Anzahl der jungen Menschen um 0,7 % gestiegen. Das Wachstum in den kreisangehörigen Städten liegt für diese Altersgruppe bei 0,6 %. In den Landkreisen ist die Anzahl der unter 21-Jährigen leicht zurückgegangen (minus 0,5 %).

Mit Blick auf alle Altersgruppen weisen die **unter 3-Jährigen** in Rheinland-Pfalz mit einer Veränderung von plus 2,7 % im Vergleich zum Vorjahr ein großes Wachstum auf. Der höchste Zuwachs dieser Altersgruppe ist in den kreisangehörigen Städten zu beobachten (plus 4,4 %). In den Landkreisen steigt ihre Zahl um 2,8 % an und in den kreisfreien Städten um 2,3 %.

Bei der Altersgruppe der **3- bis unter 6-Jährigen** in Rheinland-Pfalz ist ein Zuwachs von 2,9 % zwischen 2016 und 2017 zu beobachten. Damit ist diese Altersgruppe, die mit dem stärksten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr. In den kreisangehörigen Städten liegt der Anstieg bei 3,8 %. In den kreisfreien Städten hat diese Altersgruppe um 2,6 % zugenommen und in den Landkreisen um 3,0 %.

Die Altersgruppe der **6- bis unter 9-Jährigen** ist im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz nahezu stabil geblieben (minus 0,2 %). Die Altersgruppe nimmt in den kreisfreien Städten um 0,3 %, in den kreisangehörigen um 0,7 % leicht zu. In den Landkreisen ist ein Minus von 0,4 % zu beobachten.

Die Zahl der **9- bis unter 12-jährigen** jungen Menschen in Rheinland-Pfalz ist von 2016 zu 2017 um 1,1 % gestiegen. Bei den Kommunen lassen sich allerdings divergierende Entwicklungen feststellen. Während die Altersgruppe in den kreisfreien Städten um 2,3 % und in den kreisangehörigen Städten um 2,6 % deutlich gewachsen ist, ist mit minus 0,7 % nur ein leichter Anstieg in den Landkreisen zu beobachten.

Auch bei der Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** zeigt sich kein einheitliches Entwicklungsbild für den Zeitraum von 2016 bis 2017. In der Gesamtheit verringerte sich die Altersgruppe in Rheinland-Pfalz um minus 1,3 %. In den kreisfreien Städten hingegen ist sie um 0,5 % gewachsen. Rückgänge sind in den kreisfreien Städten (minus 0,8 %) und in den Landkreisen (minus 1,9 %) festzustellen.

Für die Altersgruppe der **15- bis unter 18-Jährigen** ist landesweit ein Rückgang (minus 3,2 %) im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. In den kreisfreien Städten sinkt ihre Anzahl leicht (minus 0,9 %), während sie in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten deutlich abgenommen hat (minus 2,2 % bzw. 3,4 %).

Die Gruppe der **jungen Volljährigen** hat landesweit im Zeitraum von 2016 zu 2017 abgenommen (minus 1,9 %). Mit Blick auf die Kommunen zeigt sich ein differenziertes Bild der Entwicklung. Die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen nimmt in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten leicht zu (plus 0,7 % bzw. 0,6 %). Gleichzeitig sinkt ihre Anzahl in den Landkreisen um minus 0,5 %.

Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2016 zu 2017 in Prozent)

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	kreisangehörige Stadt Mayen
Unter 3	2,7	2,3	2,8	4,4	9,4
3 bis unter 6	2,9	2,6	3,0	3,8	10,9
6 bis unter 9	-0,2	0,3	-0,4	0,7	-6,3
9 bis unter 12	1,1	2,3	0,7	2,6	4,9
12 bis unter 15	-1,3	0,5	-1,9	-0,8	-4,2
15 bis unter 18	-3,2	-1,5	-3,8	-1,7	1,1
18 bis unter 21	-1,9	-0,9	-2,2	-3,4	-2,8
Unter 21	-0,1	0,7	-0,5	0,6	1,6

Von 2016 zu 2017 ist die Anzahl der unter 21-Jährigen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** mit einem Plus von 1,6 % stärker gestiegen als im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (plus 0,6 %). Ebenso fällt in einigen Altersgruppen eine im Vergleich zum Durchschnitt der kreisangehörigen Städte abweichende Entwicklung auf: So hat die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen mit 10,9 % stärker zugenommen als der Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (3,8 %), während die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen mit minus 4,2 % stärker abgenommen hat. Zudem fällt auf, dass im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte die Gruppe der 6- bis unter 9-Jährigen leicht zugenommen hat (0,7 %), während sie in der kreisangehörigen Stadt Mayen um minus 6,3 % abgenommen hat. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich in der Gruppe der 15- bis unter 18-Jährigen, die im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte abgenommen, in der kreisangehörigen Stadt Mayen jedoch um 1,1 % zugenommen hat.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2011 und 2017

Dieser Abschnitt betrachtet die längerfristige Entwicklung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2011. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, weil im Jahr 2011 die letzte große Volkszählung (der Zensus 2011) durchgeführt wurde, die seitdem vom Statistischen Bundesamt fortgeschrieben wird.

Im Zeitraum von 2011 bis 2017 ist die Zahl der jungen Menschen **unter 21 Jahren** landesweit leicht um minus 0,8 % zurückgegangen. Werden die unterschiedlichen Typen der Kommunen und der verschiedenen Altersgruppen betrachtet, zeigt sich, dass diese Entwicklung sich im Einzelnen stark ausdifferenziert. So ist für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 5,8 % zu verzeichnen, während die kreisangehörigen Städte einen weniger starken Anstieg von 1,7 % aufweisen. Die Zahl der jungen Menschen in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz hingegen verringerte sich zwischen 2011 und 2017 um minus 3,3 %.

Die größte positive Entwicklung der Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ist bei den **unter 3-Jährigen** zu beobachten. Von 2011 bis 2017 ist diese Gruppe um 19,1 % gewachsen. In allen Aggregaten ist die Anzahl der unter 3-Jährigen deutlich gestiegen: in den kreisangehörigen Städten um 19,7 %, in den kreisfreien Städten um 18,4 % und in den Landkreisen um 19,4 %.

Der zweitgrößte Zuwachs im betrachteten Zeitraum liegt mit plus 7,9 % bei den **3- bis unter 6-Jährigen** vor. Den deutlichsten Zuwachs in dieser Altersgruppe findet man in den kreisfreien Städten (plus 9,6 %), allerdings ist auch in den kreisangehörigen Städten (plus 8,7 %) und den Landkreisen (plus 7,2 %) eine ähnliche Entwicklung zu beobachten.

Bei den jungen Menschen im Alter von **6 bis unter 9 Jahren** liegt in Rheinland-Pfalz zwischen den Jahren 2011 und 2017 ein Zuwachs von 1,5 % vor, der sich in den Aggregaten deutlich unterscheidet. Die Altersgruppe ist in den kreisfreien (plus 6,6 %) und kreisangehörigen Städten (plus 6,9 %) stark gewachsen, während sie in den rheinland-pfälzischen Landkreisen leicht zurückging (minus 0,7 %).

Die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** ist zwischen 2011 und 2017 landesweit um 5,2 % zurückgegangen. Konträr dazu steht die Entwicklung in den kreisfreien Städten: Hier erfährt diese Altersgruppe ein Wachstum um 4,5 %. In den kreisangehörigen Städten hingegen ist eine Stagnation (plus 0,4 %) festzustellen. Deutlich ist diese Altersgruppe in den Landkreisen zurückgegangen (minus 8,5 %).

Zwischen 2011 und 2017 weist keine andere Altersgruppe in Rheinland-Pfalz einen so großen Rückgang auf wie die **12- bis unter 15-Jährigen** (minus 12,5 %). Zu erklären ist der starke Rückgang weniger durch die Entwicklungen in den kreisfreien Städten (minus 4,0 %) als vielmehr durch die in den kreisangehörigen Städten (minus 8,3 %) und den Landkreisen (minus 15,3 %).

Auch die Anzahl der jungen Menschen in der Altersgruppe von **15 bis unter 18 Jahren** nimmt im genannten Zeitraum in Rheinland-Pfalz ab, und zwar um minus 6,9 %. Entgegen des landesweiten Trends ist die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen in den kreisfreien Städten mit einem Minus von 0,8 % eher stagniert. Der Rückgang in Rheinland-Pfalz ist hauptsächlich durch die Entwicklungen in den kreisangehörigen Städten (minus 3,6 %) und den Landkreisen (minus 9,0 %) begründet.

Im Jahresvergleich 2011 und 2017 ist die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** landesweit um minus 2,8 % zurückgegangen. Mit Blick auf die rheinland-pfälzischen Kommunen zeigt sich eine große Divergenz in der Entwicklung: Während die kreisfreien Städte ein Wachstum von 7,1 % bei dieser Altersgruppe verzeichnen, reduziert sie sich in den kreisangehörigen Städten um minus 5,9 % und in den Landkreisen um minus 6,2 %.

Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2017 in Prozent)

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	kreisangehörige Stadt Mayen
Unter 3	19,1	18,4	19,4	19,7	37,4
3 bis unter 6	7,9	9,6	7,2	8,7	-0,6
6 bis unter 9	1,5	6,6	-0,7	6,9	3,7
9 bis unter 12	-5,2	4,5	-8,5	0,4	5,5
12 bis unter 15	-12,5	-4,0	-15,3	-8,3	-14,2
15 bis unter 18	-6,9	-0,8	-9,0	-3,6	11,0
18 bis unter 21	-2,8	7,1	-6,2	-5,9	-3,9
Unter 21	-0,8	5,8	-3,3	1,7	4,4

Im langfristigen Vergleich ist die Anzahl der unter 21-Jährigen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** mit 4,4 % stärker gestiegen als in den kreisangehörigen Städten insgesamt (plus 1,7 %). Darüber hinaus zeigt sich, dass die Gruppe der unter 3-Jährigen mit 37,4 % deutlich stärker zugenommen hat als im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (19,7 %). Des Weiteren fällt auf, dass die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen in der kreisangehörigen Stadt Mayen stärker abgenommen hat (minus 14,2 %) als im Durchschnitt (minus 8,3 %). Während die Altersgruppe der 3 bis unter 6-Jährigen in der kreisangehörigen Stadt Mayen leicht abgenommen hat (minus 0,6 %), hat sie im Durchschnitt 8,7 % zugenommen. In der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen hingegen fällt auf, dass diese im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte abgenommen hat (minus 3,6 %), während sie in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 11,0 % deutlich zugenommen hat.

Prognose der demografischen Entwicklung junger Menschen bis 2030

Die Bevölkerungsprognose mit dem Basisjahr 2017 (Statistisches Landesamt 2019) wird auf Grundlage von Annahmen zu Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderungssaldo errechnet. Soziale, politische, ökonomische oder andere Entwicklungen können diese Faktoren beeinflussen und sind aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht in das Modell integrierbar. Dementsprechend sind die folgenden Ausführungen auf Datenbasis des Statistischen Bundesamtes als Annäherung an zukünftige Entwicklungen anzusehen. An dieser Stelle werden die prognostizierten Veränderungen der Altersgruppen junger Menschen im Zeitraum zwischen 2018 und 2030 dargestellt.

Landesweit wird bis zum Jahr 2030 ein Rückgang der Anzahl der **unter 21-Jährigen** um 2,0 % prognostiziert. Diese Entwicklung unterscheidet sich zwischen kreisfreien Städten (plus 1,0 %) und Landkreisen (minus 3,0 %) deutlich. Auch bei den Entwicklungen, die nach Altersgruppen differenziert werden, wird davon ausgegangen, dass die Landkreise einen stärkeren Rückgang aufweisen werden als die kreisfreien Städte.

Die Altersgruppe der **unter 3-Jährigen** würde sich bei zutreffender Vorhersage bis zum Jahr 2030 landesweit um minus 12,5 % verkleinern. In den kreisfreien Städten wird eine geringere Abnahme von 9,2 % prognostiziert, während für die Landkreise ein höherer Rückgang von 13,8 % errechnet wurde.

Bei den **3- bis unter 6-Jährigen** wird in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 von einem Rückgang ausgegangen (minus 4,8 %), der in den kreisfreien Städten niedriger ausfällt (minus 1,4 %) als in den Landkreisen (minus 6,1 %).

Für die Gruppe der **6- bis unter 9-jährigen** jungen Menschen wird mit einem Zuwachs von 3,8 % in Rheinland-Pfalz gerechnet. Auch hier verteilt sich die Entwicklung deutlich unterschiedlich auf kreisfreie Städte (plus 6,2 %) und Landkreise (plus 3,0 %).

Die Bevölkerungsprognose gibt an, dass sich die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 um 7,0 % erhöhen wird. In den kreisfreien Städten soll diese Entwicklung mit 8,7 % höher ausfallen als in den Landkreisen mit 6,4 %.

Die Prognosen für die Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** fallen deutlich höher aus. In Rheinland-Pfalz wird bis zum Jahr 2030 ein Anstieg von 9,7 % erwartet, der sowohl in den kreisfreien Städten (plus 12,9 %) und den Landkreisen (plus 8,7 %) stattfinden soll. Begründet liegt diese Entwicklung mit geburtenstarken Jahrgängen, die dieses Alter im Jahr 2030 erreicht haben werden.

Die Anzahl der **15- bis unter 18-Jährigen** wird sich nach Prognose des Statistischen Bundesamtes bis zum Jahr 2030 kaum verändern (minus 0,2 %). Dahinter verbirgt sich allerdings eine deutlich unterschiedliche Entwicklung in den kreisfreien Städten (plus 4,9 %) und in den Landkreisen (minus 1,8 %).

Die Zahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** wird mit einer Verringerung um 13,4 % in Rheinland-Pfalz prognostiziert. Für die kreisfreien Städte ist ein Rückgang um minus 9,3 %, für die Landkreise ein Rückgang um 14,9 % errechnet worden.

Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen bis zum Jahr 2030 (Basisjahr 2017) ⁷

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	kreisangehörige Stadt Mayen
Unter 3	-12,5	-13,8	-9,2	/
3 bis unter 6	-4,8	-6,1	-1,4	/
6 bis unter 9	3,8	3,0	6,2	/
9 bis unter 12	7,0	6,4	8,7	/
12 bis unter 15	9,7	8,7	12,9	/
15 bis unter 18	-0,2	-1,8	4,9	/
18 bis unter 21	-13,4	-14,9	-9,3	/
Unter 21	-2,0	-3,0	1,0	/

Für die kreisangehörigen Städte kann die Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen bis zum Jahr 2030 nicht ausgewiesen werden, da hierzu keine Daten vorliegen.

⁷ Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz herangezogen (Basisjahr: 2017). Abgebildet wird hier die „mittleren Variante“. Dieser Variante liegt die Annahme zugrunde, dass jährlich das Wanderungssaldo über die Landesgrenzen bei plus 9.000 liegt und die Geburtenrate sich auf 1.500 Geburten pro 1.000 Frauen zwischen 15 und unter 45 Jahren absenkt. Die Entwicklungen werden bis zum Jahr 2070 vorausberechnet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen noch keine kleinräumigen Berechnungen für die kreisangehörigen Städte vor.

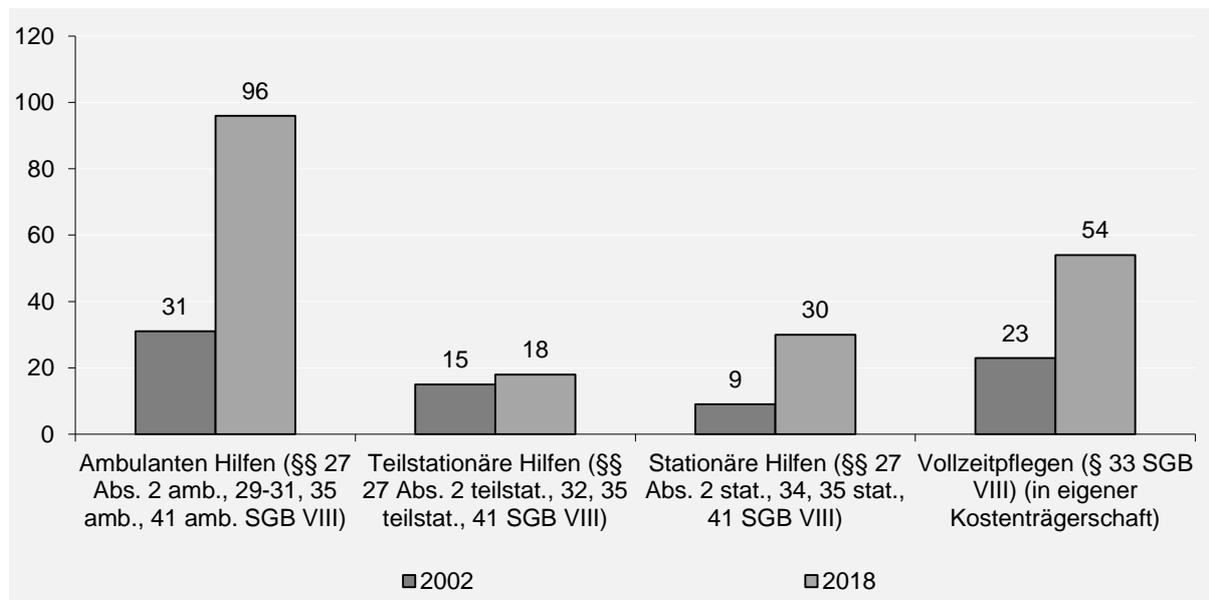
4.3 Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen und die oben aufgezeigten Entwicklungen detaillierter beschrieben. In zwei weiteren Unterpunkten werden die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2018 beendeten Hilfen zur Erziehung und die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Anmerkung: Wie in Kapitel 2 "Datenkonzept und methodisches Vorgehen" beschrieben, sind Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht in den Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung, wie sie im Folgenden berichtet werden, eingerechnet. Die Zahlen zu dieser Adressatengruppe sind eigens in einem Exkurs ausgewiesen (siehe Kapitel 4.12).

In Kapitel 3 wurden die langfristigen und aktuellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz bereits ausführlich beschrieben. In dieser Darstellung zeigt sich, dass im Jahr 2018 in **Rheinland-Pfalz** 28.349 Hilfen zur Erziehung gewährt wurden und damit 12.979 Hilfen bzw. rund 84 % mehr als noch im Jahr 2002. Die im Zeitraum zwischen 2002 und 2018 zu beobachtenden Fallzahlsteigerungen sind dabei zu einem Großteil auf den starken Ausbau der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) zurückzuführen. Diese sind seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2002 um 10.208 Hilfen und damit um knapp 198 % angestiegen. Die anderen Hilfesegmente der erzieherischen Hilfen haben im gleichen Zeitraum deutlich niedrigere Fallzahlzuwächse bzw. sind in den Betrachtungsjahren relativ stabil geblieben: teilstationäre Hilfen minus 0,2 %; stationäre Hilfen plus 17,1 %; Vollzeitpflege plus 58,9 %.

Abbildung 12 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2018 in der kreisangehörigen Stadt Mayen



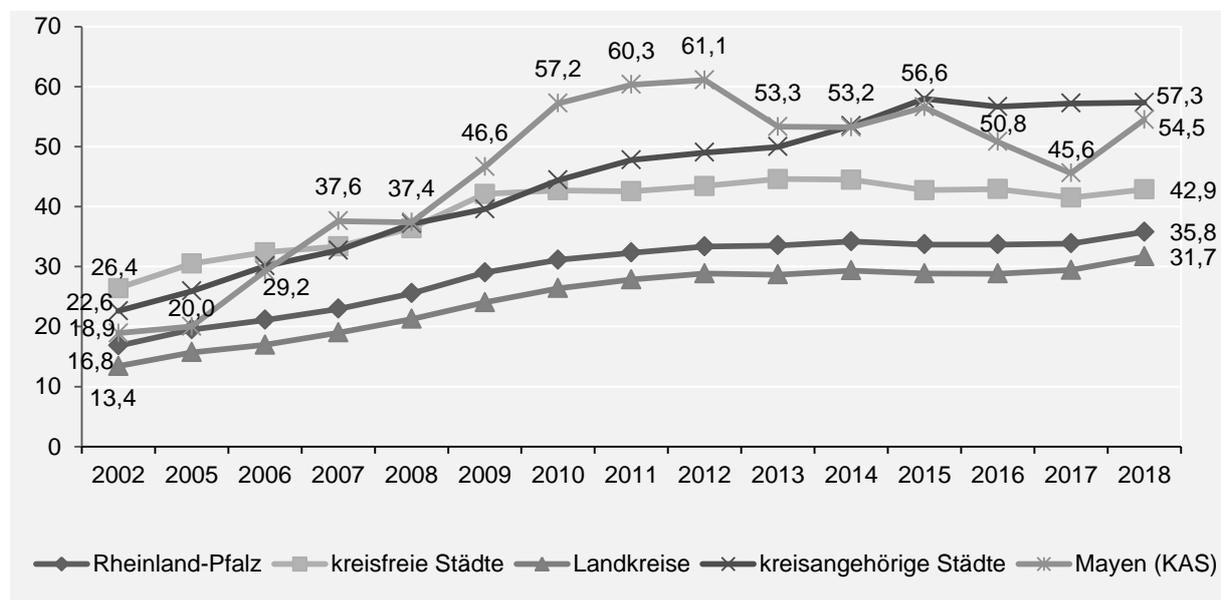
In allen Hilfesegmenten ist in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** die absolute Fallzahl angestiegen. Die Anzahl der ambulanten Hilfen ist im Zeitraum von 2002 bis 2018 von 31 auf 96 gestiegen. Bei den teilstationären Hilfen zeigt sich eine Entwicklung von 15 auf 18. Die Anzahl der stationären Hilfen verändert sich im genannten Zeitraum von 9 auf 30. Bei der Vollzeitpflege ist ein Anstieg von 23 auf 54 zwischen 2002 und 2018 zu beobachten.

4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Die langfristige Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in **Rheinland-Pfalz** zeigt im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2014 eine kontinuierliche Steigerung. Im Jahr 2015 war erstmalig seit Beginn der Erhebung ein Rückgang des Eckwerts auf 33,8 gewährte Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige zu beobachten und blieb in den beiden Folgejahren 2016 und 2017 nahezu unverändert. Im Jahr 2018 erfährt dieser Eckwert einen Zuwachs (35,8 %) und erreicht den Höchststand seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002.

Wie im Zuge der Beschreibung der soziostrukturellen Belastungsfaktoren im vorangehenden Abschnitt 4.1 kurz angesprochen, lassen sich bei der Betrachtung der Eckwerte deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten beobachten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2018 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise. Zudem liegt seit dem Jahr 2010 der Eckwert der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte.

Abbildung 13 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz sowie der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2002 bis 2018 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Der Eckwert Hilfen zur Erziehung in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt mit einer Ausprägung von 54,5 über dem Niveau des landesweiten Durchschnitts im Jahr 2018. Im Vergleich zum Eckwert der kreisangehörigen Städte fällt er leicht unterdurchschnittlich aus. Im Jahr 2002 lag der Eckwert bei 18,9 und ist bis zum aktuellen Berichtsjahr somit um 35,6 % angestiegen. Diese Entwicklung entspricht annähernd dem Trend der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz.

Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Landesweit liegt im Jahr 2018 die Anzahl der erzieherischen Hilfen bei 35,8 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen beträgt der Eckwert rund 31,7 und liegt damit deutlich unter den Eckwerten der kreisfreien (42,9) und der kreisangehörigen Städte (57,3). Seit 2002 hat sich der Eckwert landesweit mehr als verdoppelt (plus 113 %). Besonders stark war die Steigerung in diesem Zeitraum in den kreisangehörigen Städten (plus 153,7 %). Die Landkreise weisen im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von plus 136,4 % auf, während der Eckwert in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 62,4 % deutlich geringer angestiegen ist.

Im Jahresvergleich 2017/2018 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen landesweit um 5,2 % angestiegen. Damit entspricht der Anstieg des Eckwerts nahezu dem prozentualen Anstieg der Fallzahlen im gleichen Zeitraum (5,1 %).

Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	17,5 / 86,0		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	43,9 / 86,0		
Ø RLP gesamt	35,8	5,2	113,0
Ø kreisfreie Städte	42,9	3,2	62,4
Ø Landkreise	31,7	6,7	136,4
Ø kreisangehörige Städte	57,3	0,2	153,7
kreisangehörige Stadt Mayen	54,5	19,5	188,2

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert Hilfen zur Erziehung gesamt zwischen 2017 und 2018 um 19,5 % angestiegen. Im Jahr 2018 liegt der Eckwert der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 54,5 Eckwertpunkten geringfügig unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (57,3).

Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII)

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) sind ein wichtiger Baustein des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2018 sind in Rheinland-Pfalz rund 19 ambulante Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt worden. In den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen am höchsten (29,5), gefolgt von den kreisfreien Städten (20,5) und den Landkreisen (18,3).

Im Vergleich zum Jahr 2002 zeigen sich in allen Aggregaten hohe Steigerungsraten. Am stärksten steigt der Eckwert in den Landkreisen an (plus 280,8 %). Ebenfalls mehr als eine Verdopplung zeigt sich in den kreisangehörigen Städten (plus 231,8 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen um rund 164 % seit 2002 gestiegen.

Die Veränderung der Anzahl ambulanter Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige von 2017 zu 2018 zeigt ein differenziertes Bild. Während der Eckwert in den kreisangehörigen Städten gesunken ist (minus 1,1 %), stieg er in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen im Vergleich zum Vorjahr (plus 3,8 % bzw. 8,8 %). Damit ergibt sich landesweit im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 6,7 %.

Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	8,1 / 39,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	24,9 / 39,4		
Ø RLP gesamt	19,4	6,7	246,4
Ø kreisfreie Städte	20,5	3,8	163,5
Ø Landkreise	18,3	8,8	280,8
Ø kreisangehörige Städte	29,5	-1,1	231,8
kreisangehörige Stadt Mayen	26,4	36,9	252,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** betrug die Zunahme des Eckwerts ambulanter Hilfen für den Zeitraum 2017 bis 2018 36,9 %: Trotz des Anstiegs liegt der Eckwert für ambulante Hilfen im Jahr 2018 mit 26,4 Eckwertpunkten weiterhin unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (29,5).

Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII)

Im Jahr 2018 liegt der Eckwert teilstationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) in Rheinland-Pfalz bei 2,5 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Der höchste diesbezügliche Eckwert findet sich mit 5,2 in den kreisangehörigen Städten. Die kreisfreien Städte weisen mit 3,6 den zweithöchsten Eckwert auf. In den Landkreisen nimmt der Eckwert die Ausprägung 1,9 an.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 13,2 % gestiegen. Das höchste Wachstum in diesem Zeitraum kann in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (plus 159,9 %), gefolgt von den Landkreisen (plus 12 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Vergleich zu 2002 leicht um minus 0,7 % gesunken.

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass sich die Anzahl teilstationärer Hilfen pro 1.000 junge Menschen landesweit erhöht hat (plus 4 %). Während der Eckwert von 2017 zu 2018 in den kreisfreien Städten stagniert, steigt er in den kreisangehörigen Städten um 2,5 % und in den Landkreisen um 6,8 %.

Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 7,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2,2 / 7,7		
Ø RLP gesamt	2,5	4,0	13,2
Ø kreisfreie Städte	3,6	0,0	-0,7
Ø Landkreise	1,9	6,8	12,0
Ø kreisangehörige Städte	5,2	2,5	159,9
kreisangehörigen Stadt Mayen	5,0	26,5	37,6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** stieg der Eckwert teilstationärer Hilfen zwischen 2017 und 2018 um 26,5 %. Im Jahr 2018 liegt damit der Eckwert der teilstationären Hilfen in der kreisangehörigen Stadt Mayen bei 5,0 Eckwertpunkten und damit annähernd im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (5,2).

Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 rund 7 stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) gewährt. Dabei fallen die Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 10,0 und in den kreisangehörigen Städten mit 10,3 überdurchschnittlich aus. Die Landkreise liegen mit 6,1 stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige unterhalb des Durchschnitts.

Seit 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Eckwerts um 35,9 %. In den kreisangehörigen Städten ist mit einem Plus von 87,5 % seit 2002 die höchste Steigerung zu beobachten. Die zweithöchste Steigerung weisen die Landkreise mit plus 43 % auf. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Zeitraum 2002 bis 2018 um rund 11 % gestiegen.

Ein Blick auf die Entwicklung von 2017 zu 2018 zeigt, dass sich der langfristige Trend seit 2002 fortsetzt. Im Landesdurchschnitt steigt die Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren um 5,7 %. Dies trifft sowohl auf die kreisfreie Städte (plus 5,5 %), die kreisangehörigen Städte (plus 2,0 %) sowie die Landkreise (plus 6,0 %) zu.

Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,1 / 18,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	5,7 / 18,3		
Ø RLP gesamt	7,3	5,7	35,9
Ø kreisfreie Städte	10,0	5,5	11,2
Ø Landkreise	6,1	6,0	43,0
Ø kreisangehörige Städte	10,3	2,0	87,5
kreisangehörige Stadt Mayen	8,3	1,8	275,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** stieg der Eckwert stationärer Hilfen im Jahresvergleich 2017/2018 um 1,8 %. Der Eckwert der stationären Hilfen liegt im Jahr 2018 in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 8,3 Eckwertpunkten um 2,0 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (10,3).

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Die Anzahl der Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) liegt im Jahr 2018 bei 6,5 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dabei zeigen sich in den kreisfreien Städten (8,7) und den kreisangehörigen Städten (12,3) Eckwerte oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von 5,3 darunter.

Die Vollzeitpflege ist seit dem Jahr 2002 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt (plus 81,9 %) sowie in jedem einzelnen Aggregat quantitativ bedeutsamer geworden. Die größte Zunahme des Eckwerts kann in den Landkreisen beobachtet werden (plus 105,7 %). Auch in den kreisangehörigen Städten gibt es seit 2002 einen Anstieg in diesem Hilfebereich (plus 98,2 %). Ein im Vergleich zur landesweiten Entwicklung unterdurchschnittlicher Zuwachs von plus 43,2 % ist in den kreisfreien Städten festzustellen.

Der Eckwert der Vollzeitpflege steigt im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz leicht um 0,9 %. Leichte Zuwächse haben dabei sowohl die kreisfreien und kreisangehörigen Städte (plus 0,4 % bzw. 0,9 %) als auch die Landkreise (1,0 %) zu verzeichnen.

Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,8 / 23,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	6,7 / 23,3		
Ø RLP gesamt	6,5	0,9	81,9
Ø kreisfreie Städte	8,7	0,4	43,2
Ø Landkreise	5,3	1,0	105,7
Ø kreisangehörige Städte	12,3	0,9	98,2
kreisangehörige Stadt Mayen	14,9	4,2	165,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat sich der Eckwert im Zeitraum 2017/2018 um 4,2 % erhöht. Im Jahr 2018 liegt der Eckwert Vollzeitpflege in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 14,9 Eckwertpunkten leicht über dem Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte (12,3).

Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Im Jahr 2018 sind in Rheinland-Pfalz 13,9 familienersetzende Maßnahmen nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 33-35 stationär, 41 stationär SGB VIII in Kostenträgerschaft der örtlich zuständigen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre durchgeführt worden. Der höchste diesbezügliche Eckwert ist in den kreisangehörigen Städten festzustellen (22,6). Auch in den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 18,7 oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise liegen hingegen mit einer Ausprägung von 11,5 Eckwertpunkten darunter.

Der Eckwert ist im aktuellen Berichtsjahr um 54,3 % höher als im Jahr 2002. In diesem Zeitraum ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 93,2 % gestiegen. Auch in den Landkreisen liegt eine deutliche Entwicklung von plus 66,6 % vor. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit einem Plus von 24,2 % weniger deutlich angewachsen.

Die Anzahl der Fremdunterbringungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 um 3,4 % gestiegen. Vergleichbar fallen die Zuwächse des Eckwerts der Fremdunterbringungen in den kreisfreien Städten (plus 3,1 %) und den Landkreisen (plus 3,6 %) aus. In den kreisangehörigen Städten ist mit einem Plus von 1,4 % ein etwas niedriger Anstieg des Eckwerts zu beobachten.

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,1 / 41,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,1 / 41,6		
Ø RLP gesamt	13,9	3,4	54,3
Ø kreisfreie Städte	18,7	3,1	24,2
Ø Landkreise	11,5	3,6	66,6
Ø kreisangehörige Städte	22,6	1,4	93,2
kreisangehörige Stadt Mayen	23,1	3,3	196,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** stieg der Eckwert Fremdunterbringung von 2017 auf 2018 um 3,3 %. Und liegt somit im Jahr 2018 mit 23,1 Eckwertpunkten annähernd im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (22,6).

Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Eckwerte der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zusammenfassend dargestellt. Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die ambulanten Hilfen durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen sowie die Vollzeitpflege. Gerade in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ist diese Tendenz zu beobachten. Darüber hinaus ist auffällig, dass die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten tendenziell höher ausfallen als in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Diese Beobachtung ist unter anderem durch unterschiedliche sozialstrukturelle Rahmenbedingungen, beispielsweise höhere Kinderarmutsgefährdungsquoten erklärbar, aber auch dadurch, dass aufgrund einer kleineren Fallzahl der kreisangehörigen Städte Ausreißer stärker den Durchschnitt beeinflussen als in den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2018

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	8,1 / 39,4	0,1 / 7,7	2,1 / 18,3	2,8 / 23,3
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	24,9 / 39,4	2,2 / 7,7	5,7 / 18,3	6,7 / 23,3
Ø RLP gesamt	19,4	2,5	7,3	6,5
Ø kreisfreie Städte	20,5	3,6	10,0	8,7
Ø Landkreise	18,3	1,9	6,1	5,3
Ø kreisangehörige Städte	29,5	5,2	10,3	12,3
kreisangehörige Stadt Mayen	26,4	5,0	8,3	14,9

Die Eckwerte der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegen bei den teilstationären Hilfen im Durchschnitt kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz. Die Eckwerte der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung liegen unterhalb der entsprechenden landesweiten Durchschnitte, während der Eckwert der Vollzeitpflege leicht darüber liegt.

„Formlose Beratungen“

Ergänzend zu den bereits dargestellten Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden hier die Beratungen und Betreuungen dargestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Sowohl Beratungen nach § 17 SGB VIII als auch nach § 18 SGB VIII können von den Trägern der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Darüber hinaus obliegt den Sozialen Diensten die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen. Zusammengefasst werden diese Beratungen im Folgenden als "formlose Beratungen" dargestellt.

Im landesweiten Durchschnitt sind rund 32 formlose Beratungen in den Jugendämtern pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren durchgeführt worden. Der Eckwert liegt mit 55,9 in den kreisangehörigen Städten am höchsten, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 31,7 und den Landkreisen mit 30,5.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den kreisfreien Städten ein Minus von 8,3 % des Eckwerts. Auch in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten sind weniger formlose Beratungen als im Vorjahr durchgeführt worden (minus 4,3 % bzw. minus 0,6 %).

Tabelle 15 Formlose Beratungen durch die Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren

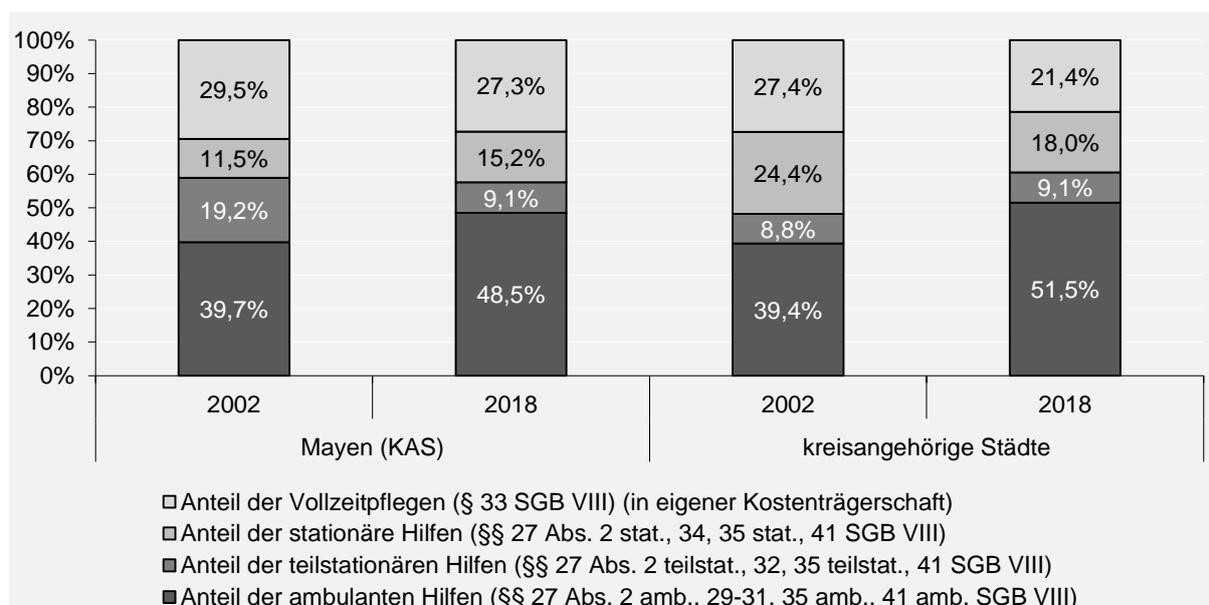
	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	3,1 / 78,3	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	37,8 / 78,3	
Ø RLP gesamt	32,1	-5,3
Ø kreisfreie Städte	31,7	-8,3
Ø Landkreise	30,5	-4,3
Ø kreisangehörige Städte	55,9	-0,6
kreisangehörige Stadt Mayen	46,2	2,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** stieg der Eckwert der formlosen Beratungen von 2017 auf 2018 um 2,7 %. Im Jahr 2018 wurden in der kreisangehörigen Stadt Mayen 46,2 Beratungen je 1.000 unter 21-Jährige durchgeführt und somit weniger als im Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (55,9).

4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die Entwicklung des Anteils der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Hilfesegmente in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sowie im Durchschnitt aller rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte im Jahr 2002 und 2018.

Abbildung 14 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen und in den kreisangehörigen Städten im Vergleich der Jahre 2002 und 2018



Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** fällt auf, dass seit dem Jahr 2002 der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung von etwa 39,7 % auf 48,5 % angestiegen ist. Gleichzeitig hat sich der Anteil der stationären Hilfen im Jugendamtsbezirk von rund 11,5 % im Jahr 2002 auf 15,2 % im Jahr 2018 vergrößert. Der Anteil der Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII ist von rund 29,5 % auf 27,3 % gesunken. Der Anteil der teilstationären Hilfen liegt im Jahr 2018 bei 9,1 % und hat sich innerhalb des Zeitraums von 2002 bis 2018 verringert.

Der Anteil der ambulanten Hilfen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat sich dem Trend der kreisangehörigen Städte entsprechend erhöht. Ebenso entspricht der Rückgang der Vollzeitpflegen der Entwicklung der Vergleichsjugendämter. Allerdings sind in der kreisangehörigen Stadt Mayen die teilstationären Hilfen zurückgegangen, nachdem sie auf einem höheren Niveau starteten und liegen im Jahr 2018 im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte.

Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Die folgende Abbildung zeigt die prozentualen Anteile der einzelnen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) an allen gewährten Hilfen im Jahr 2018. Sie beschreibt damit die Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung und gibt Hinweise darauf, welche Hilfen im Vergleich zum Aggregat der kreisangehörigen Städte besonders häufig oder selten gewährt werden.

Der Anteil der flexiblen Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII liegt in den rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten bei durchschnittlich 1,4 %. Der Anteil in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt mit einem Wert von 2,0 % auf einem ähnlichen Niveau.

Die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) nimmt im Jahr 2018 rund 2 % aller Hilfen zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten ein. In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sind es mit 8,1 % anteilig mehr Hilfen dieser Art.

Von allen gewährten Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten entfallen im Jahr 2018 15,5 % auf die Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII. Mit 9,1 % liegt deren Anteil in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** auf niedrigerem Niveau.

Die häufigste gewährte Hilfe zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten ist mit einem Anteil von 32,7 % die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Dies trifft auch für die **kreisangehörigen Stadt Mayen** mit 29,3 % zu.

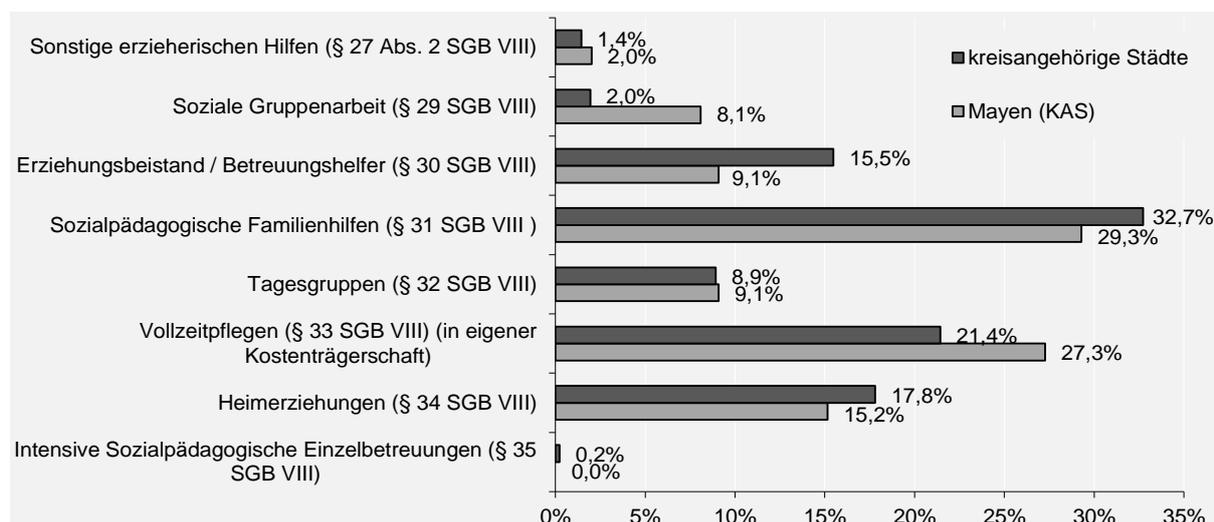
Weniger häufig wird die Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII gewährt. In den rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten beträgt ihr Anteil 8,9 % und in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** 9,1 %.

21,4 % aller gewährten Hilfen in den rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten sind im Jahr 2018 Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft). Die **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt mit 27,3 % darüber.

Der Anteil der Heimerziehungen/Betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) liegt im Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte im Jahr 2018 bei 17,8 %. In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** zeigt sich hier mit 15,2 % eine etwas stärkere Ausprägung.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuungen nehmen in den rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten mit einem Anteil von 0,2 % den geringsten Anteil an allen Hilfen zur Erziehung ein. In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wird dieses Ergebnis mit einem Anteil von 0,0 % bestätigt.

Abbildung 15 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2018 in Prozent



Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2018 werden über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31, 41 SGB VIII) gewährt. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen: Während die Anteilswerte in den kreisangehörigen (51,5 %) und kreisfreien Städten (47,9 %) unterdurchschnittlich ausfallen, weisen die Landkreise einen überdurchschnittlichen Anteil auf (57,7 %).

Seit 2002 ist der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 61,3 % gestiegen. In den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen fällt dieser Anstieg mit einem Plus von jeweils 62,5 % etwas höher aus. Die kreisangehörigen Städte weisen im gleichen Zeitraum ein geringeres Wachstum (30,7 %) auf.

Der Blick auf die Entwicklung von 2017 zu 2018 zeigt, dass der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen um 1,4 % gestiegen ist. Während der Anteil ambulanter Hilfen in den kreisfreien Städten um 0,6 % und den Landkreisen um 1,9 % ansteigt, sinkt der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um minus 1,3 %.

Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	31,2 / 72,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	45,8 / 58,8		
Ø RLP gesamt	54,2	1,4	61,3
Ø kreisfreie Städte	47,9	0,6	62,5
Ø Landkreise	57,7	1,9	62,5
Ø kreisangehörige Städte	51,5	-1,3	30,7
kreisangehörige Stadt Mayen	48,5	14,5	22,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich 2017 und 2018 um 14,5 % gestiegen und liegt damit im Jahr 2018 um 3,0 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (51,5 %).

Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 bei 7,0 %. Bei den kreisangehörigen (9,1 %) und den kreisfreien Städten (8,3 %) fällt der Anteilswert höher aus als in den Landkreisen (6,0 %).

Seit 2002 hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz um minus 46,0 % reduziert. Ein Rückgang ist vor allem in den Landkreisen (minus 53,4 %) und den kreisfreien Städten (minus 38,7 %) feststellbar. Im Vergleich dazu ist der Anteil teilstationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten seit 2002 relativ stabil (plus 3,0 %).

Der Vorjahresvergleich zeigt für Rheinland-Pfalz ein Minus von 1,2 %. Analog dazu ist in den kreisfreien Städten (minus 3,1 %) ein Rückgang zu verzeichnen, während der Anteil in den Landkreisen unverändert bleibt (0,0 %). Lediglich in den kreisangehörigen Städten ist der Anteil der teilstationären Hilfen im Vergleich zu 2017 um 2,3 % gestiegen.

Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,4 / 18,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,0 / 14,3		
Ø RLP gesamt	7,0	-1,2	-46,0
Ø kreisfreie Städte	8,3	-3,1	-38,7
Ø Landkreise	6,0	0,0	-53,4
Ø kreisangehörige Städte	9,1	2,3	3,0
kreisangehörige Stadt Mayen	9,1	5,8	-52,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** steigt der Anteil der teilstationären Hilfen zwischen 2017 und 2018 um 5,8 %. Der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung liegt somit in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2018 im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (9,1 %).

Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Rund jede fünfte Hilfe zur Erziehung (20,5 %) in Rheinland-Pfalz wurde als familienersetzende Maßnahme nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII durchgeführt. Am höchsten fällt der Anteil in den kreisfreien Städten (23,4 %) aus, gefolgt von den Landkreisen (19,4 %) und den kreisangehörigen Städten (18,0 %).

In der Angebotsvielfalt der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) haben besonders die ambulanten Hilfen seit dem Jahr 2002 an Bedeutung gewonnen, was zur Folge hat, dass der Anteil stationärer Hilfen um minus 36,5 % abnahm. In den Landkreisen (minus 39,5 %) sowie in den kreisfreien Städten (minus 31,5 %) fällt der Rückgang dabei besonders stark aus, aber auch in den kreisangehörigen Städten ist der Anteil stationärer Hilfen in diesem Zeitraum deutlich rückläufig (minus 26,3 %).

Der Anteil stationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2017 und 2018 leicht angestiegen (0,5 %). In den Aggregaten zeigen sich jedoch Unterschiede: So ist der Anteil der stationären Hilfen im Vergleich zum Vorjahr in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten angestiegen (plus 2,3 % bzw. 1,8 %), während in den Landkreisen im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um minus 0,7 % zu beobachten ist.

Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	11,2 / 32,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,9 / 21,3		
Ø RLP gesamt	20,5	0,5	-36,5
Ø kreisfreie Städte	23,4	2,3	-31,5
Ø Landkreise	19,4	-0,7	-39,5
Ø kreisangehörige Städte	18,0	1,8	-26,3
kreisangehörige Stadt Mayen	15,2	-14,8	31,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sinkt dieser Anteil im Zeitraum 2017 bis 2018 um minus 14,8 %. Im Jahr 2018 liegt der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung mit 15,2 % in der kreisangehörigen Stadt Mayen unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (18,0 %).

Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung beträgt im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz 18,3 %. In den Landkreisen liegt er bei 16,9 % und entspricht damit der niedrigsten Ausprägung der Aggregate. Mit 20,4 % und 21,4 % ist der Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten entsprechend höher.

In der Zeit seit 2002 ist auch für die Vollzeitpflege ein Rückgang des Anteils an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Hier spiegelt sich ebenfalls der Bedeutungsgewinn der ambulanten Hilfen zur Erziehung wider. Allerdings hat auch die Vollzeitpflege gerade in den letzten Jahren einen deutlichen Ausbau erfahren, weshalb der Rückgang der Anteilswerte mit minus 13,6 % im Bereich der Vollzeitpflege deutlich geringer ausfällt als in den teilstationären (minus 46,0 %) und stationären Hilfen (minus 36,5 %). Ähnlich dem Landesdurchschnitt fällt der Rückgang des Anteilswerts seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten (minus 11,0 %) und den Landkreisen (minus 13,9 %) aus. Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Rückgang von rund einem Fünftel (minus 21,8 %) diesbezüglich den stärksten Wandel auf.

Die Betrachtung der Veränderung des Anteils von 2017 zu 2018 zeigt in der Tendenz partiell ein ähnliches Bild wie die langfristige Entwicklung. In Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Vollzeitpflege im Vergleich zum Vorjahr um minus 4,1 % gesunken. Ebenso ist in den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen ein Rückgang zu verzeichnen (minus 2,7 % bzw. minus 5,4 %). Ausschließlich in den kreisangehörigen Städten ist ein leichtes Plus um 0,7 % wahrnehmbar.

Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	9,5 / 33,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,6 / 27,3		
Ø RLP gesamt	18,3	-4,1	-13,6
Ø kreisfreie Städte	20,4	-2,7	-11,0
Ø Landkreise	16,9	-5,4	-13,9
Ø kreisangehörige Städte	21,4	0,7	-21,8
kreisangehörige Stadt Mayen	27,3	-12,8	-7,6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Anteil der Vollzeitpflegen an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 2017 und 2018 um minus 12,8 % gesunken. Der Anteil liegt somit dort im Jahr 2018 rund 6 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (21,4 %) und ist im Vergleich zu allen anderen rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten am höchsten.

Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Die Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII) machen im Jahr 2018 rund 40 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten ist der Anteil mit 43,7 % oberhalb des landesweiten Durchschnitts. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei 39,4 % und in den Landkreisen bei 36,3 %.

Im Vergleich zu 2002 ist der Anteil damit um minus 27,6 % gesunken. Diese Entwicklung zeigt sich in allen Aggregaten. Der Anteil der Fremdunterbringungen ist seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten um minus 23,3 %, in den kreisangehörigen Städten um minus 23,9 % und in den Landkreisen um minus 29,8 % gesunken.

Der langfristige Trend zeigt sich in den Landkreisen (minus 3,0 %) auch in der Entwicklung von 2017 zu 2018. Für die kreisangehörigen Städte ist hingegen im gleichen Zeitraum ein leichter Anstieg des Anteils der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung um 1,2 % zu beobachten. In den kreisfreien Städten ist der Anteil der Fremdunterbringungen im Vergleich zum Erhebungsjahr 2017 nahezu unverändert geblieben (minus 0,1 %).

Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	27,0 / 54,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	32,2 / 48,4		
Ø RLP gesamt	38,8	-1,7	-27,6
Ø kreisfreie Städte	43,7	-0,1	-23,3
Ø Landkreise	36,3	-3,0	-29,8
Ø kreisangehörige Städte	39,4	1,2	-23,9
kreisangehörige Stadt Mayen	42,4	-13,6	3,5

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Anteil der Fremdunterbringungen im Zeitraum 2017/2018 um minus 13,6 % gesunken. Im Jahr 2018 liegt der Anteil der Fremdunterbringungen dort um 3,0 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (39,4 %).

Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Anteile der verschiedenen Hilfesegmente nochmalig zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung verdeutlicht, dass auch im Jahr 2018 landesweit über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die Anteilswerte der verschiedenen Hilfesegmente in den einzelnen Jugendamtsbezirken zum Teil deutlich unterschiedlich ausfallen. So reicht in Rheinland-Pfalz beispielsweise der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung von 31,2 % bis zu 72,3 %.

Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2018 in Prozent

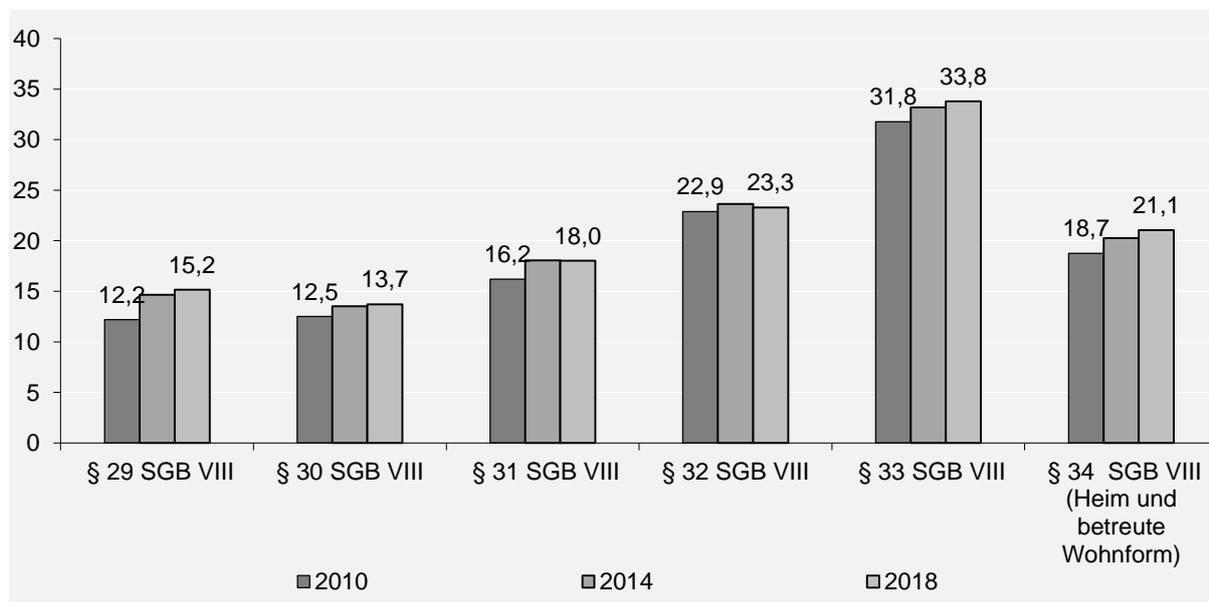
	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	31,2 / 72,3	0,4 / 18,6	11,2 / 32,3	9,5 / 33,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	45,8 / 58,8	4,0 / 14,3	12,9 / 21,3	13,6 / 27,3
Ø RLP gesamt	54,2	7,0	20,5	18,3
Ø kreisfreie Städte	47,9	8,3	23,4	20,4
Ø Landkreise	57,7	6,0	19,4	16,9
Ø kreisangehörige Städte	51,5	9,1	18,0	21,4
kreisangehörige Stadt Mayen	48,5	9,1	15,2	27,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Anteil der teilstationären Hilfen im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (9,1 %). Sowohl der Anteil der stationären Hilfen als auch der Anteil der ambulanten Hilfen liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte, während der Anteil der Vollzeitpflegen über dem Durchschnitt liegt und im Vergleich zu allen anderen rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten am größten ist.

4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden wird die durchschnittliche Dauer der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34, 41 SGB VIII, ohne umA) im Vergleich der Jahre 2010, 2014 und 2018 betrachtet. Die durchschnittliche Dauer der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) liegt im Jahr 2018 bei rund 15,2 Monaten. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem Jahr 2010 (12,2 Monate). Bei 13,7 Monaten liegt die durchschnittliche Dauer von Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII). Gegenüber 2010 ist dies eine leichte Steigerung der Dauer von plus 1,2 Monaten. Die längste durchschnittliche Dauer der ambulanten Hilfen weist die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 18,0 Monaten auf. Auch hier zeigt sich gegenüber 2010 eine Steigerung. Der Blick auf die durchschnittliche Dauer von Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) verdeutlicht, dass diese im Zeitraum 2010 bis 2018 annähernd gleich geblieben ist. Im Jahr 2018 liegt sie bei 23,3 Monaten. Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) hat im Jahr 2018 eine durchschnittliche Dauer von 33,8 Monaten bei Beendigung der Hilfe. Dies entspricht einem Anstieg um zwei Monate im Vergleich zum Erhebungsjahr 2010. Die Heimerziehung und Betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII weist im landesweiten Durchschnitt eine Dauer von 21,1 Monaten auf. Gegenüber 2010 und 2014 zeigt sich ein leichter konstanter Anstieg der durchschnittlichen Laufzeit dieser Hilfeform.

Abbildung 16 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2010, 2014 und 2018 (Angaben in Monaten)⁸



⁸ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2017 und 2018 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)						
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
niedrigster/höchster Wert RLP	5,9 / 29,7	3,2 / 35,3	8,7 / 30,8	8,3 / 21,5	7,4 / 26,2	10,5 / 29,3
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,0 / 7,0	7,9 / 7,9	10,5 / 15,2	13,7 / 14,5	17,1 / 23,2	11,5 / 20,1
Ø RLP gesamt	16,4	15,2	14,1	13,7	18,2	18,0
Ø kreisfreie Städte	11,5	13,2	14,0	14,0	19,0	18,1
Ø Landkreise	19,2	16,1	14,2	13,5	17,7	18,2
Ø kreisangehörige Städte	21,7	/	13,3	14,0	19,0	16,3
kreisangehörige Stadt Mayen	/	/	/	/	23,0	18,6
Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung und betreute Wohnform	
niedrigster/höchster Wert RLP	13,4 / 32,3	9,3 / 41,2	13,6 / 54,7	18,7 / 70,6	9,6 / 64,2	12,1 / 39,9
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,4 / 24,4	18,6 / 31,4	22,0 / 44,7	24,1 / 40,0	13,7 / 36,2	13,6 / 39,9
Ø RLP gesamt	23,4	23,3	32,7	33,8	21,4	21,1
Ø kreisfreie Städte	24,1	21,7	32,1	35,1	19,5	20,4
Ø Landkreise	22,6	23,8	33,4	33,7	22,1	21,6
Ø kreisangehörige Städte	24,2	26,3	32,0	28,0	25,3	20,4
kreisangehörige Stadt Mayen	/	/	/	/	36,2	/

Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2018 etwa 18 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer Dauer von etwa 15 bzw. 14 Monaten darunter.

Eine längere Durchschnittsdauer weisen die teilstationären und stationären Hilfen auf: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2018 bei 23,3 Monaten, bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei rund 21 Monaten. Deutlich länger dauerten die im Jahr 2018 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 34 Monaten.

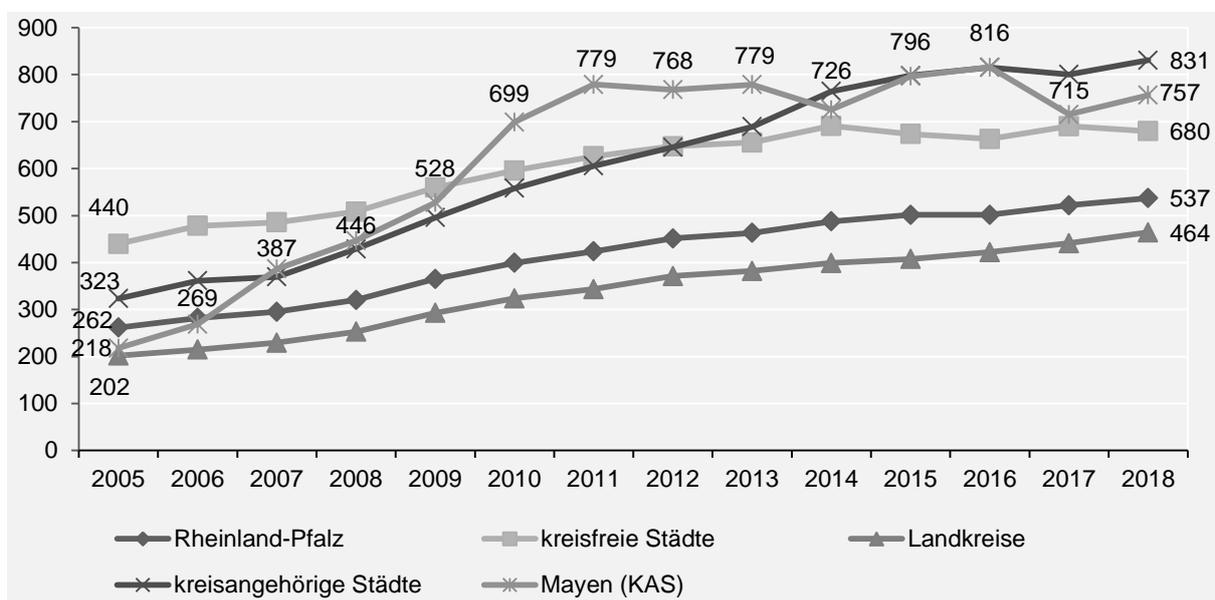
Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** lässt sich feststellen, dass dort die Hilfedauern der Hilfen nach § 31 SGB VIII leicht überdurchschnittlich ausfallen. Da für die Berechnung der Durchschnittsdauern mindestens zehn beendete Fälle vorliegen müssen, konnte für die **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Jahr 2018 keine durchschnittliche Dauer für die Hilfen nach §§ 29, 30, 32-34 (nur betreute Wohnform) SGB VIII berechnet werden.

4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, sind die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in **Rheinland-Pfalz** in den Jahren 2005 bis 2018 kontinuierlich gestiegen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen, den kreisfreien und den großen kreisangehörigen Städten.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung pro jungem Mensch unter 21 Jahren der Gesamtbevölkerung betragen im Jahr 2018 rund 537 Euro in Rheinland-Pfalz. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2018 etwa 460 Euro pro unter 21-Jährigen aufwenden, liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben in den kreisfreien Städten mit 680 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 831 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert. Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben sind in den kreisfreien Städten im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. In den kreisangehörigen Städten und Landkreisen hingegen sind sie in diesem Zeitraum angestiegen.

Abbildung 17 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2018 (in Euro)



Wie obige Abbildung zeigt, bewegt sich die Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Bereich des Durchschnitts der kreisangehörigen Städte. Die bevölkerungsrelativierten Aufwendungen sind bis zum Jahr 2011 deutlich angestiegen und bewegen sich seitdem auf einem ähnlichen Niveau. Im Jahr 2016 wird mit 816 Euro pro unter 21-Jährigem die höchste Ausprägung festgestellt. Seitdem sind die Pro-Kopf-Aufwendungen auf 757 Euro gesunken. Im Jahresvergleich 2017/2018 zeigt sich ein leichter Anstieg.

Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 rund 538 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Bruttoaufwendungen unterscheiden sich dabei wie bereits beschrieben deutlich zwischen den Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz.

Die bevölkerungsrelativierten Bruttoausgaben sind seit 2005 landesweit deutlich gestiegen, und zwar um 105,8 %. Die kreisfreien Städte wenden durchschnittlich 55,4 % mehr auf als im Jahr 2002, die Landkreise 130,2 % und die kreisangehörigen Städte 156,9 %.

In der kurzfristigen Entwicklung steigen die Pro-Kopf-Aufwendungen um 3,5 %. Während in den Landkreisen (plus 5,9 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 3,3 %) ein Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben zu beobachten ist, sind diese in den kreisfreien Städten im Jahresvergleich 2017/2018 um 1,0 % zurückgegangen.

Tabelle 24 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro⁹

	2018	2017 bis 2018 in %	2005 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	223,1 / 1.367,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	653,7 / 1.367,7		
Ø RLP gesamt	538,3	3,5	105,8
Ø kreisfreie Städte	683,6	-1,0	55,4
Ø Landkreise	464,4	5,9	130,2
Ø kreisangehörige Städte	830,8	3,3	156,9
kreisangehörige Stadt Mayen	756,5	5,7	247,0

Im Vergleich zum Jahr 2017 sind die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018 in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** um 5,7 % gestiegen und liegen mit 756,5 Euro unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (rund 831 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren).

⁹ Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente

Die Aufwendungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII machen mit einem Anteil von 52,7 % im Jahr 2018 landesweit den Großteil der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung aus. Gleichzeitig nehmen die entsprechenden Fallzahlen einen Anteil von 20,5 % aller Hilfen zur Erziehung ein (vergleiche Abschnitt 4.3.2). Umgekehrt ist der Kostenanteil ambulanter Hilfen mit landesweit rund 20 % im Vergleich zum Anteil gewährter ambulanter Hilfen (54,2 %) vergleichsweise gering.

Tabelle 25 Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2018 in Prozent

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)
niedrigster/höchster Wert RLP	2,9 / 33,9	0,5 / 19,6	7,6 / 28,7	35,2 / 67,9
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,1 / 26,2	5,0 / 19,1	11,8 / 18,7	48,1 / 62,3
Ø RLP gesamt	19,8	9,4	15,9	52,7
Ø kreisfreie Städte	18,6	11,2	15,5	52,0
Ø Landkreise	20,7	8,0	16,0	53,0
Ø kreisangehörige Städte	17,9	12,0	16,5	53,3
kreisangehörige Stadt Mayen	18,3	14,4	18,6	48,2

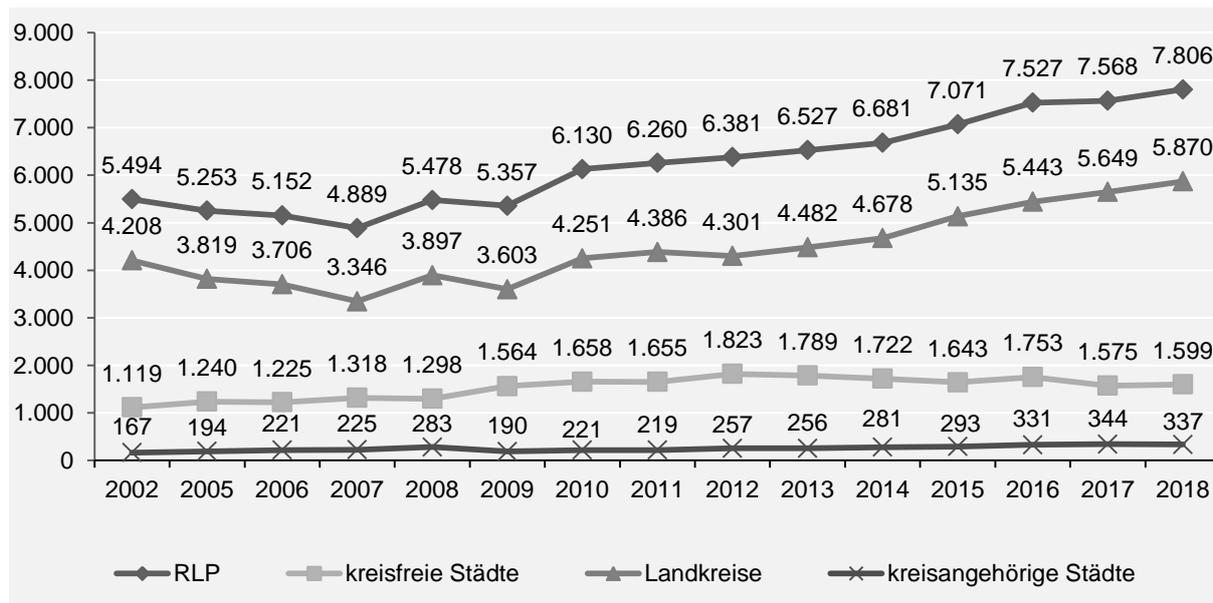
Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** lässt sich feststellen, dass die Anteile der Ausgaben für die stationären Hilfen im Jahr 2018 unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte liegen, wohingegen der Anteil der Ausgaben für Vollzeitpflege sowie der teilstationären Hilfen überdurchschnittlich ausfallen. Der Anteil der Ausgaben für ambulante Hilfen liegt annähernd im Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte.

4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Neben den Hilfen zur Erziehung spielt die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine bedeutende Rolle im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird jungen Menschen gewährt deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die in der folgenden Abbildung dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Anzahl der Hilfen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 7.806 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt. Die Gesamtfallzahl in Rheinland-Pfalz steigt im Vergleich zum Vorjahr noch einmal mit einem Plus von 3,1 % (238 Fälle). Die landesweite Entwicklung der Fallzahl stellt sich regional deutlich differenziert dar: Die größten Fallzahlzuwächse im Jahresvergleich 2017/2018 sind in den Landkreisen zu beobachten. Innerhalb eines Jahres haben die Fallzahlen hier von 5.649 auf 5.870 Hilfen zugenommen, was einem Plus von rund 3,9 % entspricht. Etwas niedriger fällt der Fallzahlenanstieg in den kreisfreien Städten aus. Im Jahresvergleich 2017 und 2018 lässt sich ein Plus von 24 Hilfen (plus 1,5 %) beobachten. Lediglich in den kreisangehörigen Städten sind die Fallzahlen der Eingliederungshilfen leicht um sieben Hilfen zurückgegangen (minus 2,0 %)

Abbildung 18 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2018 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)



Durchführungsformen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Als Frühförderung werden Eingliederungshilfen bezeichnet, die Kinder in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt wird.

Die Mehrzahl der Eingliederungshilfen wird in **ambulanter Form** erbracht. Ihr Anteil an allen Eingliederungshilfen beträgt 37,1 % (ohne die Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten). Mit 43,9 % und 38,5 % ist der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten überdurchschnittlich. Hingegen fällt der Anteil in den Landkreisen mit 36,3 % unterdurchschnittlich.

Den zweithöchsten Anteil weisen landesweit die **Frühförderfälle** mit 28,8 % auf. Dieser Anteil ist in den Landkreisen mit 33,5 % am höchsten, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 18,7 % und den kreisfreien Städten mit 14,5 %.

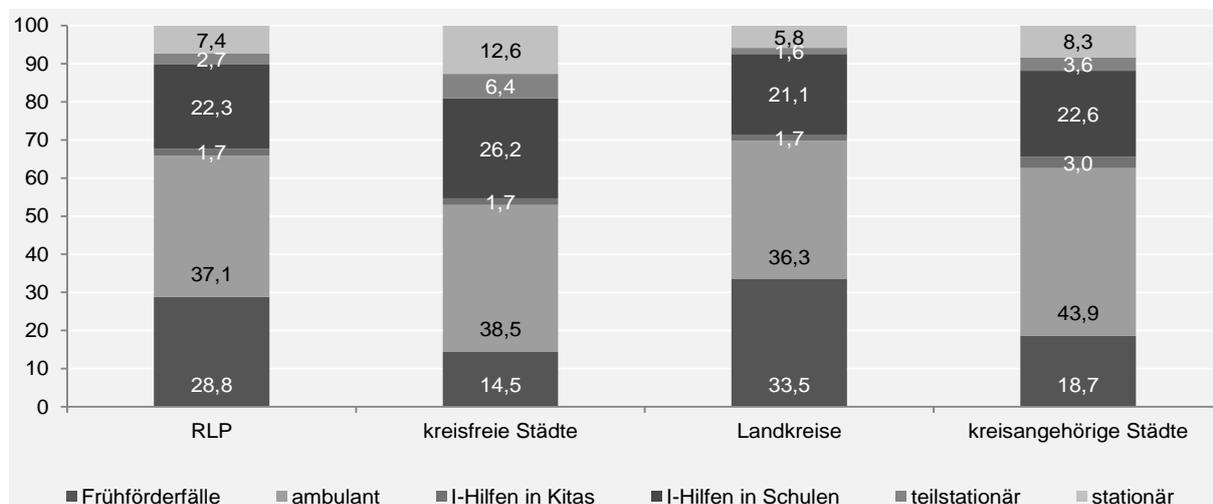
Eingliederungshilfen am Ort Schule machen in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 22,3 % aus. Der Anteilswerte der Eingliederungshilfen am Ort Schule fällt in den kreisfreien Städten mit 26,2 % am höchsten aus. Etwas niedrigere Anteilswerte haben die kreisangehörigen Städte mit 22,6 % und die Landkreise mit 21,1 % zu verzeichnen.

Die **stationären Eingliederungshilfen** nehmen landesweit einen Anteil von 7,4 % aller Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ein. Mit 12,6 % und 8,3 % fällt dieser Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich aus. Der Anteil in den Landkreisen ist mit einer Ausprägung von 5,8 % unterdurchschnittlich.

Der Anteil der **teilstationären Eingliederungshilfen** beträgt landesweit 2,7 %. In den kreisfreien (6,4 %) und den kreisangehörigen Städten (3,6 %) sind diese Anteilswerte höher, während er in den Landkreisen mit 1,6 % deutlich niedriger ausfällt.

Den niedrigsten Anteil an den Eingliederungshilfen weisen mit 1,7 % die **Eingliederungshilfen am Ort Kita** auf. Der entsprechende Wert liegt in den kreisangehörigen Städten bei 3,0 %, in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen jeweils bei 1,7 %.

Abbildung 19 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 (Angaben in Prozent)¹⁰

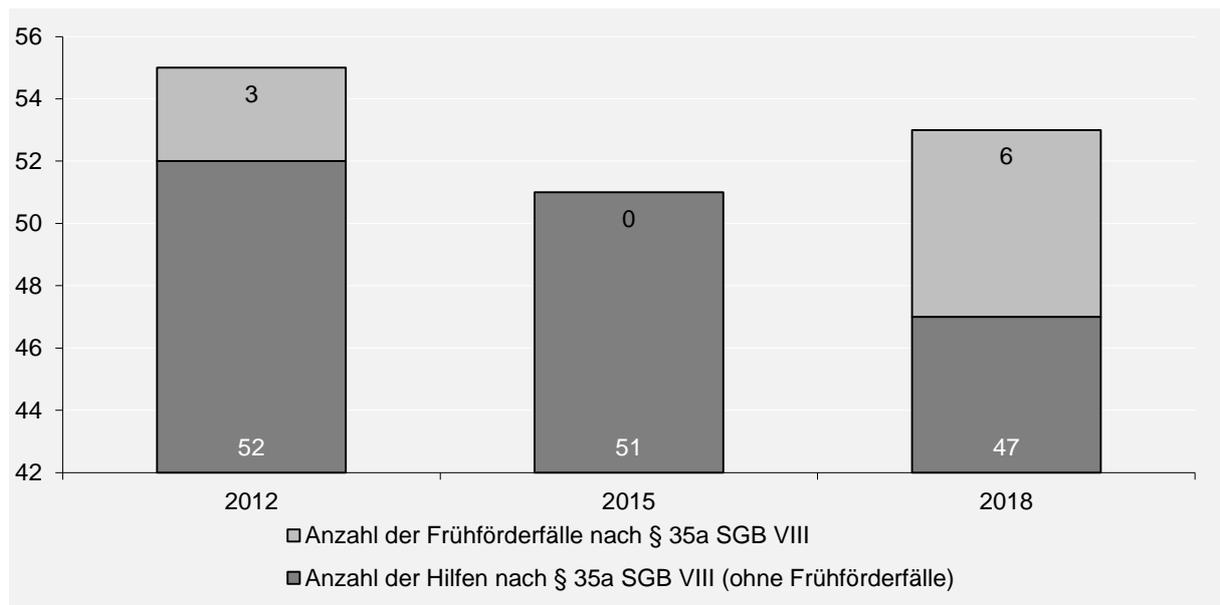


¹⁰ Bei den dargestellten Ergebnissen fehlt ein Landkreis, für den eine Ausweisung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nicht gesondert erfolgen konnte.

Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem. § 35a SGB VIII in der kreisangehörigen Stadt Mayen

Im Folgenden werden die Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem. § 35a SGB VIII (laufend und beendet, absolut, ohne umA) für die **kreisangehörige Stadt Mayen** in ihrer Entwicklung seit 2012 dargestellt. Wie bereits beschrieben sind die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Besonders in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten ist eine Steigerung der Fallzahl zu beobachten.

Abbildung 20 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2012, 2015 und 2018



Eine andere Entwicklung ist in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** zu beobachten. Die Fallzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2018 bei 53. Von diesen Hilfen sind 6 Frühförderfälle, was einem Anteil von 11,3 % entspricht. Gegenüber 2012 bedeutet dies, dass die Fallzahl insgesamt um 2 Fälle abgenommen hat. Dies entspricht einer Abnahme von 3,6 %. Insbesondere bei den Frühförderfällen handelt es sich um eine geringe Fallzahl, sodass bei der beobachteten Entwicklung nicht von einem Trend gesprochen werden kann.

4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

Werden die Fallzahlen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) auf die Bevölkerung unter 21 Jahren bezogen, so liegt der Eckwert im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz bei 9,9. Leicht unter dem landesweiten Durchschnitt liegen die Eckwerte der kreisfreien Städte mit 7,8 und der kreisangehörigen Städte mit 9,0. Die Landkreise hingegen weisen einen überdurchschnittlichen Eckwert von 10,7 auf.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 64,2 %, in den Landkreisen um 69,2 %, in den kreisfreien Städten um 45,0 % und in den kreisangehörigen Städten um 124,5 % gestiegen. Es zeigen sich also in allen Aggregaten deutliche Steigerungsraten. Eine Interpretation der prozentualen Entwicklung des Eckwerts zwischen 2002 und 2018 sollte aufgrund der geringen Fallzahlen des Ausgangsjahres nur unter Vorbehalt stattfinden.

Entsprechend des langfristigen Trends ist auch im Jahresvergleich 2017 und 2018 landesweit der Eckwert der Eingliederungshilfen weiter angestiegen (plus 2,8 %). In den kreisfreien Städten stagniert der Eckwert nahezu mit einer leichten Steigerung um 0,8 %, während er in den kreisangehörigen Städten um minus 2,7 % sinkt. In den Landkreisen wiederum zeigt sich ein Anstieg des Eckwerts der Eingliederungshilfen um 3,8 %.

Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahre

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	3,2 / 19,5		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	6,2 / 14,6		
Ø RLP gesamt	9,9	2,8	64,2
Ø kreisfreie Städte	7,8	0,8	45,0
Ø Landkreise	10,7	3,8	69,2
Ø kreisangehörige Städte	9,0	-2,7	124,5
kreisangehörige Stadt Mayen	14,6	53,4	2.816,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** stieg der Eckwert Eingliederungshilfe zwischen 2017 und 2018 um 53,4 %. Damit liegt der Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2018 mit 14,6 Eckwertpunkten deutlich über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (9,0) und ist im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten am höchsten.

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen

Die durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt im Jahr 2018 bei 23,6 Monaten. Die längste Durchschnittsdauer kann für die kreisfreien Städte konstatiert werden (26,2 Monate), während die durchschnittliche Dauer in den kreisangehörigen Städten (23,7 Monate) und den Landkreisen (22,5 Monate) niedriger ausfällt.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die durchschnittlichen Dauern der Eingliederungshilfen leicht angestiegen. Landesweit dauerten die im Jahr 2017 beendeten Hilfen rund 0,7 Monate kürzer, in den kreisfreien Städten rund 2 Monate, in den kreisangehörigen Städten rund 1 Monat und in den Landkreisen rund 0,6 Monate.

Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2017 und 2018 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)¹¹

	2017	2018
niedrigster/höchster Wert RLP	13,3 / 39,0	13,4 / 39,7
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	21,7 / 39,0	15,8 / 38,0
Ø RLP gesamt	22,9	23,6
Ø kreisfreie Städte	24,2	26,2
Ø Landkreise	21,9	22,5
Ø kreisangehörige Städte	27,7	23,7
kreisangehörige Stadt Mayen	39,0	/

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegen für die Dauer der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für das Jahr 2018 keine Daten vor.

¹¹ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden

4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen

Die Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegen im Jahr 2018 bei rund 95,1 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren. Es zeigt sich dabei eine große Spannweite zwischen den Aggregaten. Die Pro-Kopf-Ausgaben sind in den kreisfreien Städten mit 113,4 Euro am höchsten, gefolgt von den Landkreisen mit 89,9 Euro und den kreisangehörigen Städten mit 72,5 Euro.

Der Vergleich mit 2005 zeigt, dass die bevölkerungsrelativierten Kosten im landesweiten Durchschnitt deutlich angestiegen sind, und zwar um rund 288,4 %. Die höchste Steigerung zeigt sich in den Landkreisen mit 327,6 %. Die Pro-Kopf-Ausgaben sind auch im Durchschnitt der Städte gestiegen, und zwar um 211,9 % in den kreisangehörigen und 216,6 % in den kreisfreien Städten.

Im Vorjahresvergleich zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Aufwendungen für Eingliederungshilfen im landesweiten Durchschnitt um 14,3 % gestiegen sind. Diese Entwicklung ist auf die Entwicklung innerhalb der anderen Aggregate zurückzuführen. Sowohl in den kreisfreien (plus 12,0 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 27,6 %) als auch in den Landkreisen (plus 14,7 %) sind die bevölkerungsrelativierten Kosten deutlich angestiegen.

Tabelle 28 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro)¹²

	2018	2017 bis 2018 in %	2005 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	9,6 / 220,9		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	9,6 / 159,6		
Ø RLP gesamt	95,1	14,3	288,4
Ø kreisfreie Städte	113,4	12,0	216,6
Ø Landkreise	89,9	14,7	327,6
Ø kreisangehörige Städte	72,5	27,6	211,9
kreisangehörige Stadt Mayen	58,6	89,3	34.376,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sind die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahresvergleich 2017/2018 um 89,3 % gestiegen. Damit liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen gem. § 35a SGB VIII in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2018 dennoch deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (72,5 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren).

¹² Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII

Im Folgenden wird die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII dargestellt, die am Ort Schule durchgeführt werden. Diese Integrationshilfen werden im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst.

Im Jahr 2018 wurden 5,6 Integrationshilfen pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährt. Im Vorjahr waren es 4,9 Hilfen, sodass eine Steigerung von 0,7 Eckwertpunkten vorliegt. Auch in den kreisfreien Städten ist der Eckwert der Integrationshilfen mit einer Ausprägung von 5,3 um einen ganzen Eckwertpunkt angestiegen. Ein ähnliches Bild zeigt sich in den kreisangehörigen Städten mit 5,0 Hilfen pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren im Jahr 2018 und einer Steigerung um 0,9 Eckwertpunkte im Jahresvergleich 2017/2018. Die Landkreise weisen im Jahr 2018 mit einem Eckwert von 5,8 den höchsten Wert der Aggregate auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Integrationshilfen an Schulen in den Landkreisen um 0,5 Eckwertpunkte gestiegen.

Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2017	2018
niedrigster/höchster Wert RLP	0,7 / 9,3	0,7 / 8,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,7 / 5,8	0,7 / 7,8
Ø RLP gesamt	4,9	5,6
Ø kreisfreie Städte	4,3	5,3
Ø Landkreise	5,3	5,8
Ø kreisangehörige Städte	4,1	5,0
kreisangehörige Stadt Mayen	0,7	0,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ergibt sich im Jahr 2018 ein Eckwert von 0,7 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII. Dieser Eckwert liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte von 5,0 Hilfen je 1.000 6- bis unter 15-Jährige und nimmt im landesweiten Vergleich den geringsten Wert an.

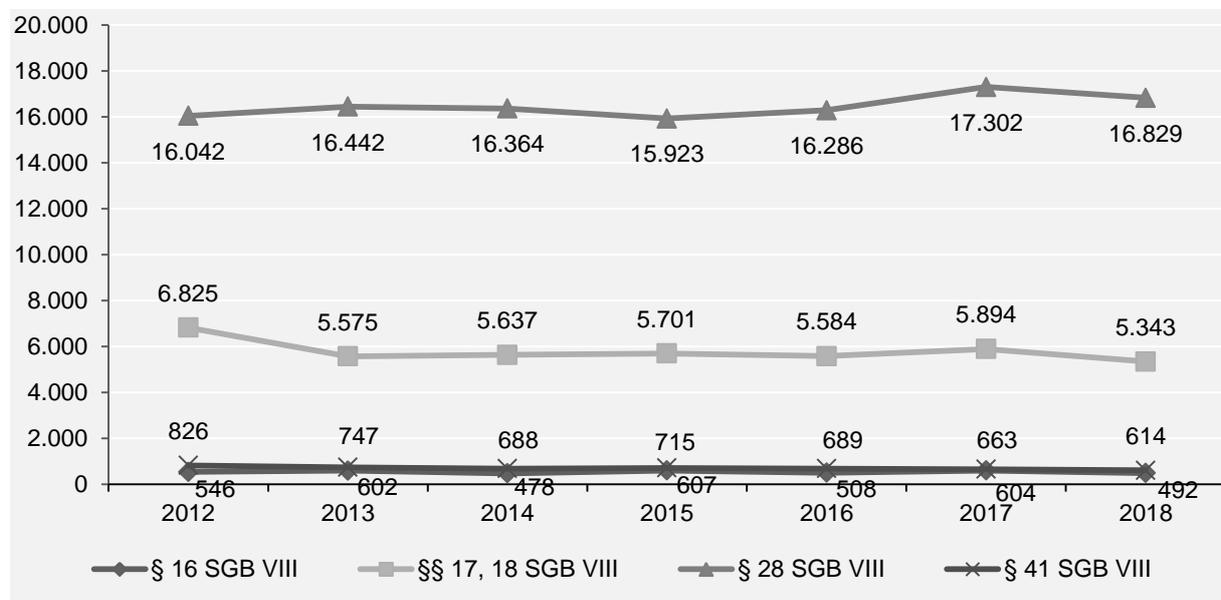
4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Folgende Rechtsbereiche werden dabei erfasst:

- 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- 28 SGB VIII – Erziehungsberatung sowie
- 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.
- Ebenso werden einzelfallbezogene Beratungsleistungen abgefragt, die den o.g. Rechtsbereichen nicht oder nicht eindeutig zuordenbar sind.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2018 insgesamt 23.278 Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) in den Beratungsstellen durchgeführt. Dies entspricht rund 29 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und einem Minus von rund 4,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Die folgende Abbildung zeigt, dass 16.829, also 72,3 % dieser Beratungen, nach § 28 SGB VIII erfolgt sind. Den zweitgrößten Anteil an allen Beratungen hatten mit 23,0 % die Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII (5.343). Beratungen nach § 16 SGB VIII (492; 2,1 %) und Beratungen für junge Volljährige (614; 2,6 %) wurden am seltensten durchgeführt.

Abbildung 21 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2018 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)



Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen, die gemäß § 16 SGB VIII der allgemeinen Förderungen der Erziehung in der Familie dienen sollen, werden im Vergleich zu den anderen Beratungsleistungen der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz deutlich seltener gewährt. Im Jahr 2018 sind in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 0,7 Beratungen dieser Art pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt worden. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ausprägungen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen. Der Eckwert fällt in den kreisfreien Städten mit 1,6 am höchsten aus, in den Landkreisen beträgt er 0,5. Der Eckwert in den kreisangehörigen Städten liegt bei 0.

Der Eckwert der Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie durch die rheinland-pfälzischen Beratungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr um minus 18,7 % gesunken. Korrespondierend hierzu ist er auch in den kreisfreien Städten (minus 10,8 %) und in den Landkreisen (minus 26,8 %) zurückgegangen. In den kreisangehörigen Städten ist ein prozentualer Rückgang des Eckwerts von 100 % zu verzeichnen, da er im Vorjahr 0,1 betrug. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII sollte auch an dieser Stelle beachtet werden, dass schon leichte Veränderungen der Fallzahlen hohe prozentuale Zu- oder Abnahmen bedeuten können.

Tabelle 30 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren¹³

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 7,9	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 0,0	
Ø RLP gesamt	0,7	-18,7
Ø kreisfreie Städte	1,6	-10,8
Ø Landkreise	0,5	-26,8
Ø kreisangehörige Städte	0,0	-100,0
kreisangehörige Stadt Mayen	0,0	/

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2018 bei 0,0 und somit im Vergleichseckwert der kreisangehörigen Städte (0,0).

¹³ Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) sind das zweitgrößte Leistungssegment der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 8 Beratungen dieser Art im Jahr 2018 durchgeführt. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 12,9 deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Eckwerte der Landkreise (6,7) sowie der kreisangehörigen Städte (4,3) liegen unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts.

In Rheinland-Pfalz ist der Eckwert der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII von 2017 zu 2018 um minus 9,6 % gesunken. Diese Entwicklung zeigt sich in allen Aggregaten: Vor allem in den kreisangehörigen Städten gab es mit rund 27 % weniger Beratungen pro 1.000 junge Menschen einen Rückgang, gefolgt von den kreisfreien Städten (minus 10,9 %) und den Landkreisen (minus 7,9 %).

Tabelle 31 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 27,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,2 / 8,8	
Ø RLP gesamt	8,1	-9,6
Ø kreisfreie Städte	12,9	-10,9
Ø Landkreise	6,7	-7,9
Ø kreisangehörige Städte	4,3	-27,3
kreisangehörige Stadt Mayen	0,3	-2,5

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2018 rund 0,3 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII pro 1.000 Menschen im Alter von unter 18 Jahren durchgeführt. Dieser Eckwert liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (4,3 Eckwertpunkte).

Beratungen nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist auch im Jahr 2018 die zentrale Beratungsform, die die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz leisten. Je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 26 Beratungen nach § 28 SGB VIII erbracht. Die kreisfreien Städte weisen mit einem Eckwert von rund 35 die höchste Ausprägung des Eckwerts auf. In den kreisangehörigen Städten liegt er mit rund 28 Beratungen pro 1.000 der unter 18-Jährigen ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Landkreise haben einen unterdurchschnittlichen Eckwert von rund 22.

Zwischen 2017 und 2018 hat der Eckwert der Beratungen nach § 28 SGB VIII landesweit um minus 3,0 % abgenommen. Auch in den Landkreisen ist der Eckwert gesunken, und zwar um minus 5,8 %. In den kreisangehörigen Städten fällt der Eckwert um minus 2,3 % niedriger aus als im Vorjahr. Für die kreisfreien Städte ist im Unterschied zum landesweiten Trend ein Plus von 1,8 % zu beobachten.

Tabelle 32 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	3,2 / 46,2	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,5 / 41,1	
Ø RLP gesamt	25,6	-3,0
Ø kreisfreie Städte	35,2	1,8
Ø Landkreise	21,9	-5,8
Ø kreisangehörige Städte	28,3	-2,3
kreisangehörige Stadt Mayen	26,0	8,5

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert für Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2018 bei 26,0. Im Vergleich mit den kreisangehörigen Städten ist ein annähernd durchschnittlicher Wert. Die prozentuale Entwicklung im Zeitraum von 2017 bis 2018 von plus 8,5 % liegt über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (minus 2,3 %).

Beratungen nach § 41 SGB VIII

Rein quantitativ betrachtet sind Beratungen, die für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden, ein geringerer Leistungssektor der rheinland-pfälzischen Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach den oben vorgestellten §§ 17-18, 28 SGB VIII. Im Jahr 2018 sind in Rheinland-Pfalz 4,6 Beratungen nach § 41 SGB VIII pro 1.000 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren erbracht worden. In den kreisfreien Städten liegt die relative Anzahl der Beratungen für junge Volljährige bei 7,8. Geringer fällt dieser Wert mit 3,3 Landkreisen aus. Die niedrigste Ausprägung nimmt der Eckwert in den kreisangehörigen Städten an (2,6).

Insgesamt sinkt der Eckwert Beratungen für junge Volljährige im Vergleich zum Vorjahr um 5,6 %. Absolut geht er von 663 auf 614 Gesamtberatungen (inklusive Einmalberatungen) zurück. Der größte Rückgang kann dabei in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (minus 36,3 %). Auch in den Landkreisen (minus 7,2 %) und in den kreisfreien Städten (minus 1,8 %) sinkt der Eckwert jeweils.

Tabelle 33 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 25,3	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,1 / 5,0	
Ø RLP gesamt	4,6	-5,6
Ø kreisfreie Städte	7,8	-1,8
Ø Landkreise	3,3	-7,2
Ø kreisangehörige Städte	2,6	-36,3
kreisangehörige Stadt Mayen	5,0	2,8

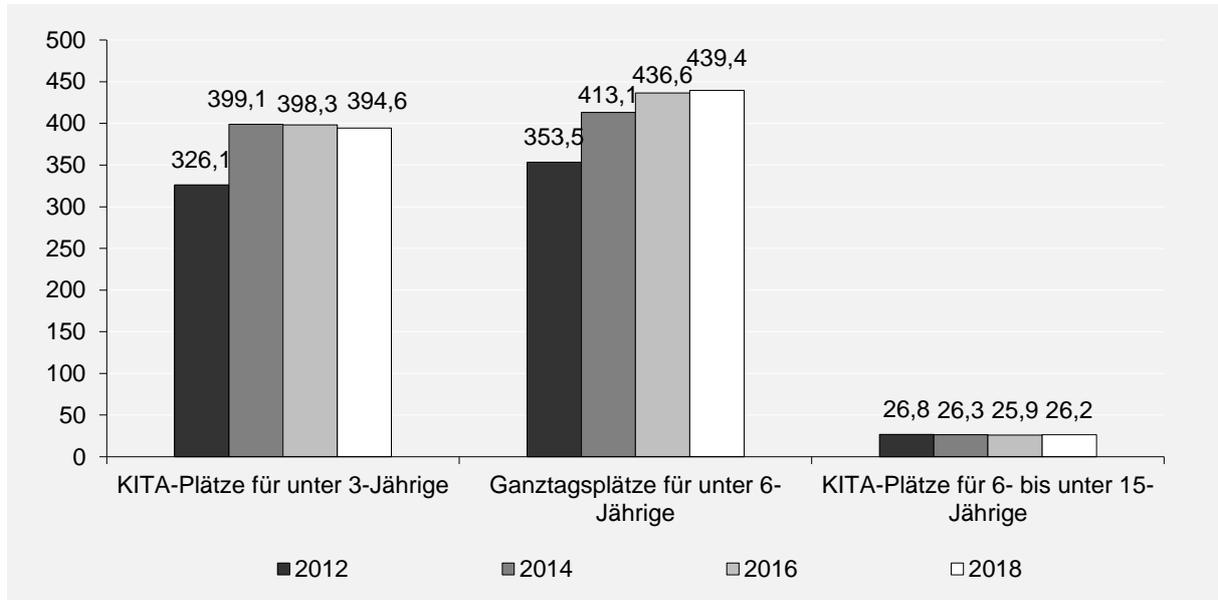
Mit einem Eckwert von 5,0 im Jahr 2018 liegt die **kreisangehörige Stadt Mayen** über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (2,6). Zwischen 2017 und 2018 ist der Eckwert hier um 2,8 % gestiegen.

4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung ist einer der zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und stellt mittlerweile das größte Leistungssegment dar. Rund 63 % der Gesamtausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entfallen auf die Kindertagesbetreuung (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019b). Fast jedes Kind in Deutschland im Alter von drei bis unter sechs Jahren (rund 93 %) wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen ist es ein Drittel (Statistisches Bundesamt 2019b). Kein anderes Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat „binnen kurzer Zeit so rasante Veränderungen und Entwicklungen durchlaufen wie die Kindertagesbetreuung“ (Beneke 2016: 780). Diese Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung spiegeln vor allem die veränderten Lebensmodelle von jungen Frauen wider, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 5.). Nach wie vor ist das Thema Vereinbarkeit ein Thema der Mütter. Bislang ist eine Veränderung der männlichen Erwerbsmuster, mit Ausnahme der beiden „Vätermonate“, nicht erkennbar (ebd.: 7f.) Neben dem familienpolitischen Motiv der Vereinbarkeit trägt eine gut ausgebaute Kindertagesbetreuung, die die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen fördert, wesentlich zu guten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen bei (vgl. BMFSFJ 2013: 6). Insofern ist der Ausbau in diesem Bereich eng mit dem bildungspolitischen Motiv verknüpft, Kinder frühzeitig und gezielt zu fördern und damit insbesondere für Kinder in benachteiligten Lebenslagen einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten (vgl. Münder et al. 2019: 306). Synonym hierfür ist der Leitsatz „Bildung von Anfang an“ (Beneke 2016: 779).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung von 2012 bis 2018 in Rheinland-Pfalz in Relation zur Bevölkerung im entsprechenden Alter. Bei der Betrachtung der Entwicklung in diesem Zeitraum zeigt sich, dass insbesondere die Plätze für unter 3-Jährige sowie Ganztagsbetreuung für unter 6-Jährige in Rheinland-Pfalz ausgebaut wurden. Im Jahr 2018 stehen rund 395 Betreuungsplätze pro 1.000 der unter 3-Jährigen zur Verfügung. Auch der Eckwert der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige steigt im Betrachtungszeitraum von 2012 zu 2018 kontinuierlich auf rund 439 an. Bei den Hort-Plätzen für Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren gab es kaum Veränderungen in den dargestellten Betrachtungsjahren.

Abbildung 22 Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren 2012, 2014, 2016 und 2018



Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz und in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** eingegangen. Zunächst werden hierbei die Eckwerte für die Angebote im Bereich der Kindertagesstätten für unter 3-Jährige und für 6- bis unter 15-Jährige sowie der Ganztagesplätze für unter 6-Jährige abgebildet. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege.

Kita-Plätze für unter 3-Jährige

Pro 1.000 junge Menschen unter 3 Jahren stehen im Jahr 2018 landesweit rund 395 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Versorgungsquote ist in den Landkreisen mit durchschnittlich rund 425 Plätze pro 1.000 unter 3-Jährige am höchsten. In den kreisangehörigen Städten sind es rund 387 und in den kreisfreien Städten rund 326 Plätze.

Die Versorgungsquote hat sich seit 2006 deutlich erhöht, und zwar landesweit um rund 362 %. Die Landkreise weisen einen Anstieg von etwa 403 % auf, die kreisangehörigen Städte von 342 % und die kreisfreien Städte von 274 %. Begründet ist dieser Anstieg mit dem am 1. August 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Im Jahresvergleich 2017/2018 zeigt sich, dass die Versorgungsquote mit einem Plus von 0,7 % relativ stabil geblieben ist. Der alleinige Blick auf die landesweite Entwicklung verdeckt die unterschiedliche Entwicklung in den Aggregaten: Während in den kreisfreien Städten (plus 1,1 %) und in den Landkreisen (plus 0,8 %) ein leichtes Plus bei der Anzahl der Plätze für unter 3-Jährige pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe zu beobachten ist, ist dieser Eckwert in den kreisangehörigen Städten mit minus 4 % deutlich zurückgegangen. Der Rückgang lässt sich mit der signifikanten Zunahme an unter 3-Jährigen in den kreisangehörigen Städten erklären (siehe Kapitel 4.2, Tabelle 5).

Tabelle 34 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre

	2018	2017 bis 2018 in %	2006 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	207,1 / 507,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	288,0 / 488,2		
Ø RLP gesamt	394,6	0,7	362,2
Ø kreisfreie Städte	326,3	1,1	274,0
Ø Landkreise	425,3	0,8	403,3
Ø kreisangehörige Städte	387,0	-4,0	341,5
kreisangehörige Stadt Mayen	288,0	-10,2	335,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat sich der Eckwert im Zeitraum von 2017 bis 2018 um minus 10,2 % verringert. Im Jahr 2018 liegt er bei 288,0 und somit unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (387,0). In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist der Eckwert im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten am geringsten.

Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige

Auf 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen kommen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 rund 26 Kita-Plätze (ohne Spiel- und Lernstuben). Die relative Anzahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil stark. Kommen in den Landkreisen rund 19 Plätze auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den kreisangehörigen Städten 30 und in den kreisfreien Städten rund 46.

In den kreisfreien Städten (plus 0,3 %) und den Landkreisen (plus 0,1 %) zeigt sich kaum eine Veränderung im Vergleich zum Vorjahr. In den kreisangehörigen Städten steigt die Anzahl der Plätze auf die Altersgruppe bezogen um 8,1 %. Bei der Interpretation dieser Entwicklung ist jedoch zu beachten, dass aufgrund einer kleineren Fallzahl der kreisangehörigen Städte Ausreißer stärker den Durchschnitt beeinflussen als in den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Tabelle 35 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2006 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 86,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,5 / 47,4		
Ø RLP gesamt	26,2	1,2	18,2
Ø kreisfreie Städte	45,5	0,3	3,9
Ø Landkreise	18,5	0,1	22,2
Ø kreisangehörige Städte	29,6	8,1	1,1
kreisangehörige Stadt Mayen	3,5	1,8	-72,7

Im Jahr 2018 liegt der entsprechende Eckwert in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** bei 3,5 und damit deutlich unter dem Durchschnittseckwert der kreisangehörigen Städte (29,6). Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** um 1,8 % gestiegen.

Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren

Im Jahr 2018 gibt es rund 439 Ganztagsbetreuungsplätze pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren. Nicht enthalten sind dabei Plätze in Spiel- und Lernstuben. Die höchste Ausprägung weisen die kreisangehörigen Städte auf (445,8), gefolgt von den kreisfreien Städten (429,0) und den Landkreisen (403,0).

Landesweit ist die Anzahl der Plätze pro 1.000 junge Menschen im Vergleich der Jahre 2017/2018 um minus 7,4 % gesunken. Der Rückgang des Eckwerts der Ganztagsplätze spiegelt sich in allen Aggregaten wider: In den Landkreisen nimmt die Versorgungsquote im Vergleich zum Vorjahr um minus 36,8 % ab. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten ist ein prozentualer Rückgang des Eckwerts um 3,8 % bzw. 6,6 % zu beobachten. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich nicht die absolute Gesamtzahl der Ganztagsplätze reduziert hat, sondern dass die Zahl der jungen Menschen im Kindergartenalter deutlich zugenommen hat (siehe Kapitel 4.2, Tabelle 5).

Tabelle 36 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	273,1 / 581,3	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	277,3 / 478,0	
Ø RLP gesamt	439,4	-0,8
Ø kreisfreie Städte	429,0	-3,8
Ø Landkreise	445,8	0,6
Ø kreisangehörige Städte	403,0	-4,1
kreisangehörige Stadt Mayen	277,3	5,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert der Ganztagsplätze im Zeitraum von 2017 zu 2018 um 5,3 % gestiegen und liegt im Jahr 2018 mit 277,3 deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (403,0). Im Vergleich zu allen anderen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz ist der Eckwert in der kreisangehörigen Stadt Mayen am niedrigsten.

Tagespflege

Im Jahr 2018 gibt es im Landesgebiet rund 19 vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflegen pro 1.000 unter 15-Jährige. Für die kreisfreien Städte lässt sich mit 25,2 dabei ein überdurchschnittlicher Eckwert beobachten. Deutlich geringer fällt er mit 17,0 in den Landkreisen und mit 5,7 in den kreisangehörigen Städten aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert Tagespflege in Rheinland-Pfalz um 1,4 % gestiegen. Für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte zeigt sich ein Plus von 4,6 % bzw. 5,8 %. Die Landkreise hingegen weisen einen minimalen Rückgang von rund minus 0,5 % bei diesem Eckwert auf.

Tabelle 37 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren			
	2018	2017 bis 2018 in %	2006 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	1,2 / 57,9		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,2 / 19,3		
Ø RLP gesamt	18,6	1,4	361,4
Ø kreisfreie Städte	25,2	4,6	377,7
Ø Landkreise	17,0	-0,5	363,6
Ø kreisangehörige Städte	5,7	5,8	49,6
kreisangehörige Stadt Mayen	18,3	45,7	810,6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert bezüglich der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege zwischen den Jahren 2017 und 2018 um 45,7 % gestiegen. Im Jahr 2018 liegt die kreisangehörige Stadt Mayen mit einem Eckwert von 18,3 deutlich über dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte von Rheinland-Pfalz (5,7).

4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) dargestellt. Durchschnittlich wurden im Jahr 2018 in den genannten Rechtsbereichen rund 13 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter bereitgestellt. Den höchsten Eckwert verzeichnen die kreisfreien Städte mit 18,7, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 15,2 und den Landkreisen mit 10,5. Die Städte in Rheinland-Pfalz weisen damit deutlich höhere Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII auf als die Landkreise.

Tabelle 38 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018
niedrigster/höchster Wert RLP	4,9 / 25,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,9 / 25,8
Ø RLP gesamt	12,9
Ø kreisfreie Städte	18,7
Ø Landkreise	10,5
Ø kreisangehörige Städte	15,2
kreisangehörige Stadt Mayen	21,5

Die **kreisangehörige Stadt Mayen** hat im Jahr 2018 im Vergleich zum Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (15,2) mit 21,5 Eckwertpunkten einen höheren Personalstelleneckwert zu verzeichnen.

Eckwert Personalstellen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

In der folgenden Tabelle werden die Personalstellen untergliedert in Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit), schulbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (jeweils § 13 SGB VIII) dargestellt.

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz bei 4,73 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Am höchsten fällt der Eckwert in den kreisfreien Städten aus (7,93), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (6,74) und den Landkreisen (3,30).

Einen wesentlich niedrigeren Wert im Vergleich zu den Personalstellen in der Jugendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Hier liegt der Eckwert für Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 bei 1,20. Es lässt sich auch hier die Differenz zwischen Stadt und Land feststellen: Die kreisfreien (2,08) und kreisangehörigen Städte (1,04) weisen einen höheren Eckwert auf als die Landkreise (0,86).

Hinsichtlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 einen durchschnittlichen Personalstelleneckwert von 5,64. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisfreien Städte zu verzeichnen (6,44), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (6,10) und den Landkreisen (5,28).

Die Personalstellen in dem Bereich Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) liegen im Durchschnitt in Rheinland-Pfalz bei 1,36 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige. Während die kreisfreien Städte hier einen überdurchschnittlichen Eckwert haben (2,23), weisen die kreisangehörigen Städte (1,26) und die Landkreise (1,02) niedrigere Werte auf.

Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2018

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialar- beit (ohne Schulsozialar- beit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialar- beit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufs- hilfe)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,35 / 17,83	0,00 / 7,31	0,00 / 11,18	0,00 / 7,38
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,84 / 9,46	0,00 / 3,46	0,00 / 11,18	0,00 / 3,44
Ø RLP gesamt	4,73	1,20	5,64	1,36
Ø kreisfreie Städte	7,93	2,08	6,44	2,23
Ø Landkreise	3,30	0,86	5,28	1,02
Ø kreisangehörige Städte	6,74	1,04	6,10	1,26
kreisangehörige Stadt Mayen	6,88	1,10	10,73	2,75

Bezogen auf die Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 und 14 SGB VIII

hat die **kreisangehörige Stadt Mayen** im Jahr 2018 einen Eckwert von 6,88 und leicht über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (6,74).

Für die Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) ergibt sich für die **kreisangehörige Stadt Mayen** im Jahr 2018 ein Eckwert von 1,10. Damit liegt dieser im Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (1,04).

Bezogen auf die schulbezogene Jugendsozialarbeit hat die **kreisangehörige Stadt Mayen** im Jahr 2018 mit 10,73 Eckwertpunkten einen im Vergleich zu allen kreisangehörigen Städten (6,10) einen deutlich höheren Eckwert zu verzeichnen.

Bezüglich der Jugendberufshilfe ergibt sich für die **kreisangehörige Stadt Mayen** im Jahr 2018 ein Personalstelleneckwert von 2,75. Dieser Wert liegt ebenfalls über dem Durchschnittseckwert aller kreisangehörigen Städte (1,26).

Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Die folgende Tabelle zeigt die Brutto-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Insgesamt wurden im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz rund 76 Millionen Euro für diese Bereiche aufgewendet.

Pro jungem Mensch ergeben sich in Rheinland-Pfalz somit Ausgaben in Höhe von rund 70,5 Euro für Leistungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII. Dabei zeigt sich, dass die Höhe zwischen den Aggregaten teilweise stark variiert. In den kreisfreien Städten betragen die Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für die o. g. Bereiche rund 127 Euro pro jungem Mensch, in den kreisangehörigen Städten – ebenfalls oberhalb des Durchschnitts – rund 112 Euro. In den Landkreisen fallen die Ausgaben mit gerundet 44 Euro deutlich niedriger aus als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten.

Tabelle 40 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2018
niedrigster/höchster Wert RLP	23,1 / 207,2
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	62,2 / 159,0
Ø RLP gesamt	70,5
Ø kreisfreie Städte	127,2
Ø Landkreise	44,4
Ø kreisangehörige Städte	112,3
kreisangehörige Stadt Mayen	159,0

Die Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII liegen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** mit 159,0 über den Durchschnittsausgaben der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (rund 112 Euro) und sind im Vergleich zu ihnen am höchsten.

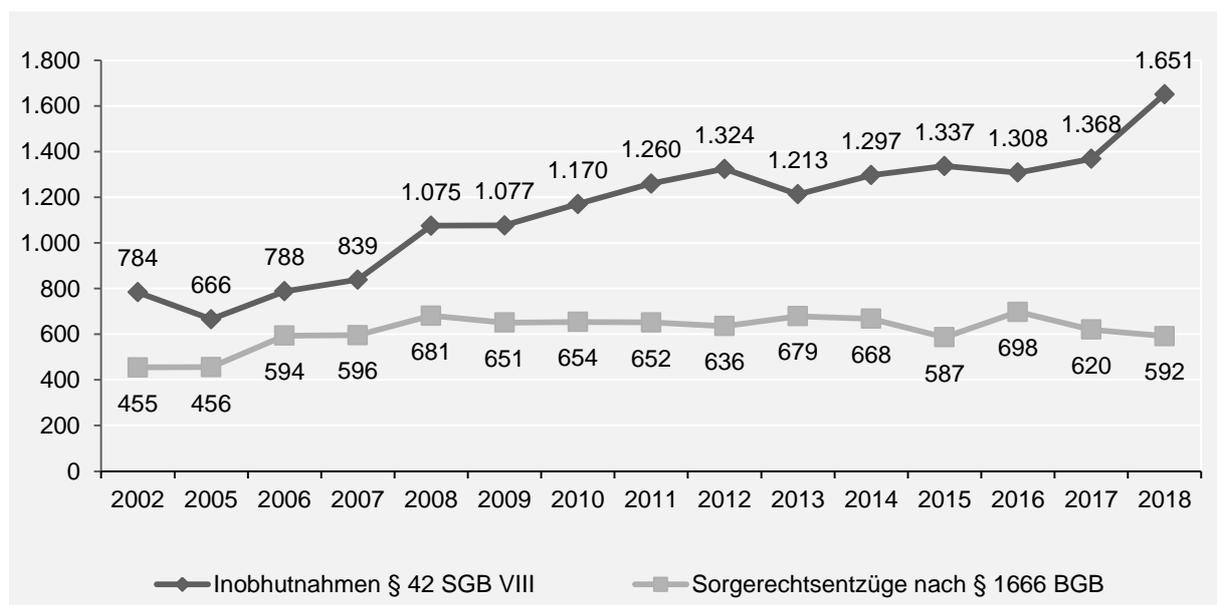
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Krisenintervention und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl gehören neben den erzieherischen Hilfen zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst und verstärkt durch tragische Vorfälle von Kindstötungen wird seit einigen Jahren sowohl auf fachlicher als auch auf fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen. In den letzten Jahren ist somit ein struktureller Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen zu beobachten.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2018 insgesamt 1.651 junge Menschen durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter in Obhut genommen. Im Jahr 2007 lag die Anzahl bei 839. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 zeigt sich, im Zuge der Kinderschutzdebatte, ein deutlicher Anstieg der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz. Von 2017 zu 2018 sind die Inobhutnahmen um 283 Maßnahmen noch einmal signifikant angestiegen.

Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB sind seit der Berichterstattung mit leichten Schwankungen auf ähnlichem Niveau geblieben. Im Jahr 2018 wurde in 592 Fällen das Sorgerecht teilweise oder vollständig entzogen. Dies ist ein Rückgang um 28 Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung 23 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2018 (ohne umA)



Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwicklung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde werden die Entwicklungen in den beiden folgenden Tabellen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Im Jahr 2018 wurden pro 1.000 unter 18-Jährige gerundet 3 junge Menschen in Obhut genommen. Mit 3,19 in den kreisfreien und 2,80 in den kreisangehörigen Städten fallen die Eckwerte in den Städten dabei deutlich höher aus als in den Landkreisen (2,34).

Seit 2002 ist der Eckwert der Inobhutnahmen um 1,69 Eckwertpunkte gestiegen. Diese Steigerung lässt sich in den kreisfreien Städten (plus 1,79), den kreisangehörigen Städten (plus 1,40) sowie den Landkreisen (plus 1,74) gleichermaßen feststellen.

Betrachtet man die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, so fällt auf, dass sich der rheinland-pfälzische Eckwert um 0,44 Eckwertpunkte erhöht hat. In den kreisfreien Städten ist der Anstieg mit 0,47 Punkten am höchsten, gefolgt von den Landkreisen (plus 0,45). Der Eckwert in den kreisangehörigen Städten hat sich hingegen mit einem Plus von 0,02 Eckwertpunkten im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert hat.

Tabelle 41 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2018	2017 bis 2018 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2018 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,29 / 8,74		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,80 / 4,60		
Ø RLP gesamt	2,59	0,44	1,69
Ø kreisfreie Städte	3,19	0,47	1,79
Ø Landkreise	2,34	0,45	1,74
Ø kreisangehörige Städte	2,80	0,02	1,40
kreisangehörige Stadt Mayen	3,95	0,57	2,05

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat der Eckwert innerhalb der Jahre von 2002 bis 2018 mit einer Veränderung von 2,05 Eckwertpunkten zugenommen. Auch im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine leichte Zunahme um 0,57 Eckwertpunkte. Im Jahr 2018 liegt der Eckwert der Inobhutnahmen in der kreisangehörigen Stadt Mayen damit über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (2,80).

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB fanden im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchschnittlich 0,9-mal statt. Es zeigen sich dabei deutliche regionale Unterschiede. In den kreisangehörigen Städten wurde im Jahr 2018 in 1,75 und in den kreisfreien Städten in 1,22 Fällen pro 1.000 unter 18-Jährige das Sorgerecht vollständig oder teilweise entzogen. Geringer fällt der Eckwert in den Landkreisen mit 0,72 aus.

Im Jahr 2002 lag der landesweite Eckwert um 0,3 Punkte niedriger als im aktuellen Berichtsjahr. Eine Steigerung zeigt sich in allen Aggregaten: in den kreisfreien Städten um 0,42, in den kreisangehörigen Städten um 0,75 und in den Landkreisen um 0,12 Eckwertpunkte.

Landesweit ist im Vorjahresvergleich die Anzahl der Sorgerechtsentzüge nahezu unverändert (minus 0,04). Diese Beobachtung ist auf die Entwicklung in den Landkreisen (minus 0,10) und den kreisfreien Städten (plus 0,02) zurückzuführen. In den kreisangehörigen Städten hat der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr um plus 0,43 Eckwertpunkte zugenommen.

Tabelle 42 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren			
	2018	2017 bis 2018 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2018 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,22 / 4,71		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,27 / 3,63		
Ø RLP gesamt	0,90	-0,04	0,30
Ø kreisfreie Städte	1,22	0,02	0,42
Ø Landkreise	0,72	-0,10	0,12
Ø kreisangehörige Städte	1,75	0,43	0,75
kreisangehörige Stadt Mayen	2,63	0,27	2,03

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist zwischen 2002 und 2018 ein Anstieg des Eckwerts um 2,03 Eckwertpunkte zu beobachten. Im Jahr 2018 liegt der Eckwert für Sorgerechtsentzüge hier bei 2,63 und somit um 0,88 Eckwertpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (1,75).

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII

Im Jahr 2018 wirkte die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz in rund 11 familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mit. Dabei zeigt sich ein vergleichsweise starker Unterschied zwischen den kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten bzw. den Landkreisen: Die Landkreise weisen mit einem Eckwert von 9,7 einen unterdurchschnittlichen Wert auf, die kreisfreien Städte einen leicht überdurchschnittlichen Wert von 11,8. Die kreisangehörigen Städte liegen mit 22,3 Eckwertpunkten deutlich darüber.

Der landesweite Eckwert ist im Vergleich zum Vorjahr um minus 6,2 % gesunken. In den kreisfreien Städten fällt dieser Rückgang mit minus 26,8 % überproportional aus. In den kreisangehörigen Städten (plus 2,8) und in den Landkreisen (plus 3,4) hingegen ist ein leichter Anstieg des Eckwerts zu vermerken.

Tabelle 43 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,9 / 29,8	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,8 / 29,8	
Ø RLP gesamt	10,8	-6,2
Ø kreisfreie Städte	11,8	-26,8
Ø Landkreise	9,7	3,4
Ø kreisangehörige Städte	22,3	2,8
kreisangehörige Stadt Mayen	11,5	17,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert zwischen 2017 und 2018 um 17,7 % angestiegen. 2018 liegt der Eckwert der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 11,5 pro 1.000 unter 18-Jährige um 10,8 Eckwertpunkte unter dem Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte (22,3).

4.9 Jugendstrafverfahren

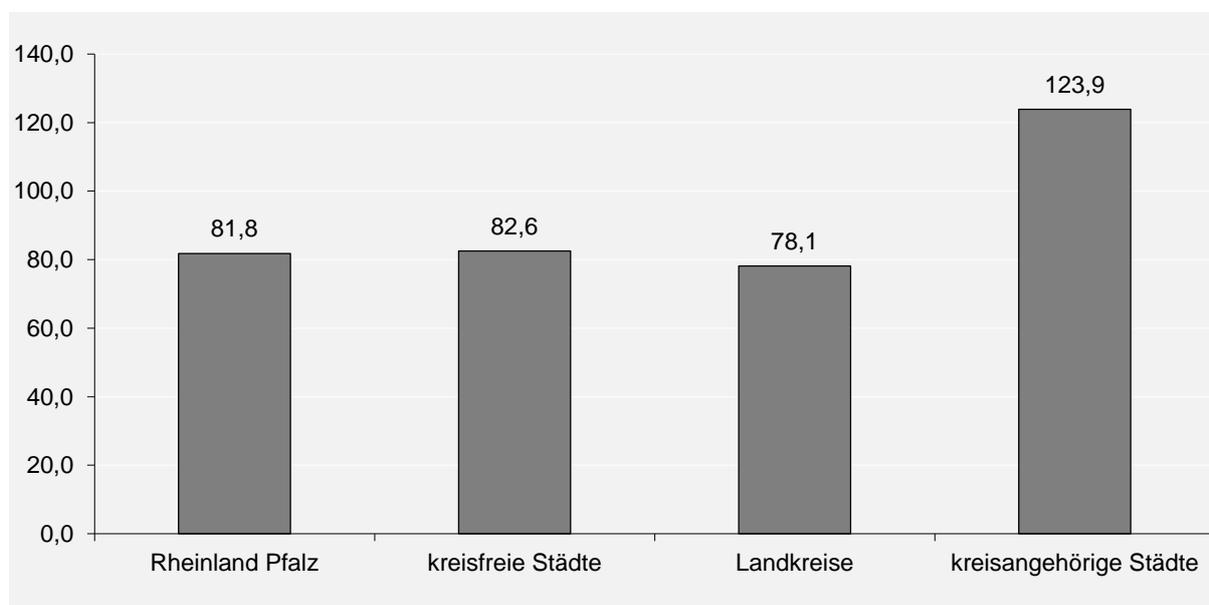
Zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes gehören neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den formlosen Betreuungen und weiteren Aufgabenbereichen auch die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Im Folgenden werden deshalb die Anzahl der Vorgänge, die personelle Ausstattung in den Jugendämtern sowie das sich daraus ergebende Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe betrachtet.

Anmerkung: Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländer beziehen, werden in diesem Abschnitt abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verfälscht.

Im Jahr 2018 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 21.211 Vorgänge durch die Jugendgerichtshilfe betreut (im Jahr 2018 neu hinzugekommene Vorgänge). Das entspricht rund 82 neu hinzugekommenen Vorgängen pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren.

Mit 13.432 Vorgängen entfallen fast zwei Drittel (63,3 %) aller Vorgänge auf die Landkreise. Die 6.129 Vorgänge in den kreisfreien Städten machen weitere 29 % aus, die 1.650 Vorgänge in den kreisangehörigen Städten entsprechen 7,8 % aller Vorgänge. In Relation zur Bevölkerung ergeben sich für die kreisangehörigen Städte (123,9) sowie für die kreisfreien Städte (82,6) deutlich höhere Eckwerte als für die Landkreise (78,1).

Abbildung 24 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2018



Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren

Im Jahr 2018 sind in Rheinland-Pfalz rund 82 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren hinzugekommen. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei rund 124, in den kreisfreien Städten bei rund 83 und in den Landkreisen bei rund 78.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert landesweit um 5,5 % gestiegen. Ein Anstieg lässt sich nur bei den Landkreisen mit plus 12,4 % feststellen. In den kreisangehörigen Städten (minus 11,7 %) und in den kreisfreien Städten (minus 3,7%) ist eine rückläufige Entwicklung im gleichen Zeitraum zu beobachten.

Tabelle 44 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	32,9 / 238,2	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	73,4 / 238,2	
Ø RLP gesamt	81,8	5,5
Ø kreisfreie Städte	82,6	-3,7
Ø Landkreise	78,1	12,4
Ø kreisangehörige Städte	123,9	-11,7
kreisangehörige Stadt Mayen	238,2	20,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert der neu hinzugekommenen Vorgänge im Jugendstrafverfahren im Jahr 2018 bei 238,2 und damit deutlich über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (123,9). Verglichen mit allen anderen rheinland-pfälzischen Jugendämtern ist der Eckwert in der kreisangehörigen Stadt Mayen am höchsten. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert in der kreisangehörigen Stadt Mayen um 20,3 % gestiegen.

Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe in Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2018 mit 0,10 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (0,15 bzw. 0,14 Eckwertpunkte) liegt der Personalstelleneckwert höher als in den Landkreisen (0,08).

Landesweit hat sich der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr um minus 3,2 % reduziert. Dieser geringfügige Rückgang spiegelt sich in allen Aggregaten wider: In den kreisangehörigen Städten sinkt er um minus 9,5 %, in den kreisfreien Städten um minus 4,1 % und in den Landkreisen um minus 2,1 %.

Tabelle 45 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 0,21	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,10 / 0,18	
Ø RLP gesamt	0,10	-3,22
Ø kreisfreie Städte	0,15	-4,13
Ø Landkreise	0,08	-2,06
Ø kreisangehörige Städte	0,14	-9,50
kreisangehörige Stadt Mayen	/	/

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegen keine Daten bezüglich der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe für das Jahr 2018 vor.

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der im Jahr 2018 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe dar. Abgebildet wird damit das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen. Pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe sind in Rheinland-Pfalz rund 298 Fälle im Jahr 2018 neu hinzugekommen. Unterdurchschnittlich zeigt sich dieses Verhältnis in den kreisfreien Städten, wo es 199 Fälle pro Vollzeitstelle sind. In den kreisangehörigen Städten (324) und den Landkreisen (380) liegt das Verhältnis oberhalb des landesweiten Durchschnitts.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Verhältnis von Fallzahlen und Stellen in Rheinland-Pfalz ungünstiger geworden ist, und zwar um plus 4,8 %. Zwischen den Aggregaten zeigt sich jedoch eine differenzierte Entwicklung: In den Landkreisen ist die Anzahl der Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe im Jahresvergleich 2017/2018 gestiegen (plus 9,5 %). In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten hingegen ist das Verhältnis (geringfügig) günstiger geworden (minus 1,0 bzw. minus 5,4 %).

Tabelle 46 Anzahl der im Jahr 2018 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe

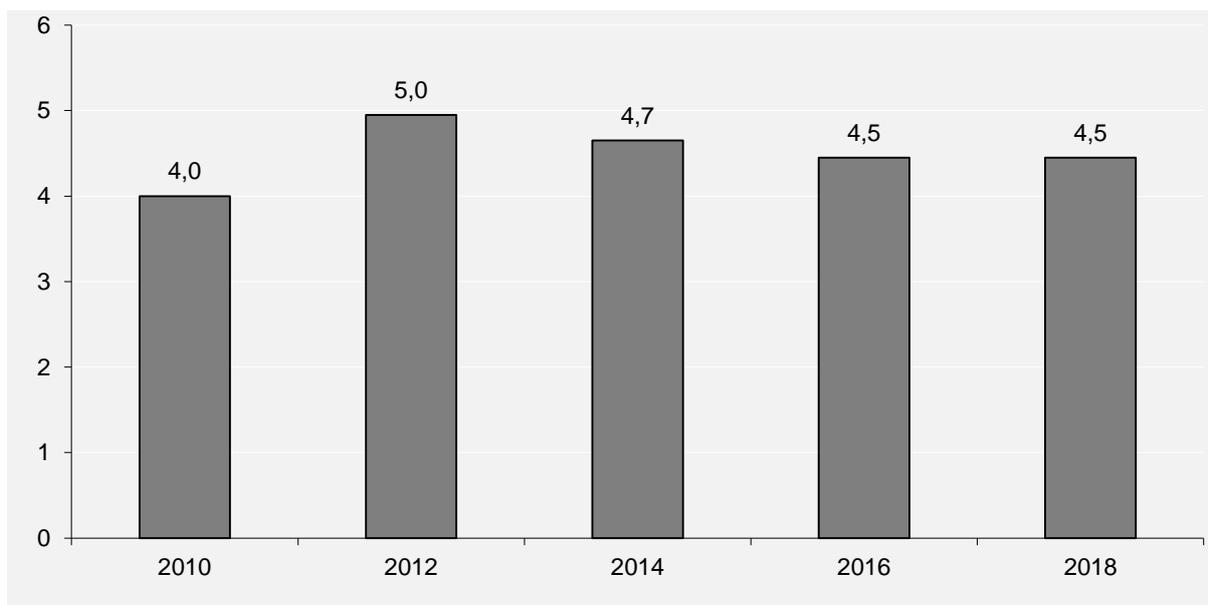
	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	101,0 / 876,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	186,7 / 337,8	
Ø RLP gesamt	297,7	4,8
Ø kreisfreie Städte	199,0	-1,0
Ø Landkreise	380,0	9,5
Ø kreisangehörige Städte	323,5	-5,4
kreisangehörige Stadt Mayen	/	/

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegen zu der Anzahl der Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe für das Jahr 2018 keine Daten vor.

4.10 Personalausstattung in den Sozialen Diensten

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben zeigt sich seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 in **Rheinland-Pfalz** ein kontinuierlicher Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Landesweit gab es im Jahr 2018 rund 754 Personalstellen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies rund 32 Vollzeitstellenäquivalente bzw. 4,4 % mehr. Der Ausbau der Personalstellen geht einher mit den wachsenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen sowie gesteigerten Dokumentationsanforderungen an Mitarbeitende aus den Sozialen Dienste.

Abbildung 25 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH, ohne Stellen für umA) in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2010, 2012, 2014, 2016 und 2018



Die Personalstellen in den Sozialen Diensten der **kreisangehörigen Stadt Mayen** bewegen sich seit 2010 auf einem stabilen Niveau. Im Jahr 2018 standen insgesamt 4,5 Vollzeitstellenäquivalente für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich zur Verfügung. Gegenüber 2010 ist ein leichter Anstieg um 0,5 VZÄ feststellbar.

Personalstellen in den Sozialen Diensten

Die Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren liegt im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz bei 0,95. In den kreisangehörigen Städten kommen 1,30 Vollzeitstellen auf 1.000 junge Menschen, in den kreisfreien Städten sind es 1,29. Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen mit einem Personalstelleneckwert von 0,80 einen deutlich niedrigeren Wert auf als die kreisfreien und kreisangehörigen Städte.

Seit dem Jahr 2002 zeigen sich deutliche Steigerungsraten in der Personalausstattung, die mit neuen Aufgaben und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zeitraum einhergehen. So ist der Personalstelleneckwert um 102,5 % gestiegen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Ausgangsniveaus ist bei den kreisfreien Städten mit 54,0 % die geringste Steigerung beobachtbar. Im genannten Zeitraum hat die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in den kreisangehörigen Städten um 116,1 % und in den Landkreisen um 135,8 % zugenommen.

Der langfristige Trend der steigenden Personalisierung der Sozialen Dienste setzt sich auch im Jahr 2018 fort. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Personalstelleneckwert landesweit um 4,4 %. Eine Steigerung findet dabei in allen Aggregaten mit Ausnahme der kreisangehörigen Städte statt: In den kreisfreien Städten um 4,2 % und in den Landkreisen um 5,2 %. In den kreisangehörigen Städten nimmt der Personalstelleneckwert um minus 1,5 % ab.

Tabelle 47 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,49 / 1,59		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,05 / 1,41		
Ø RLP gesamt	0,95	4,54	102,54
Ø kreisfreie Städte	1,29	4,21	53,99
Ø Landkreise	0,80	5,23	135,81
Ø kreisangehörige Städte	1,30	-1,54	116,10
kreisangehörige Stadt Mayen	1,22	-1,62	67,70

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert im Zeitraum von 2002 bis 2018 um 67,7 % gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr ist er gesunken (minus 1,6 %). Im Jahr 2018 liegt der Eckwert der Fachkräfte in den Sozialen Diensten damit bei 1,22 Eckwertpunkten und damit nahezu im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (1,30).

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten

Im Folgenden wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten darstellt. In den Fällen enthalten sind: Laufende und beendete **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), **Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle** (§ 35a SGB VIII) sowie **Inobhutnahmen** (§ 42 SGB VIII) ohne unbegleitete minderjährige Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des **Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) sowie der **Jugendgerichtshilfe** (JGH), des **Pflegekinderdienstes** (PKD), der **Hilfen im Heim** (HiH) und die Spezialdienste für **Trennung und Scheidung** (TuS).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Seit dem Erhebungsjahr 2017 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Es ist zu betonen, dass dieser Wert **keine hinreichende Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet, unter anderem das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten. Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst.

Der Zweck des vorliegenden Indikators ist es, der Steuerungsebene der Jugendämter Hinweise darauf zu geben, wohin es sich lohnen könnte den Blick zu richten. Welche Erklärungsmöglichkeiten bieten sich vor Ort für die Ausprägung des Indikators? Wie lassen sich Unterschiede zu anderen Jugendämtern erklären? Welche Besonderheiten der Organisationsstruktur sind zu berücksichtigen? Es bedarf einer **Interpretation vor Ort**, um den dargestellten Indikator angemessen einordnen zu können. Dementsprechend ist eine vom Durchschnitt abweichende Ausprägung nicht per se als gut oder schlecht zu verstehen.

Im Jahr 2018 entfallen im landesweiten Durchschnitt 50,3 Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. In den kreisfreien Städten sind es 41,2, in den kreisangehörigen Städten 52,9 und in den Landkreisen 55,7 Fälle.

Die Entwicklung des Verhältnisses von Fallzahlen und Personalstellen sollte stets im Kontext der sich wandelnden fachlichen und administrativen Aufgabenbereiche verstanden werden. Es zeigt sich, dass die Fallzahl-Stellen-Relation landesweit im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 % gestiegen ist. Während sie in den kreisfreien Städten leicht zurückgegangen ist (minus 0,8 %), ist die Fälle-Stelle-Relation in den kreisangehörigen Städten (plus 1,4 %) und den Landkreisen (plus 1,2 %) gestiegen.

Tabelle 48 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JGH, HiH, TuS)

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	18,8 / 96,9	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	45,7 / 71,9	
Ø RLP gesamt	50,3	0,6
Ø kreisfreie Städte	41,2	-0,8
Ø Landkreise	55,7	1,2
Ø kreisangehörige Städte	52,9	1,4
kreisangehörige Stadt Mayen	59,1	27,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist die Anzahl der Fälle pro Stelle im Zeitraum von 2017 bis 2018 um 27,1 % gestiegen. Im Jahr 2018 entfallen damit in der kreisangehörigen Stadt Mayen rund 59 Fälle auf eine Vollzeitstelle. Dieser Wert liegt damit über dem Durchschnittswert der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (52,9).

Relation von Fallzahlen und Personalstellen im Pflegekinderdienst

Im landesweiten Durchschnitt entfallen in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten rund 49 Fälle gem. § 33 SGB VIII (laufend und beendet, in eigener Betreuung, ohne umA) auf eine Vollzeitstelle. In den Landkreisen liegt die Relation bei 58,7 Fällen, in den kreisangehörigen Städten bei 53,7 Fällen und in den kreisfreien Städten bei 35,1 Fällen pro Vollzeitstelle.

Die Anzahl der Fälle, die auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten entfallen, ist im Durchschnitt zwischen 2002 und 2018 deutlich gesunken (minus 18,4 %). Es zeigen sich allerdings regional unterschiedliche Entwicklungen: Während die kreisfreien Städte (minus 26,6 %) und die Landkreise (minus 18,6 %) deutlich negative Entwicklungen zeigen, ist die Relation in den kreisangehörigen Städten im gleichen Zeitraum angestiegen (plus 40,8 %).

Die Betrachtung der kurzfristigen Entwicklung von 2017 zu 2018 bestätigt den langfristigen Trend. Im Vorjahresvergleich ist das Verhältnis von Fällen zu Stellen um minus 3,3 % gesunken. Dabei weisen die Landkreise einen Rückgang von minus 3,9 % und die kreisfreien Städte einen von minus 4,4 % auf. In den kreisangehörigen Städten ist das Verhältnis nahezu konstant geblieben (plus 0,3 %).

Tabelle 49 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft)

	2018	2017 bis 2018 in %	2002 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	16,6 / 99,2		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	42,0 / 51,7		
Ø RLP gesamt	49,3	-3,3	-18,4
Ø kreisfreie Städte	35,1	-4,4	-26,6
Ø Landkreise	58,7	-3,9	-18,6
Ø kreisangehörige Städte	53,7	0,3	40,8
kreisangehörige Stadt Mayen	/	/	/

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegen zu der Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst für das Jahr 2018 keine Daten vor.

Personalstellen in der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers und als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der Kindertagesstättenbereich, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendberufshilfe. Im Jahr 2018 gibt es landesweit rund 35 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies rund 2 Stellen mehr.

Bezogen auf die Bevölkerung zeigt sich im Jahr 2018 für Rheinland-Pfalz eine Personalausstattung von 0,47 Stellen in der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Den höchsten diesbezüglichen Wert weisen mit 0,85 die kreisangehörigen Städte auf. Die kreisfreien Städte liegen mit 0,56 Eckwertpunkten ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Der Wert in den Landkreisen hingegen fällt mit 0,41 Eckwertpunkten unterdurchschnittlich aus.

Tabelle 50 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2018

	2018
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 1,14
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 1,14
Ø RLP gesamt	0,47
Ø kreisfreie Städte	0,56
Ø Landkreise	0,41
Ø kreisangehörige Städte	0,85
kreisangehörige Stadt Mayen	0,00

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2018 keine Personalstellen für Jugendhilfeplanung ausgewiesen.

4.11 Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe ist für die rechtliche und fachliche Steuerung der verwaltungstechnischen Abläufe der Leistungsgewährung im Rahmen des SGB VIII zuständig. Im Jahr 2018 ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz mit 0,22 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. Mit einem Eckwert von 0,40 weisen die kreisangehörigen Städte die höchste Ausprägung auf, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 0,25 und den Landkreisen mit 0,20.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe landesweit um 3,5 % gestiegen. In den Landkreisen betrug der Anstieg plus 4,5 %, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit plus 1,2 %. In den kreisfreien Städten ist ein leichter Rückgang der bevölkerungsrelativierten Personalausstattung mit minus 1,4 % im Vorjahresvergleich zu beobachten.

Tabelle 51 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,13 / 0,63	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,24 / 0,51	
Ø RLP gesamt	0,22	3,5
Ø kreisfreie Städte	0,25	-1,4
Ø Landkreise	0,20	4,5
Ø kreisangehörige Städte	0,40	1,2
kreisangehörige Stadt Mayen	0,33	-22,33

Die **kreisangehörige Stadt Mayen** verzeichnet im Jahr 2018 einen im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (0,40) unterdurchschnittlichen Personalstellen Eckwert in der wirtschaftlichen Jugendhilfe von 0,33. Im Vergleich zum Vorjahr ist er gesunken (minus 22,33 %).

Relation von Personalstellen und Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Auf ein Vollzeitstellenäquivalent in der wirtschaftlichen Jugendhilfe entfallen durchschnittlich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 rund 166 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (laufend und beendet, ohne umA). Das Verhältnis liegt in den kreisfreien Städten bei annähernd 170 Fällen, in den Landkreisen bei 167 Fällen und in den kreisangehörigen Städten bei 142 Fällen pro Vollzeitstelle.

Im Vergleich zum Vorjahr nimmt das Verhältnis landesweit um plus 1,6 % zu. Eine Zunahme um 2,2 % ist ebenfalls in den Landkreisen zu beobachten. Demgegenüber verzeichnen die kreisangehörigen Städte einen Rückgang von minus 1,0 %. In den kreisfreien Städten ist die Relation von Personalstellen und Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit plus 0,3 % relativ konstant geblieben.

Tabelle 52 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

	2018	2017 bis 2018 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	99,2 / 276,4	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	109,8 / 202,4	
Ø RLP gesamt	165,6	1,6
Ø kreisfreie Städte	169,8	0,3
Ø Landkreise	167,0	2,2
Ø kreisangehörige Städte	142,0	-1,0
kreisangehörige Stadt Mayen	165,0	53,9

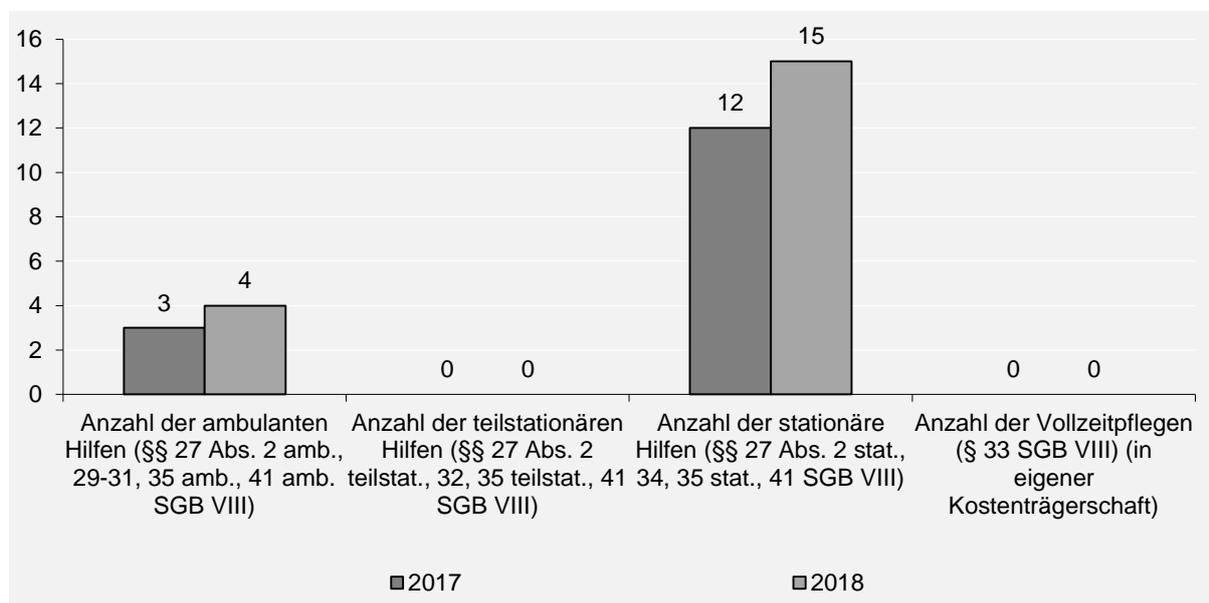
In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** entfallen im Jahr 2018 auf eine Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe 165,0 Hilfen zur Erziehung. Die Anzahl dieser zu bearbeitenden Fälle pro Vollzeitstelle liegt damit in der kreisangehörigen Stadt Mayen über dem Durchschnittswert aller kreisangehörigen Städte (142,0). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe in der kreisangehörigen Stadt Mayen um plus 53,9 % angestiegen.

4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer

Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen, um ihnen eine bedarfsgerechte Hilfe und passende Unterstützungsformen zukommen zu lassen (vgl. Brinks & Dittmann 2017). Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurden diese im Jahr 2012 erstmalig für die Hilfen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII und ab dem Erhebungsjahr 2015 für alle Hilfen zur Erziehung in die jährliche Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern aufgenommen und können demnach gesondert ausgewiesen werden. Im Jahresvergleich 2017/2018 ist landesweit die Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern in den Hilfen zur Erziehung von 3.562 auf 3.223 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang von 9,5 %.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer für das Berichtsjahr 2017 und 2018 in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Vergleich der Hilfesegmente dargestellt.

Abbildung 26 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2017 und 2018 in der kreisangehörigen Stadt Mayen (Fallzahlen)



Betrachtet man die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** nach Hilfesegmenten im Vergleich der Jahre 2017 und 2018 so zeigt sich, dass die Fallzahlen in diesem Zeitraum leicht anstiegen sind. Im Jahr 2018 entfallen 78,9 % der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer auf stationäre und weitere 21,1 % auf ambulante Hilfen. Sowohl Vollzeitpflegen als auch teilstationäre Hilfen für umA wurden nicht in Anspruch genommen.

Unbegleitete minderjährige Ausländer in den Hilfen zur Erziehung

In der untenstehenden Tabelle werden die Fallzahlen der Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet, absolut) für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in den einzelnen Hilfesegmenten im interkommunalen Vergleich dargestellt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 3.223 Hilfen zur Erziehung für umA gewährt, davon die meisten (74,2 %) als Fremdunterbringungen gem. §§ 33, 34 SGB VIII. Wie an den niedrigsten und höchsten Werten abzulesen ist, ist die interkommunale Spannweite groß: So wurden zwischen 11 und 162 stationäre Hilfen für umA in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken in 2018 gewährt. Ambulante Hilfen machen 25,6 % der gewährten Hilfen aus, während die teilstationären Hilfen mit 0,2 % an allen Hilfen für umA einen geringen Anteil einnehmen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil ambulanter Hilfen um rund 8 Prozentpunkte angestiegen, während der Anteil der Fremdunterbringungen im gleichen Umfang rückläufig ist.

Tabelle 53 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2018

	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 49	0 / 1	11 / 162	0 / 17
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2 / 22	0 / 1	14 / 85	0 / 3
Ø RLP gesamt	826	7	2244	146
Ø kreisfreie Städte	205	1	679	40
Ø Landkreise	584	5	1477	100
Ø kreisangehörige Städte	37	1	88	6
kreisangehörige Stadt Mayen	4	0	15	0

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** beträgt die Gesamtzahl der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer 19. Entsprechend der landesweiten Verteilung entfallen mit 15 Hilfen die meisten auf den stationären Bereich.

Vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII.

Anmerkung: Da mehrere Jugendämter für das Berichtsjahr 2018 die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige nicht getrennt ausweisen konnten, wird im Folgenden die Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

In Rheinland-Pfalz erfolgten im Jahr 2018 insgesamt 838 Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII. Im Vorjahr waren es noch 1.307. Etwas mehr als die Hälfte (51,2 %) der Inobhutnahmen erfolgte in den kreisfreien Städten. 401 der Inobhutnahmen von umA sind in den rheinland-pfälzischen Landkreisen durchgeführt worden, was einem Anteil von 47,9 % an allen Maßnahmen entspricht. Die Fallzahl der kreisangehörigen Städte liegt entsprechend der geringeren Bevölkerungsgröße niedriger.

An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen, dass die hier dargestellten Werte nicht die Anzahl der jungen Menschen in den (vorläufigen) Inobhutnahmen abbilden, sondern die Vorgänge gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Ein junger unbegleiteter minderjähriger Ausländer kann somit in mehrere Vorgänge involviert sein.

Tabelle 54 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

	2017	2018
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 359	0 / 166
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 49	0 / 76
Ø RLP gesamt	1307	838
Ø kreisfreie Städte	608	429
Ø Landkreise	684	401
Ø kreisangehörige Städte	15	8
kreisangehörige Stadt Mayen	6	1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt die Zahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2018 bei 1. Im Vorjahr waren es noch 6.

Erweiterte Betrachtung von Personalstellen und Fallzahlen in den Sozialen Diensten

In Kapitel 4.10 wurde bereits das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten betrachtet. An dieser Stelle wird der dort diskutierte und dargestellte rechnerische Wert um die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) erweitert. Auf Seite der Fallzahlen sind demnach Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die für umA gewährt wurden sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII addiert. Die Personalstellen wurden um die für die Beratung und Betreuung von umA ausgewiesenen Ressourcen erweitert.

Mit Hilfen und Personalstellen inklusive umA zeigt sich, dass im Jahr 2018 landesweit durchschnittlich rund 52 Fälle auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten kommen. Dieser Wert liegt oberhalb der Berechnung ohne umA (50,3). In den Landkreisen beträgt das Verhältnis 55,7 Fälle pro Vollzeitstelle, während es in den kreisangehörigen Städten 52,9 und in den kreisfreien Städten 41,2 Fälle pro Vollzeitstelle sind.

Der landesweit niedrigste errechnete Wert liegt bei 20 Fällen pro Vollzeitstelle und der höchste bei rund 99. Die beobachtete Spannweite der Fallzahl-Stellen-Relation verdeutlicht, dass sich die Organisationsformen und Aufgabenverteilungen der Jugendämter teilweise deutlich unterscheiden.

Tabelle 55 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2018

	Fallzahl-Stellen-Relation ohne umA	Fallzahl-Stellen-Relation mit umA
niedrigster/höchster Wert RLP	18,8 / 96,9	20,0 / 98,9
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	45,7 / 71,9	47,0 / 70,1
Ø RLP gesamt	50,3	52,0
Ø kreisfreie Städte	41,2	43,5
Ø Landkreise	55,7	57,1
Ø kreisangehörige Städte	52,9	52,9
kreisangehörige Stadt Mayen	59,1	63,6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** entfallen im Jahr 2018 63,6 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA auf eine Vollzeitstelle. Die Anzahl der Fälle, inklusive der Hilfen und Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer, liegt damit in der kreisangehörigen Stadt Mayen über dem Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte (52,9).

5 Zusammenfassung

Dieses abschließende Kapitel führt zunächst ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 in einem Überblick zusammen, bevor in einem weiteren Abschnitt die jeweiligen Fallzahlen und Eckwerte erzieherischer Hilfen in einer Gesamtschau mit zentralen Faktoren dargestellt werden, die den Bedarf an Hilfen zur Erziehung beeinflussen können. Eine solche Zusammenfassung unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ist notwendig, weil im Bereich der Hilfen zur Erziehung einfache und monokausale Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends zu kurz greifen. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfestützungspraxis wirken.

Die Anzahl der in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen zur Erziehung erreicht neuen Höchststand

Landesweit wurden im Jahr 2018 insgesamt **28.349 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne Hilfen für umA) gewährt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 entspricht das einer Steigerung um 5,1 %. Ausgehend von dieser Fallzahlentwicklung in Rheinland-Pfalz lässt sich jedoch nicht auf die einzelnen Kommunen schließen: Eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter weisen im Jahresvergleich 2017/2018 einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 21,5 % auf, wohingegen in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu minus 11 % zu verzeichnen sind.

Auch der Eckwert erzieherischen Hilfen hat im Jahresvergleich 2017/2018 zugenommen

Werden die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so zeigt sich folgendes Bild: Je 1.000 unter 21-Jährige wurden landesweit im Jahr 2018 rund **36 Hilfen zur Erziehung** durchgeführt. Dabei zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen. Während die Landkreise im Jahr 2018 einen Eckwert von 31,7 aufweisen, fallen die entsprechenden Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 42,9 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit 57,3 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige höher aus. Demzufolge gab es in den Jugendamtsbezirken der kreisangehörigen Städte nahezu doppelt so viele Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wie in den Landkreisen. Im Jahresvergleich ist eine deutliche Steigerung des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen (plus 5,2 %). Sowohl in den Landkreisen (plus 6,7 %) als auch in den kreisfreien Städten (plus 3,2 %) fällt der Eckwert ebenfalls höher aus als im Vorjahr, während er in den kreisangehörigen Städten nahezu stagniert (plus 0,2 %).

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2018 rund 54,5 Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich in der kreisangehörigen Stadt Mayen ein Anstieg des Eckwerts um 19,5 %.

Fallzahlenwüchse vor allem in den ambulanten und stationären Hilfen

Betrachtet man die einzelnen Hilfesegmente, so zeichnet sich im Jahresvergleich 2017/2018 in der Tendenz folgende Entwicklung ab: Bei den ambulanten Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII innerhalb des letzten Jahres ist erneut ein Fallzahlenanstieg zu beobachten (plus 6,6 %). Während in den Vorjahren die Fallzahlen der Vollzeitpflege deutlich angestiegen sind, ist im Jahresvergleich 2017/2018 nur ein leichter Fallzahlzuwachs (plus 0,8 %) zu verzeichnen. Demgegenüber sind die Fallzahlen in den stationären Hilfen deutlich gewachsen (plus 5,6 %), während sie in den letzten Jahren rückläufig gewesen sind. Im Bereich der teilstationären Hilfen ist im Jahresvergleich 2017/2018 eine Steigerung um 3,8 % festzustellen.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch für die Landkreise: Im Bereich der ambulanten Hilfen sind die

Fallzahlzuwächse am größten (plus 8,3 %), gefolgt von den teilstationären (plus 6,3 %) und stationären Hilfen (plus 5,5 %). Auch hier ist in der Vollzeitpflege nur ein leichter Zuwachs der Fallzahlen (plus 0,5 %) zu verzeichnen. In den kreisfreien Städten fällt insbesondere der Anstieg der stationären (plus 6,2 %) und ambulanten Hilfen (plus 4,6 %) auf, aber auch die Fallzahlen der Vollzeitpflege (plus 1,1 %) und der teilstationären Hilfen (0,7 %) fallen höher aus als noch im Vorjahr. Während die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten im Bereich der ambulanten Hilfen rückläufig ist (minus 0,5 %), sind sowohl die teilstationären als auch die stationären Hilfen angestiegen (plus 3,2 % bzw. 2,7 %). Ebenso für die Vollzeitpflege sind leichte Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen sind (plus 1,5 %).

Auch im Erhebungsjahr 2018 wurden über **60 %** aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (54,2 %) oder teilstationären (7,0 %) Bereich und damit **unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs** gewährt. Nur in etwa jedem fünften Fall (20,5 %) erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, in 18,3 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit rund 58 % etwas höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit rund 48 % bzw. rund 52 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei rund 23 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil der Landkreise (rund 19 %).

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2018 rund 48,5 % aller erzieherischen Hilfen als ambulante Hilfen gewährt, etwa 15,2 % entfallen auf stationäre Hilfen.

Erneuter Anstieg der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Landesweit wurden im Jahr 2018 rund **426,5 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen damit landesweit um rund 14 Millionen Euro bzw. rund 3,4 % angestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz Ausgaben von rund **538 Euro je Kind/ Jugendlichem unter 21 Jahren**. Allerdings sind auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2018 464 Euro pro Kind/ Jugendlichem ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 684 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 831 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2018 rund 756,5 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren für erzieherische Hilfen aufgewendet.

Die Anzahl der Eingliederungshilfen steigt in den Landkreisen und sinkt in den kreisangehörigen Städten

Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2018 wurden **7.806 Hilfen nach § 35a SGB VIII** inklusive Frühförderfälle gewährt und damit 3,1 % mehr als im Jahr 2017. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 rund 10 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe. Im Vergleich zum Vorjahr wird deutlich, dass der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den kreisfreien Städten relativ konstant geblieben ist (7,8 Eckwertpunkte). In den Landkreisen fällt dieser mit einem Plus von 3,8 % höher aus als noch im Vorjahr (10,7 Eckwertpunkte), wohingegen in den kreisangehörigen Städten ein Rückgang um minus 2,7 % zu verzeichnen ist (9,0 Eckwertpunkte). Landesweit wurden im Jahr 2018 rund **75 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII** aufgewendet und damit rund 9,4 Millionen bzw. 14,2 % mehr als noch im Vorjahr.

- Auch in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat sich der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahresvergleich dem Landestrend entsprechend um 53,4 % erhöht. Im Jahr 2018 erhielten

in der kreisangehörigen Stadt Mayen rund 15 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2018 etwa 26 Beratungen nach § 28 SGB VIII je 1.000 junger Menschen durchgeführt

Ein weiterer Baustein im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sind Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII in den Beratungsstellen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Diese machen mit **16.829 Beratungen** und einem landesweiten Eckwert von 25,6 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2018 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten liegt der durchschnittliche Eckwert sogar bei rund 35 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren, während der entsprechende Eckwert in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen deutlich niedriger ausfällt (28 bzw. 22 Eckwertpunkte).

- Beratungen nach § 28 SGB VIII erfolgten im Jahr 2018 in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** bei rund 26 Personen je 1.000 Menschen unter 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Eckwert um 8,5 % leicht erhöht.

Mehr Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, weniger Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Während Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung sicherzustellen, ergreift die Kinder- und Jugendhilfe auch Maßnahmen zum Schutz des Wohls junger Menschen. Im Jahr 2018 wurden landesweit **1.651 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen**, was einem Fallzahlenanstieg von rund 21 % im Vorjahresvergleich und einem Eckwert von rund 3 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entspricht. **Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge** wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 in **592 Fällen** vorgenommen. Dies sind 28 Sorgerechtsentzüge weniger als noch im Vorjahr. Daraus ergibt sich ein Eckwert von rund 1 Sorgerechtsentzug je 1.000 unter 18-Jährige. Während der Eckwert der Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, bleibt der Eckwert der Sorgerechtsentzüge im gleichen Zeitraum unverändert.

- In der **kreisangehörigen Mayen** wurden 4 Inobhutnahmen und 2,6 Sorgerechtsentzüge je 1.000 Minderjähriger durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Inobhutnahmen damit leicht um 0,6 Eckwertpunkte und der Eckwert der Maßnahmen nach § 1666 BGB um 0,3 Eckwertpunkte gestiegen.

Personalressourcen in den Sozialen Diensten steigen weiterhin an

Um die bisher dargestellten Aufgaben angemessen bewältigen zu können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2018 gibt es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund **754 Personalstellen** und damit im Vergleich zum Vorjahr rund 32 Vollzeitäquivalente bzw. rund 4,4 % mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich im Jahr 2018 landesweit ein Eckwert von 0,95 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige. In den Sozialen Diensten ist die Relation von Fällen zu Personalstellen trotz des Ausbaus leicht um 0,6 % gestiegen. Im landesweiten Durchschnitt kommen rund 50 Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 41 Fällen, in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit 56 bzw. 53 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber.

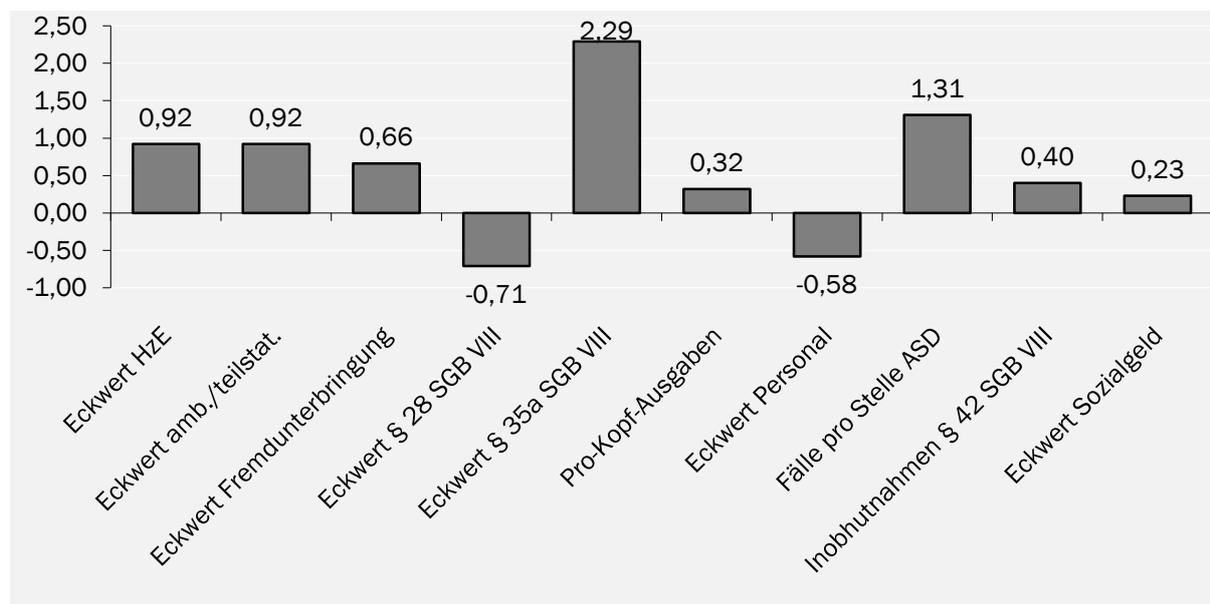
- Die **kreisangehörige Stadt Mayen** weist je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren 1,22 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten auf. Die damit einhergehende Fälle-Stellen-Relation liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen bei 59,1 Fällen je Vollzeitstelle und hat sich im Jahresvergleich um 27,05 % erhöht.

Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen

Die Einflussfaktoren der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind vielfältig (siehe Kapitel 1). In der folgenden Abbildung werden verschiedene standardisierte Indikatoren in einer Gesamtschau dargestellt, die einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben können. Die Einzelwerte werden in einer Maßeinheit dargestellt, die den Abstand zum Durchschnittswert der jeweiligen Bezugsgruppe (Landkreise oder Städte) beschreibt. Die "0"-Marke kennzeichnet den Durchschnitt der Landkreise bzw. Städte. Je größer der Abstand des jeweiligen Jugendamtswertes zu dieser Nullmarke ist, desto weiter entfernt ist auch der Wert vom Durchschnitt der Landkreise bzw. Städte.¹⁴

Beachte: Es erfolgt an dieser Stelle eine **beschreibende Darstellung** von verschiedenen standardisierten Indikatoren. Ob ein Wert "deutlich" vom Durchschnitt abweicht, ergibt sich aus der Ausprägung des jeweiligen Wertes. Um die Ausprägung angemessen einordnen zu können, bedarf es einer **Interpretation vor Ort**. Ein deutlich vom Durchschnitt abweichender Indikator ist nicht per se "gut" oder "schlecht"; Die konkrete Bedeutung muss im Kontext der kommunalen Organisation und Rahmenbedingungen verstanden werden.

Abbildung 27 Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Ausgaben), Eingliederungshilfen, Personal, Kinderschutz und zur Soziostruktur in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2018



In den rheinland-pfälzischen Kommunen unterscheiden sich die Inanspruchnahme sowie das Hilfespektrum teils erheblich

Der Blick auf die Entwicklung und die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung zeigt, dass eindimensionale Erklärungsmodelle nicht ausreichen, um Zusammenhänge und Einflussfaktoren zu identifizieren. Die

¹⁴ Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich zwischen -0,10 und +0,10 gelten als durchschnittlich
 Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
 Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

umfassenden Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und hierbei insbesondere der Hilfen zur Erziehung durch vielfältige Faktoren (mit) beeinflusst werden. Neben veränderten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und familialer Wandlungsprozesse, spielen hierbei ebenso gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene, die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe sowie der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur und die Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt eine bedeutende Rolle (siehe Kapitel 1). Die Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren ist für die Interpretation der Daten in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken von zentraler Bedeutung. Nur durch die Verknüpfung der Daten mit den beschriebenen Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken lässt sich die Inanspruchnahme und die Entwicklung erzieherischer Hilfen in den rheinland-pfälzischen Kommunen erklären.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt die Anzahl der Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Anzahl der jungen Menschen unter 21 Jahren oberhalb des Durchschnitts der rheinland-pfälzischen Städte. Der Eckwert erzieherischer Hilfen setzt sich dabei in der kreisangehörigen Stadt Mayen aus einem überdurchschnittlichen Eckwert ambulanter/teilstationärer Hilfen sowie einem ebenfalls überdurchschnittlichen Eckwert an Fremdunterbringungen zusammen. Ebenfalls deutlich erhöht ist in der kreisangehörigen Stadt Mayen die Anzahl der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt werden.

Armutslagen sind eine wichtige Bestimmungsgröße für die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Wie bereits in Kapitel 1 beschrieben, können sich Armutslagen von Familien nachfragegenerierend auf den Bezug von erzieherischen Hilfen auswirken. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmenden Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 9). Die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen wird damit unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst. Dieser Befund bestätigt sich auch mit Blick auf die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik: Rund die Hälfte der Familien, die im Jahr 2017 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019a).

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** zeigt sich im Vergleich aller rheinland-pfälzischen Städte ein überdurchschnittlicher Eckwert von Hilfen zur Erziehung. Dieser Wert kann unter anderem mit dem ebenfalls erhöhten Eckwert von jungen Menschen im Sozialgeld-Bezug erklärt werden.

Die kommunalen Jugendämter sind die zentrale Instanz, um junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

Krisenintervention und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl gehören neben den Hilfen zur Erziehung zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund tragisch verlaufener Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode kamen hat das Thema Kinderschutz in den letzten 15 Jahren eine hohe mediale und (fach-)politische Aufmerksamkeit erfahren. Diese Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Dieser strukturelle Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen sowie die gestiegene Sensibilität im Kinderschutz spiegeln sich auch bei den Inobhutnahmen wider. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 sind in Rheinland-Pfalz – aber auch bundesweit – Fallzahl-

steigerungen im Bereich der Maßnahmen nach § 42 SGB VIII zu beobachten. In den Folgejahren ist die Anzahl der Maßnahmen konstant hoch geblieben, bis zum Jahresvergleich 2017 und 2018, in dem ein erneuter deutlicher Fallzahlenanstieg zu beobachten war.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert der Inobhutnahmen über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Städte. Das Jugendamt der kreisangehörigen Stadt Mayen war demnach häufiger in der Verantwortung, Kinder und Jugendhilfe vor Gefahren für ihr Wohl in Obhut zunehmen, als andere Städte in Rheinland-Pfalz.

Die Begleitung von Familien mit erzieherischen Hilfen benötigt hinreichende Zeitressourcen

Das Jugendamt hat sich zu einer bedeutsamen Fachbehörde für junge Menschen und ihre Familien entwickelt. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder der Frühen Hilfen geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität, so kommt dem Jugendamt in besonderer Weise eine fachplanerische Gestaltungsaufgabe zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Für die fachliche Steuerung, für das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf und die intensive Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung in der Phase der Situations- und Bedarfsklärung sowie für die Initiierung von passgenauen Hilfen und deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute Personalausstattung unerlässlich. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass einer Fachkraft im Sozialen Dienst umso weniger zeitliche Ressourcen für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung bleiben, je mehr Fälle sie zu bearbeiten hat. Umso größer ist zugleich auch die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden können.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Personalstelleneckwert unter dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Städte. Gleichzeitig ist das Fallaufkommen in der kreisangehörigen Stadt Mayen erhöht, sodass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung, die eine Vollzeitstelle zu bearbeiten hat, in der kreisangehörigen Stadt Mayen deutlich höher ausfällt als im Durchschnitt der Städte in Rheinland-Pfalz.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung für Familien geht mit entsprechenden Aufwendungen in den Kommunen einher

Im Jahr 2018 wurden in Rheinland-Pfalz rund 426 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Neben den Fallzahlen verweist diese Größenordnung der Aufwendungen auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Monitor Hilfen zur Erziehung (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018: 35) konstatiert mit Blick auf die enorm gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahrzehnten, dass sich die Hilfen zur Erziehung zunehmend zwischen Fragen der Qualitätsentwicklung, der fachlichen Herausforderungen und Handlungsaufträgen auf der einen Seite sowie einem enormen Kostendruck und damit fiskalischen Herausforderungen auf der anderen Seite bewegen. In den letzten 14 Berichtsjahren ist in Rheinland-Pfalz ein Anstieg der Aufwendungen für erzieherische Hilfen um rund 232 Millionen Euro zu beobachten.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** fällt, wie bereits beschrieben, der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Vergleich aller rheinland-pfälzischen Städte überdurchschnittlich aus. Dieser erhöhte Eckwert hat auch Auswirkungen auf die Ausgaben für erzieherische Hilfen. Die Pro-Kopf-Ausgaben liegen in der kreisangehörigen Stadt Mayen ebenfalls über dem Durchschnittswert der Städte in Rheinland-Pfalz.

Tabelle 56 Z-Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Anteile, Ausgaben), Hilfen nach § 35a SGB VIII, Personal, Kinderschutz und zur Soziostruktur in den rheinland-pfälzischen Städten

Jugendamtsbezirk	Eckwert HzE	Eckwert amb./teilstat.	Eckwert Fremdunterbringung	Eckwert § 28 SGB VIII	Eckwert § 35a SGB VIII	Pro-Kopf-Ausgaben	Eckwert Personal	Fälle pro Stelle ASD	Inobhutnahmen § 42 SGB VIII	Eckwert Sozialgeld
Koblenz (St)	0,42	1,07	-0,38	-1,05	-0,36	-0,31	0,12	0,39	0,56	0,13
Trier (St)	-0,08	-0,73	0,64	-0,83	1,27	0,35	-0,09	-0,05	-0,28	-1,15
Frankenthal (St)	-2,09	-2,18	-1,41	0,08	-0,94	-0,76	2,45	-2,70	-1,05	-0,50
Kaiserslautern (St)	0,56	-0,24	1,27	1,03	-0,32	0,92	1,26	0,04	2,75	1,15
Landau (St)	-1,09	-0,79	-1,09	1,02	-0,10	-0,96	-0,72	-0,90	-1,39	-1,31
Ludwigshafen (St)	0,03	0,19	-0,16	0,16	0,87	-0,18	0,15	-0,04	-0,52	1,14
Mainz (St)	-0,94	-0,81	-0,81	0,97	-1,66	-1,09	-0,92	-0,65	-0,35	-0,50
Neustadt (St)	-0,86	-0,67	-0,83	0,74	0,67	-0,31	-1,90	-0,10	-0,43	-0,83
Pirmasens (St)	1,71	0,57	2,44	0,46	0,28	2,86	1,73	0,91	0,85	2,26
Speyer (St)	-0,06	0,57	-0,70	1,05	-0,10	0,39	0,63	-0,32	1,80	-1,54
Worms (St)	0,41	0,17	0,55	-2,04	-0,01	-0,02	-0,83	0,87	-0,51	0,19
Zweibrücken (St)	-1,08	-1,69	-0,13	-0,32	1,84	-0,59	0,56	-1,33	-0,70	-0,92
Mayen (KAS)	0,92	0,92	0,66	-0,71	2,29	0,32	-0,58	1,31	0,40	0,23
Andernach (KAS)	-0,12	0,66	-0,92	-1,58	-0,21	-0,34	-2,03	0,94	-0,63	-2,10
Bad Kreuznach (KAS)	1,09	1,56	0,28	-0,44	-0,64	0,23	-0,09	1,21	-0,65	0,55
Neuwied (KAS)	0,88	1,32	0,17	0,61	0,48	0,55	0,83	0,53	-0,07	-0,10
Idar-Oberstein (KAS)	4,01	3,06	3,90	-2,23	1,13	4,22	0,94	3,56	0,72	1,66

6 Datenübersicht kreisangehörige Stadt Mayen

Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks –Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten

(absolut, ohne umA, inkl. junge Volljährige, laufend und beendet)	2015	2016	2017	2018
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	0	0	0	16
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	21	20	9	18
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	65	50	60	58
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	15	14	14	18
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	50	58	51	54
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	32	34	29	30
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	1	0	0	0
§ 35 SGB VIII, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	0	0	0	0
§ 27 Abs. 2 SGB VIII, Sonstige erzieherische Hilfen	7	0	0	4
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	93	70	69	96
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	15	14	14	18
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII)	33	34	29	30
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33 in eig. KT, 34, 35 stationär SGB VIII)	83	92	80	84
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	191	176	163	198
Ausgabenpositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	2.688.560 €	2.825.968 €	2.558.300 €	2.749.985 €
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS)	5,0	4,5	4,5	4,5
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	0,0	0,0	0,0	0,0

7 Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019a): 3. Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung. 3.2 Transferleistungsbezug. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug> (letzter Zugriff: 08.07.2019).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019b): 5. Finanzielle Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-5-ausgaben> (letzter Zugriff: 08.07.2019).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Datenbasis 2016. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff: 08.08.2018).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016.
- AWO-ISS-Studie (2012): Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Frankfurt am Main.
- Beneke, D. (2016): Kindertagesbetreuung. In: W. Schröer, N. Struck & M. Wolff (Hrsg.) Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel. S. 778-791.
- Bertelsmann Stiftung (2016): Kinderarmut. Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland, Gütersloh.
- Bertelsmann Stiftung (2017): Demografische Rendite adé. Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen, Gütersloh.
- Brinks, S. & Dittmann, E. (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Lebenssituation und Bedürfnisse von minderjährigen Flüchtlingen. Ausgabe 3/2016. S. 93-98.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung. Frankfurt a.M..
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (2006): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.
- Geißler, R. (2008): Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung. VS Verlag: Wiesbaden.
- Institut für Soziale Arbeit e. V. (2009): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.
- Jurczyk, K. & Klinkhardt, J. (2014): Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.
- Kurz-Adam, M. (2015): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. S. 13-20.
- Lutz, R. (Hrsg.) (2012): Erschöpfte Familien, Wiesbaden.

- Maykus, S. (2012): Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professi-
onsbezogenen und fachpolitischen Wider-
sprüchen einer generalisierten Öffnungs-
und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.)
(2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit
2012.
- Maykus, S. & Schone, R. (2010): Handbuch
Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforde-
rungen und Perspektiven. 3., vollständig
überarbeitete und aktualisierte Auflage.
Wiesbaden.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (o. J.):
Das Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz
– beitragsfrei, gerecht und gut. Kurzüber-
blick. Ausführliches Informationspapier.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.)
(2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII.
Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden.
- Olk, T. & Wiesner, T. (2014): Dreijahresbericht
(2011-2013) der wissenschaftlichen Beglei-
tung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe,
Soziale Prävention und Quartiersentwick-
lung“ (ESPQ) in Bremen. Verfügbar unter:
[http://paedagogik.uni-hal-
le.de/arbeitsbereich/emeriti/olk/forschung/
espq/](http://paedagogik.uni-halle.de/arbeitsbereich/emeriti/olk/forschung/espq/) (letzter Zugriff: 05.08.2019).
- Rauschenbach, T. & Meiner-Teubner, C. (2019):
Kita-Ausbau in Deutschland. In: DJI Impulse.
1/2019, S. 4-9.
- Schilling, M. (2015): Wie brauchbar ist die 13.
koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung
für Planung und Berichterstattung?, in:
KomDat 03/15: S. 17-19.
- Statistisches Bundesamt (2018): Pressemittei-
lung Nr. 115 vom 28.03.2018. Verfügbar
unter:
[https://www.destatis.de/DE/Presse/Presse
mitteilun-
gen/2018/03/PD18_115_122.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Presse-
mitteilun-
gen/2018/03/PD18_115_122.html) (letzter
Zugriff: 19.08.2019)
- Statistisches Bundesamt (2019a): Verfahren
zur Einschätzung der Gefährdung des Kin-
deswohls nach § 8a Absatz 1 SGB VIII im
Jahr 2017 nach Ländern und dem Ergebnis
der Verfahren. Verfügbar unter:
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesell-
schaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-
Jugendhilfe/Tabellen/gefaehrdung-
kinder-
wohl.html;jsessionid=937F8B0DE95ED935
0AC7E13D4FA9E18E.internet731](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesell-
schaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-
Jugendhilfe/Tabellen/gefaehrdung-
kinder-
wohl.html;jsessionid=937F8B0DE95ED935
0AC7E13D4FA9E18E.internet731) (letzter
Zugriff: 08.07.2019).
- Statistisches Bundesamt (2019b): Kindertages-
betreuung. Verfügbar unter:
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesell-
schaft-
Um-
welt/Soziales/Kindertagesbetreuung/_inhalt
.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesell-
schaft-
Um-
welt/Soziales/Kindertagesbetreuung/_inhalt
.html) (letzter Zugriff: 16.08.2019).
- Statistisches Landesamt (2019): Demografi-
scher Wandel in Rheinland-Pfalz. Fünfte re-
gionalisierte Bevölkerungsvorausberech-
nung. Basisjahr 2017. Verfügbar unter:
[https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/doku-
men-
te/stat_analysen/RP_2070/Demografischer
_Wandel.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/doku-
men-
te/stat_analysen/RP_2070/Demografischer
_Wandel.pdf) (letzter Zugriff: 15.08.2019).
- Wabnitz, J. (2014): Zunahme von Hilfe zur
Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktio-
nen. In: Macsenaere, M. et al. (2014):
Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg.
S. 39-45.
- Wabnitz, J. (2013): (Gesetzliche) Inklusionsbar-
rieren – Was behindert Inklusion? ZKJ Kind-
schaftsrecht und Jugendhilfe 2/2013. S. 52-
57.
- Walper, S. & Riedel, B. 2011: Was Armut aus-
macht. In: DJI Impulse 1/2011, Nr. 92/93,
S. 13-15.

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	8
Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.....	12
Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2018 (absolute Fallzahlen)	20
Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2018 (absolute Fallzahlen)	22
Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2018 (Angaben in Prozent).....	23
Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro).....	25
Abbildung 7 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 (Angaben in Prozent).....	26
Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII: ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro).....	27
Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2018.....	28
Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016 und 2018	30
Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren).....	34
Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)	35
Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren	36
Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres).....	38
Abbildung 11 Bevölkerung in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2015 bis 2017	39
Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2016 zu 2017 in Prozent)	41
Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2017 in Prozent)	43
Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen bis zum Jahr 2030 (Basisjahr 2017)	45
Abbildung 12 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2018 in der kreisangehörigen Stadt Mayen.....	46
Abbildung 13 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz sowie der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2002 bis 2018 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	47

Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	48
Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	49
Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	50
Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	51
Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	52
Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	53
Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2018	54
Tabelle 15 Formlose Beratungen durch die Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren	55
Abbildung 14 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen und in den kreisangehörigen Städten im Vergleich der Jahre 2002 und 2018	56
Abbildung 15 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2018 in Prozent.....	57
Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	58
Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	59
Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent.....	60
Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	61
Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	62
Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2018 in Prozent.....	63
Abbildung 16 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2010, 2014 und 2018 (Angaben in Monaten) 64	
Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2017 und 2018 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)	65
Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22	65
Abbildung 17 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2018 (in Euro).....	67
Tabelle 24 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro	68
Tabelle 25 Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2018 in Prozent.....	69

Abbildung 18 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2018 (laufend und beendet; absolut; ohne umA).....	70
Abbildung 19 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 (Angaben in Prozent).....	71
Abbildung 20 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2012, 2015 und 2018.....	72
Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahre.....	73
Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2017 und 2018 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten).....	74
Tabelle 28 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro).....	75
Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren.....	76
Abbildung 21 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2018 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen).....	77
Tabelle 30 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	78
Tabelle 31 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	79
Tabelle 32 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	80
Tabelle 33 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren.....	81
Abbildung 22 Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren 2012, 2014, 2016 und 2018.....	83
Tabelle 34 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre.....	84
Tabelle 35 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren.....	85
Tabelle 36 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren.....	86
Tabelle 37 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren.....	87
Tabelle 38 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	88
Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2018.....	89
Tabelle 40 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro.....	91
Abbildung 23 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2018 (ohne umA).....	92
Tabelle 41 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	93
Tabelle 42 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	94

Tabelle 43 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	95
Abbildung 24 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2018	96
Tabelle 44 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren	97
Tabelle 45 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	98
Tabelle 46 Anzahl der im Jahr 2018 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe	99
Abbildung 25 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH, ohne Stellen für umA) in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2010, 2012, 2014, 2016 und 2018.....	100
Tabelle 47 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	101
Tabelle 48 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JGH, HiH, TuS).....	103
Tabelle 49 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft).....	104
Tabelle 50 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2018	105
Tabelle 51 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ...	106
Tabelle 52 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	107
Abbildung 26 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2017 und 2018 in der kreisangehörigen Stadt Mayen (Fallzahlen)	108
Tabelle 53 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2018	109
Tabelle 54 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	110
Tabelle 55 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2018.....	111
Abbildung 27 Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Ausgaben), Eingliederungshilfen, Personal, Kinderschutz und zur Soziostruktur in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2018	115
Tabelle 56 Z-Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Anteile, Ausgaben), Hilfen nach § 35a SGB VIII, Personal, Kinderschutz und zur Soziostruktur in den rheinland-pfälzischen Städten.....	118
Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks –Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten	119

www.ism-mz.de

www.berichtswesen-rlp.de